

52 1909.

# Fakultäts-Statuten

der

Großherzoglich und Herzoglich Sächs.

Gesamt-Universität Jena

in Geltung vom 15. April 1902 ab.

---

Jena 1902.

Universitäts-Buchdruckerei G. Neuenhahn.

Neudruck mit allen Nachträgen. 1909.

HIC 5

C. 5

HIC 3

RECEIVED  
MAY 19 1964

## A. Statut der theologischen Fakultät.

### § 1.

Die theologische Fakultät hat die Aufgabe, die <sup>Bestimmung.</sup> theologische Wissenschaft zu pflegen und zu lehren, insbesondere den Studierenden der Theologie die für die Führung eines Pfarramts in der evangelischen Kirche unentbehrliche wissenschaftliche Vorbildung zu geben.

### § 2.

Der theologischen Fakultät fallen folgende Vor- <sup>Vorlesungen.</sup> lesungen zu:

#### 1) Einleitendes Fach.

Theologische Encyclopädie und Methodologie.

#### 2) Exegetisches Fach.

##### a. Altes Testament.

Die historisch-kritische Einleitung in das alte Testament; exegetische Vorlesungen über die wichtigsten alttestamentlichen Bücher; Vorlesungen und Uebungen, die die hebräische Sprache betreffen; Vorträge über Geschichte und Archäologie des hebräischen Volkes,

über Geographie von Palästina und über Theologie des alten Testaments.

b. Neues Testament.

Exegetische Vorlesungen über die Hauptschriften des neuen Testaments; historisch-kritische Einleitung in das neue Testament; biblische Theologie des neuen Testaments.

3) Historisches Fach.

Vorlesungen über christliche Kirchen- und Dogmengeschichte, Patristik, christliche Archäologie, Geschichte der theologischen Wissenschaft.

4) Systematisches Fach.

Christliche Dogmatik und Moral, Symbolik und Religionsphilosophie.

5) Praktisches Fach.

Theorie des Kirchendienstes: Homiletik, mit Berücksichtigung der Geschichte der Predigt, Katechetik, Liturgik, Pastorallehre; Theorie des Kirchenregiments: Geschichte der christlichen Kirchenverfassung (Grundzüge des katholischen und protestantischen Kirchenrechts). — Praktische Exegese. — Homiletische und katechetische Uebungen. — Außerdem kommen als Spezialfächer in Betracht: Lehre von der äußern und innern Mission, Geschichte des christlichen Gottesdienstes, Hymnologie und evangelische Pädagogik.

§ 3.

Der Fakultät liegt noch insonderheit ob:

- 1) a. die Verleihung des Johann Friedrich-Stipendiums, des akademischen Hase-Stipendiums

und des Abwurfs der Gase-Jubiläums-Stiftung gemäß den für diese Stiftungen bestehenden Bestimmungen;

b. der Vorschlag geeigneter Bewerber für die von Lynker'sche Stiftung für Theologen und die Rückert'schen Freitische;

- 2) die besonders dem ersten und zweiten Professor zufallende Haltung der Vormittagspredigten an den zweiten Feiertagen der drei hohen kirchlichen Feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) sowie der Nachmittagspredigten am Karfreitag und am Bußtag in der Stadtkirche zu Jena. In Vertretung der ordentlichen Professoren können auch ordentliche Honororprofessoren, außerordentliche Professoren und Privatdozenten der Theologie diese pflichtmäßigen Predigten in der Stadtkirche abhalten. Sie sollen alsdann aber auch das für diese Predigten angewiesene Honorar beziehen;
- 3) die bei Einführung der homiletischen und katechetischen Seminaristen, mit welcher die Preisverteilung im homiletischen und katechetischen Seminar verbunden ist, in der Universitätskirche zu haltende Rede. Die Abhaltung dieser alle Jahre einmal wiederkehrenden Rede liegt sämtlichen Mitgliedern der Fakultät nach der von ihr zu bestimmenden Reihenfolge ob.

#### § 4.

Die Fakultät ist berechtigt, die Würde:

Würden.

- 1) eines Lizentiaten der Theologie,
- 2) eines Doktors der Theologie

zu erteilen. Die Ertheilung erfolgt auf Bewerbung, oder ehrenhalber in Anerkennung ausgezeichnete Gelehrsamkeit, erheblicher Förderung der theologischen Wissenschaft oder hervorragender Verdienste um das Gemeinwohl, die Kirche oder die Universität.

Zur Ertheilung ehrenhalber ist Einstimmigkeit der Fakultätsmitglieder erforderlich.

### § 5.

Erhebungs-  
sur  
Erlangung  
der  
Lizentiaten-  
würde.

Wer sich um die Würde eines Lizentiaten der Theologie bewerben will, hat bei dem Dekan ein schriftliches Gesuch einzureichen und beizufügen:

- 1) eine Darstellung seines Lebenslaufs mit besonderer Berücksichtigung seines wissenschaftlichen Bildungsganges;
- 2) das Reisezeugnis eines humanistischen Gymnasiums;
- 3) die Bescheinigung über ein theologisches Universitätsstudium von mindestens drei Jahren;
- 4) den Nachweis der Unbescholtenheit, der, falls der Bewerber noch studiert, durch ein Sittenzeugnis der zuständigen Universitätsbehörde, andernfalls durch ein Zeugnis der Polizeibehörde des letzten Wohnorts zu erbringen ist;
- 5) falls der Bewerber theologische Prüfungen abgelegt hat, die Zeugnisse hierüber;
- 6) falls er eine öffentliche Stelle bekleidet oder bekleidet hat, den Ausweis hierüber;
- 7) etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen;
- 8) die Quittung des Kassaführers der Fakultät über Zahlung der Promotionsgebühren.

## § 6.

Mit dem Gesuch ist weiter eine bisher noch nicht gedruckte deutsche oder lateinische theologische Abhandlung von mindestens zwei Druckbogen zu überreichen, welche sich als eine beachtenswerte — zur Aufnahme in eine wissenschaftliche Zeitschrift geeignete — Arbeit darstellen muß.

Der Bewerber hat zugleich die schriftliche eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß er die Abhandlung selbständig verfaßt habe.

Von Einreichung der Abhandlung kann die Fakultät befreien, wenn seitens des Bewerbers ausreichende anderweitige gedruckte wissenschaftliche Arbeiten auf theologischem Gebiete vorliegen.

## § 7.

Der Dekan prüft zunächst die überreichten Zeugnisse. Erachtet er sie für ungenügend, so hat er den Bewerber abzuweisen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät.

Sind die Zeugnisse ausreichend, so überweist der Dekan die Abhandlung einem Mitglied der engeren oder, wenn nötig, der weiteren Fakultät zur Abgabe eines schriftlich zu begründenden Gutachtens. Dieses Gutachten setzt er mit den vom Bewerber überreichten Schriftstücken bei den Mitgliedern der engeren Fakultät in Umlauf, die in schriftlicher Abstimmung nach Stimmenmehrheit über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheiden. Wird hierbei kein einstimmiger Beschluß erzielt, so ist eine Sitzung anzuberaumen und in dieser mündlich abzustimmen. Die

mündliche Prüfung findet vor versammelter Fakultät statt und ist öffentlich. Sie ist auf alle Hauptzweige der wissenschaftlichen Theologie zu erstrecken. In mindestens einem theologischen Hauptfache hat der Bewerber eingehendere wissenschaftliche Studien nachzuweisen. Im übrigen hat er diejenige allgemeine theologische Bildung darzutun, die für die erste theologische Prüfung verlangt zu werden pflegt.

Wird die Prüfung von der Fakultät für bestanden erachtet, so hat der Bewerber die Abhandlung — sofern nicht der Fall des § 6 Absatz 3 vorliegt — drucken zu lassen und dem Dekan die von ihm bestimmte Anzahl von Abdrücken zu übermitteln. Auf den Abdrücken ist außer Namen und Heimatsort des Bewerbers der Name des Dekans und des Beurtheilers der Abhandlung anzugeben.

Hierauf erfolgt die Promotion durch Zusendung des von dem Dekan zu unterzeichnenden Diploms und Aushängung desselben am schwarzen Brett.

### § 8.

Erfordernisse  
zur  
Erzielung  
der Doktor-  
würde.

Für die Bewerbung um die Doktorwürde finden die Bestimmungen in §§ 5 und 6 entsprechende Anwendung.

Die einzureichende Abhandlung muß jedoch einen Umfang von mindestens 5 Druckbogen haben.

Die Einreichung einer besonderen Abhandlung kann die Fakultät erlassen, wenn bedeutendere Arbeiten des Bewerbers gedruckt vorliegen, die als eine Bereicherung der theologischen Wissenschaft anzusehen sind.



Der Fakultät bleibt anheimgestellt, ob sie den Bewerber einem Kolloquium unterwerfen will.

Werden die geführten Nachweise und die Leistungen des Bewerbers für genügend erachtet, so hat derselbe — sofern nicht der Fall des Absatzes 3 vorliegt — die Abhandlung drucken zu lassen und dem Dekan die von der Fakultät bestimmte Anzahl von Abdrücken zu übermitteln.

Hierauf erfolgt die Promotion durch Zusendung des Diploms und Aushängung desselben am schwarzen Brett.

#### § 9.

Wer sich bei der Fakultät als Privatdozent <sup>erforderliche</sup> habilitieren will, hat bei dem Dekan einen schrift- <sup>ber</sup> lichen Antrag auf Zulassung zu stellen und zugleich das Fach zu bezeichnen, für das die Habilitation erfolgen soll.

Dem Antrag ist beizufügen:

- 1) das Zeugnis, daß der Bewerber die erste Prüfung für Kandidaten des Predigtamts einer deutschen Landeskirche wohl bestanden hat. Seit Abschluß der akademischen Studien müssen mindestens zwei Jahre verstrichen sein;
- 2) das Diplom über die an einer evangelisch-theologischen Fakultät Deutschlands erworbene Lizentiatenwürde, und die Arbeit, auf Grund deren sie erworben wurde;
- 3) einer Habilitationsschrift; von ihrer Einreichung kann die Fakultät in besonderen Fällen befreien;
- 4) das Zeugnis, daß der Bewerber der Militärpflicht

- im stehenden Heere genügt hat oder dauernd davon befreit ist;
- 5) eine auf Erfordern näher zu bescheinigende Angabe darüber, daß dem Bewerber ein anständiger, den Verhältnissen entsprechender Lebensunterhalt gesichert ist;
  - 6) wenn der Bewerber die Lizentiatenwürde nicht in Jena erworben hat, die in § 5, Ziffer 1—7 aufgeführten Schriftstücke;
  - 7) die Quittung des Kassführers der Fakultät über Zahlung der Habilitationsgebühr.

## § 10.

Mit den eingereichten Zeugnissen und der Habilitationschrift verfährt der Dekan nach Maßgabe von § 7. Erachtet die Fakultät sie für ausreichend, so hat sich der Bewerber einem Kolloquium, hauptsächlich in dem Fache, für welches die Habilitation erfolgen soll, zu unterziehen. Die Fakultät kann auf das Kolloquium verzichten, wenn der Bewerber die Lizentiatenwürde in Jena erlangt hat. Ist das Kolloquium bestanden, so überreicht der Dekan die Schriftstücke dem Kurator, welcher an die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Regierungen berichtet und deren Genehmigung zur Zulassung — vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Erfordernisse — einholt.

## § 11.

Ist die Genehmigung erteilt, so hat der Bewerber noch eine öffentliche Disputation und eine Probevorlesung in der Aula über einen von ihm gewählten, von der Fakultät zu genehmigenden Gegenstand zu halten.

Der Dekan setzt Tag und Stunde für die Disputation wie für die Probevorlesung an und ladet dazu durch Anschlag am schwarzen Brette ein.

Bei der Disputation soll wenigstens ein Mitglied der engeren Fakultät, in der Regel der Dekan, unter den Opponenten sein.

Haben auch diese Probeleistungen die Fakultät befriedigt, so erteilt sie dem Bewerber die Erlaubnis zum Halten von Vorlesungen. Erfüllt der Bewerber eine der ihm obliegenden Leistungen nicht, so hat ihn die Fakultät abzuweisen.

Ueber das Endergebnis berichtet sie an den Senat, der den Regierungen Anzeige erstattet.

### § 12.

Befreiung von einem der in §§ 9 und 11 aufgeführten Erfordernisse kann nur von den Regierungen erteilt werden.

### § 13.

A Die Promotionsgebühren betragen:

- a. für Erteilung des Lizentiatengrades und
- b. für Erteilung der Doktorwürde, wenn der Bewerber den Lizentiatengrad bereits bei der Fakultät in Jena erworben hat,

250 M.

Einsetzen  
der Fakultät  
und deren  
Verteilung  
Promotions-  
gebühr.

Hiervon erhalten:

der Dekan im Voraus . . . . .	20 M.
der Begutachter der Arbeit im Voraus	25 „
die Fakultätsmitglieder anteilig . . . . .	170 „
die Universitätskasse . . . . .	15 „
die Fakultätskasse . . . . .	20 „

- c. für die Ertheilung der Doktorwürde, wenn der Bewerber den Lizentiatengrad bei der Fakultät in Jena nicht erworben hat,  
400 M.

wovon erhalten:

der Dekan im Voraus . . . . .	30 M.
der Begutachter der Arbeit im Voraus	50 „
die Fakultätsmitglieder anteilig . . . . .	280 „
die Universitätskasse . . . . .	20 „
die Fakultätskasse . . . . .	20 „

- d. Wird der Bewerber um eine der von der Fakultät zu verleihenden Würden auf Grund seiner Zeugnisse und bevor die Prüfung der schriftlichen Arbeit begonnen hat, abgewiesen, so wird zur Bestreitung der Auslagen (Post- und Schreibgebühren usw.) ein Bauschbetrag von 3 M. zur Fakultätskasse erhoben.

- e. Wird der Bewerber abgewiesen, weil die schriftliche Arbeit oder die sonstigen Veröffentlichungen nicht genügen, so erhalten:

der Dekan . . . . .	10 M.
der Begutachter der Arbeit . . . . .	25 „
die Fakultätskasse . . . . .	5 „

zusammen 40 M.

- f. Wird der Bewerber abgewiesen, weil die mündliche Prüfung oder das Kolloquium nicht bestanden ist, so erhalten im Falle a und b:

der Dekan im Voraus . . . . .	20 M.
der Begutachter der Arbeit im Voraus	25 „
die Fakultätsmitglieder anteilig . . . . .	60 „
die Fakultätskasse . . . . .	10 „

zusammen 115 M.

- c. für die Erteilung der Doktorwürde, wenn der Bewerber den Lizentiatengrad bei der Fakultät in Jena nicht erworben hat,  
400 M.

wovon erhalten:

der Dekan im Voraus . . . . .	30 M.
der Begutachter der Arbeit im Voraus . . . . .	50 „
die Fakultätsmitglieder anteilig . . . . .	280 „
die Universitätskasse . . . . .	20 „
die Fakultätskasse . . . . .	20 „

- d. Wird der Bewerber um eine der von der Fakultät zu verleihenden Würden auf Grund seiner Zeugnisse und bevor die Prüfung der schriftlichen Arbeit begonnen hat, abgewiesen, so wird zur Bestreitung der Auslagen (Post- und Schreibgebühren usw.) ein Bauschbetrag von 3 M. zur Fakultätskasse erhoben.

- e. Wird der Bewerber abgewiesen, weil die schriftliche Arbeit oder die sonstigen Veröffentlichungen nicht genügen, so erhalten:

der Dekan . . . . .	10 M.
der Begutachter der Arbeit . . . . .	25 „
die Fakultätskasse . . . . .	5 „

zusammen 40 M.

- f. Wird der Bewerber abgewiesen, weil die mündliche Prüfung oder das Kolloquium nicht bestanden ist, so erhalten im Falle a und b:

der Dekan im Voraus . . . . .	20 M.
der Begutachter der Arbeit im Voraus . . . . .	25 „
die Fakultätsmitglieder anteilig . . . . .	60 „
die Fakultätskasse . . . . .	10 „

zusammen 115 M.

- c. für die Ertheilung der Doktorwürde, wenn der Bewerber den Lizentiatengrad bei der Fakultät in Jena nicht erworben hat,

400 M.

wovon erhalten:

der Dekan im Voraus . . . . .	30 M.
der Begutachter der Arbeit im Voraus	50 "
die Fakultätsmitglieder anteilig . . . . .	280 "
die Universitätskasse . . . . .	20 "
die Fakultätskasse . . . . .	20 "

- d. Wird der Bewerber um eine der von der Fakultät zu verleihenden Würden auf Grund seiner Zeugnisse und bevor die Prüfung der schriftlichen Arbeit begonnen hat, abgewiesen, so wird zur Bestreitung der Auslagen (Post- und Schreibgebühren usw.) ein Bauschbetrag von 3 M. zur Fakultätskasse erhoben.

- e. Wird der Bewerber abgewiesen, weil die schriftliche Arbeit oder die sonstigen Veröffentlichungen nicht genügen, so erhalten:

der Dekan . . . . .	10 M.
der Begutachter der Arbeit . . . . .	25 "
die Fakultätskasse . . . . .	5 "

zusammen 40 M.

- f. Wird der Bewerber abgewiesen, weil die mündliche Prüfung oder das Kolloquium nicht bestanden ist, so erhalten im Falle a und b:

der Dekan im Voraus . . . . .	20 M.
der Begutachter der Arbeit im Voraus	25 "
die Fakultätsmitglieder anteilig . . . . .	60 "
die Fakultätskasse . . . . .	10 "

zusammen 115 M.

- e. für die Erteilung der Doktorwürde, wenn der Bewerber den Lizentiatengrad bei der Fakultät in Zena nicht erworben hat,

400 M.

wovon erhalten:

der Dekan im Voraus . . . . .	30 M.
der Begutachter der Arbeit im Voraus . . . . .	50 "
die Fakultätsmitglieder anteilig . . . . .	280 "
die Universitätskasse . . . . .	20 "
die Fakultätskasse . . . . .	20 "

- d. Wird der Bewerber um eine der von der Fakultät zu verleihenden Würden auf Grund seiner Zeugnisse und bevor die Prüfung der schriftlichen Arbeit begonnen hat, abgewiesen, so wird zur Bestreitung der Auslagen (Post- und Schreibgebühren usw.) ein Bauischbetrag von 3 M. zur Fakultätskasse erhoben.

- e. Wird der Bewerber abgewiesen, weil die schriftliche Arbeit oder die sonstigen Veröffentlichungen nicht genügen, so erhalten:

der Dekan . . . . .	10 M.
der Begutachter der Arbeit . . . . .	25 "
die Fakultätskasse . . . . .	5 "

zusammen 40 M.

- f. Wird der Bewerber abgewiesen, weil die mündliche Prüfung oder das Kolloquium nicht bestanden ist, so erhalten im Falle a und b:
- |  |       |
|--|-------|
| der Dekan im Voraus . . . . .                  | 20 M. |
| der Begutachter der Arbeit im Voraus . . . . . | 25 "  |
| die Fakultätsmitglieder anteilig . . . . .     | 60 "  |
| die Fakultätskasse . . . . .                   | 10 "  |

zusammen 115 M.

im Falle c:

der Dekan im Voraus  
der Begutachter der Arbeit  
die Fakultätsmitglieder  
die Fakultätskasse .

Der Rest ist in der  
Bewerber zurückzugeb

- g. Außer den vorgebacht  
lagen (Kosten des Di  
besondere Ausstattung  
Schreib- und Dienerge  
zu berechnen.

B. An Habilitations  
§ 1 der akademischen Gebü  
verfätskasse zu zahlenden

10

an die Fakultätskasse zu  
Neben der Promotion  
werden Auslagen (insbes  
Dienergebühren, Druckfad

C. 1) Der jedesmal  
Verwaltung des 2  
aus der Universi

2) Aus der Universi  
2 von den Mit  
weiteren Fakultät  
Predigt mit 12

im Falle c:

der Dekan im Voraus . . . . .	20 M.
der Begutachter der Arbeit im Voraus	50 „
die Fakultätsmitglieder anteilig. . .	100 „
die Fakultätskasse . . . . .	10 „
	<hr/>
	zusammen 180 M.

Der Rest ist in den Fällen d, e und f dem Bewerber zurückzugeben.

- g. Außer den vorgedachten Gebühren sind Auslagen (Kosten des Diploms, soweit nicht eine besondere Ausstattung begehrt wird, Post-, Schreib- und Dienergebühren und dergl.) nicht zu berechnen.

B. An Habilitationsgebühren ist außer den nach § 1 der akademischen Gebühren-Ordnung an die Universitätskasse zu zahlenden 20 M. ein Bauschbetrag von 10 M.

Habilitationsgebühren.

an die Fakultätskasse zu entrichten.

Neben der Promotions- und Habilitationsgebühr werden Auslagen (insbesondere Post-, Schreib- und Dienergebühren, Drucksachen etc.) nicht berechnet.

C. 1) Der jedesmalige Dekan bezieht für die Verwaltung des Dekanats halbjährlich 75 M. aus der Universitätskasse.

Dekanatsvergütung.

2) Aus der Universitätskasse wird jede nach § 3, 2 von den Mitgliedern der engeren oder weiteren Fakultät in der Stadtkirche gehaltene Predigt mit 12 M. vergütet.

Entstehende Gebühren.



ir die Erteilung der Doktorwürde, wenn der Bewerber den Lizentiatengrad bei der Fakultät in Jena nicht erworben hat,

400 M.

wovon erhalten:

er Dekan im Voraus . . . . .	30 M.
er Begutachter der Arbeit im Voraus . . . . .	50 "
ie Fakultätsmitglieder anteilig . . . . .	280 "
ie Universitätskasse . . . . .	20 "
ie Fakultätskasse . . . . .	20 "

ird der Bewerber um eine der von der Fakultät zu verleihenden Würden auf Grund einer Zeugnisse und bevor die Prüfung der schriftlichen Arbeit begonnen hat, abgewiesen, wird zur Bestreitung der Auslagen (Post- und Schreibgebühren usw.) ein Bauschbetrag von 3 M. zur Fakultätskasse erhoben.

ird der Bewerber abgewiesen, weil die schriftliche Arbeit oder die sonstigen Veröffentlichungen nicht genügen, so erhalten:

er Dekan . . . . .	10 M.
er Begutachter der Arbeit . . . . .	25 "
ie Fakultätskasse . . . . .	5 "
zusammen . . . . .	40 M.

ird der Bewerber abgewiesen, weil die mündliche Prüfung oder das Kolloquium nicht bestanden ist, so erhalten im Falle a und b:

er Dekan im Voraus . . . . .	20 M.
er Begutachter der Arbeit im Voraus . . . . .	25 "
ie Fakultätsmitglieder anteilig . . . . .	60 "
ie Fakultätskasse . . . . .	10 "
zusammen . . . . .	115 M.

im Falle c:

der Dekan im Voraus . . . . .	20 M.
der Begutachter der Arbeit im Voraus . . . . .	50 "
die Fakultätsmitglieder anteilig . . . . .	100 "
die Fakultätskasse . . . . .	10 "
zusammen . . . . .	180 M.

Der Rest ist in den Fällen d, e und f dem Bewerber zurückzugeben.

- g. Außer den vorgedachten Gebühren sind Auslagen (Kosten des Diploms, soweit nicht eine besondere Ausstattung begehrt wird, Post-, Schreib- und Dienergebühren und dergl.) nicht zu berechnen.

B. An Habilitationsgebühren ist außer den nach § 1 der akademischen Gebühren-Ordnung an die Universitätskasse zu zahlenden 20 M. ein Bauschbetrag von

Habilitationsgebühren.

10 M.

an die Fakultätskasse zu entrichten.

Neben der Promotions- und Habilitationsgebühren werden Auslagen (insbesondere Post-, Schreib- und Dienergebühren, Drucksachen etc.) nicht berechnet.

C. 1) Der jedesmalige Dekan bezieht für die Verwaltung des Dekanats halbjährlich 75 M. aus der Universitätskasse.

Dekanatsvergütung.

2) Aus der Universitätskasse wird jede nach § 3, 2 von den Mitgliedern der engeren oder weiteren Fakultät in der Stadtkirche gehaltene Predigt mit 12 M. vergütet.

Enthaltene Gebühren.

## B. Statut der juristischen Fakultät.

### § 1.

Aufgabe der juristischen Fakultät ist Pflege der Betimmung. Rechtswissenschaft durch Lehre und Forschung.

### § 2.

Die Vorlesungen, welche der juristischen Fakultät Vorlesungen. zufallen, umfassen das Gebiet der gesamten Rechtswissenschaft.

Es gehören dahin:

- 1) Einführung in die Rechtswissenschaft;
- 2) Römische Rechtsgeschichte;
- 3) System des Römischen Privatrechts;
- 4) Deutsche Rechtsgeschichte;
- 5) Grundzüge des Deutschen Privatrechts;
- 6) Deutsches Bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen);
- 7) Handels- und Wechselrecht;
- 8) Konkursrecht;
- 9) Zivilprozeßrecht;
- 10) Strafrecht;
- 11) Strafprozeßrecht;

- 12) Staatsrecht;
- 13) Verwaltungsrecht;
- 14) Kirchenrecht;
- 15) Völkerrecht;
- 16) Rechtsphilosophie;
- 17) Exegetische und praktische Übungen.

## § 3.

Die Fakultät ist berechtigt, die Würde eines Doktorwürde. Doktors der Rechte zu erteilen.

Die Erteilung erfolgt auf Bewerbung oder ehrenhalber in Anerkennung ausgezeichneter Gelehrsamkeit, erheblicher Förderung der Rechtswissenschaft oder hervorragender Verdienste um den Staat oder die Universität.

Zur Erteilung ehrenhalber ist Einstimmigkeit der Fakultätsmitglieder erforderlich.

## § 4.

Wer sich um die Würde eines Doktors der Rechte erforderliche zur Erteilung vorzulegen. bewerben will, hat bei dem Dekan ein schriftliches Gesuch einzureichen und beizufügen:

- 1) eine Darstellung seines Lebenslaufes mit besonderer Berücksichtigung seines wissenschaftlichen Bildungsganges;
- 2) das Reisezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums, eines deutschen Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule. Bewerber, die ihre Schulbildung im Auslande genossen haben, müssen durch Vorlegung der entsprechenden ausländischen Zeugnisse nachweisen, daß ihre Vorbildung mindestens gleichwertig ist.

- 3) die Bescheinigung über ein juristisches Universitäts-Studium von mindestens drei Jahren;
- 4) den Nachweis der Unbescholtenheit, der, falls der Bewerber noch studiert, durch ein Sittenzugnis der zuständigen Universitätsbehörde, andernfalls durch ein Zeugnis der Polizeibehörde des letzten Wohnorts zu erbringen ist;
- 5) falls der Bewerber Staatsprüfungen bestanden hat, das oder die Prüfungszeugnisse;
- 6) falls er eine öffentliche Stellung bekleidet oder bekleidet hat, den Ausweis darüber;
- 7) etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen;
- 8) die Quittung des Kassaführers der Fakultät über Zahlung der Promotionsgebühr.

Von der Beibringung der unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Zeugnisse kann, sofern diese mit Weitläufigkeiten verbunden sein würde, abgesehen werden, wenn der Bewerber im Reich als Richter oder als Rechtsanwalt zugelassen ist oder die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat.

### § 5.

Mit dem Gesuch um die Verleihung der Doktorwürde ist weiter eine bisher noch nicht gedruckte, in deutscher Sprache geschriebene Abhandlung über einen selbstgewählten, rechtswissenschaftlichen Gegenstand zu überreichen. Die Abhandlung muß sich als eine wissenschaftlich beachtenswerte — zur Aufnahme in eine wissenschaftliche Zeitschrift geeignete — Arbeit darstellen.

Der Bewerber hat zugleich die schriftliche eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß er die Abhandlung selbständig verfaßt habe.

### § 6.

Der Dekan prüft zunächst die überreichten Zeugnisse. Erachtet er sie für ungenügend, so hat er den Bewerber abzuweisen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät.

Sind die Zeugnisse ausreichend, so überweist der Dekan die Abhandlung einem Mitglied der engeren Fakultät zur Abgabe eines schriftlich zu begründenden Gutachtens.

Dieses Gutachten setzt er mit den von dem Bewerber überreichten Schriftstücken bei den Mitgliedern der engeren Fakultät in Umlauf, die in schriftlicher Abstimmung nach Stimmenmehrheit über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheiden. Wird hierbei kein einstimmiger Beschluß erzielt, so ist auf Antrag eine Sitzung anzuberaumen und in dieser mündlich abzustimmen.

Die mündliche Prüfung, die in deutscher Sprache abzuhalten ist, hat sich auf mindestens sechs der folgenden Fächer zu erstrecken: Rechtsphilosophie, Römische Rechtsgeschichte, Deutsche Rechtsgeschichte, Deutsches Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Wechselrecht, Strafrecht, Zivilprozeß, Strafprozeß, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Kirchenrecht. Mindestens in einem Fache hat der Bewerber eingehendere wissenschaftliche Studien nachzuweisen. Im Übrigen hat er mindestens diejenige allgemeine wissenschaftliche

Bildung darzutun, die für die erste juristische Staatsprüfung verlangt zu werden pflegt.

Der Dekan setzt Tag und Stunde der Prüfung fest.

Zwischen Einreichung der schriftlichen Arbeit und dem Termin für die mündliche Prüfung darf ein Zeitraum von höchstens einem Jahre liegen.

Die Prüfung findet vor versammelter Fakultät statt und ist öffentlich. Mindestens die Hälfte der Fakultätsmitglieder muß anwesend sein. Nach Schluß der Prüfung hat die Fakultät über den Ausfall derselben abzustimmen. Der über die Prüfung gefaßte Beschluß ist sofort dem Bewerber vor versammelter Fakultät zu eröffnen. Ueber die Prüfung und die Abstimmung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Dekan zu unterzeichnen ist.

Wird die Prüfung von der Fakultät für bestanden erachtet, so hat der Bewerber die Abhandlung drucken zu lassen und die ihm von dem Dekan zu bestimmende Anzahl Abdrücke an diesen abzuliefern. Auf den Abdrücken ist außer Namen und Heimatsort des Bewerbers der Name des Dekans und des Begutachters anzugeben.

Hat der Bewerber allen an ihn zu stellenden Erfordernissen genügt, so erfolgt die Promotion durch Aushändigung oder Übersendung des von dem Dekan zu unterzeichnenden Doktordiploms und Aushängung des Diploms am schwarzen Brett.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann die Fakultät für die Wiederholung derselben eine Frist bestimmen.

Die Wiederholung hat sich von neuem auf alle

vorgeschriebenen Prüfungsfächer zu erstrecken und darf nicht auf die Fächer beschränkt werden, in denen die Prüfung nicht bestanden worden ist.

## § 7.

Befreiung von einem der in § 4 aufgeführten <sup>Befreiungen.</sup> Erfordernisse ist hinsichtlich eines Angehörigen der Sächsischen Herzogtümer bei der betreffenden Herzoglich Sächsischen Regierung, bezüglich eines Angehörigen des Großherzogtums Sachsen oder eines auswärtigen Bewerbers bei der Großherzoglich Sächsischen Regierung nachzusuchen. Die Befreiungsgesuche sind bei dem Dekan einzureichen und von diesem mit einer gutachtlichen Äußerung durch Vermittelung des Universitätskurators dem zuständigen Staatsministerium einzusenden.

Befreiung von der Ueberreichung der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Prüfung kann nicht erteilt werden.

## § 8.

Wer sich bei der Fakultät als Privatdozent habilitieren will, hat bei dem Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu stellen und zugleich das Fach zu bezeichnen, für das die Habilitation erfolgen soll. <sup>Habilitation.</sup>

Dem Antrag sind beizufügen:

- 1) die Zeugnisse über die innerhalb des deutschen Reichs wohl bestandene erste juristische Staatsprüfung und eine mindestens zweijährige Tätigkeit im juristischen Vorbereitungsdienst eines deutschen Staates.

Bei Bewerbern, die dem deutschen Reich nicht angehören, kann von diesem Erfordernis abgesehen werden; jedoch dürfen solche erst nach Ablauf von zwei Jahren seit Beendigung ihrer Universitätsstudien zur Habilitation zugelassen werden;

- 2) das Zeugnis, daß der Bewerber der Militärpflicht im stehenden Heere genügt hat oder dauernd davon befreit ist;
- 3) eine auf Erfordern näher zu bescheinigende Angabe darüber, daß ihm ein anständiger, den Verhältnissen entsprechender Lebensunterhalt gesichert ist;
- 4) das Diplom über Erlangung der juristischen Doktorwürde an einer deutschen Universität;
- 5) die in § 4 Ziffer 1—4, 6 und 7 aufgeführten Schriftstücke;
- 6) die Quittung des Kassaführers der Fakultät über Zahlung der Habilitationsgebühr;
- 7) eine bisher noch nicht gedruckte Habilitationsschrift; ausnahmsweise darf die Fakultät auch eine bereits gedruckte Arbeit als Habilitationsschrift annehmen, sofern deren Erscheinen nicht mehr als drei Jahre zurückliegt;
- 8) die schriftliche Versicherung, daß er diese Schrift selbständig verfaßt hat.

Hat der Bewerber die juristische Doktorwürde an der Universität Jena erlangt, so brauchen die in § 4 Ziffer 1—4, 6 und 7 bezeichneten Schriftstücke nur insoweit dem Antrag auf Zulassung beigelegt



zu werden, als sie der Fakultät nicht schon bei der Promotion vorgelegen haben.

## § 9.

Die Habilitationschrift ist von einem Referenten und einem Korreferenten zu prüfen, die durch den Dekan bestellt werden. Beide müssen ordentliche Professoren der juristischen Fakultät sein.

## § 10.

Werden die erbrachten Nachweise und die Habilitationschrift von der Fakultät für ausreichend erachtet, so hat der Bewerber noch ein Kolloquium hauptsächlich in dem Fach, für das die Habilitation erfolgen soll, vor versammelter Fakultät zu bestehen. Hat die Fakultät das Kolloquium für bestanden erklärt, so überreicht der Dekan die erbrachten Nachweise mit Ausnahme der Habilitationschrift dem Universitätskurator, welcher an die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Regierungen berichtet und deren Genehmigung zur Zulassung — vorbehaltlich der Abhaltung der Probevorlesung — einholt.

## § 11.

Ist die Genehmigung erteilt, so hat der Bewerber eine öffentliche Probevorlesung in der Aula über einen von ihm zu wählenden, von der Fakultät zu genehmigenden Gegenstand zu halten, die der Dekan anberaumt und zu der er durch Anschlag am schwarzen Brett einladet.

## § 12.

Wenn auch die Probevorlesung die Fakultät befriedigt hat, so erteilt sie dem Bewerber, nachdem er

die Habilitationsschrift in der von dem Dekan zu bestimmenden Anzahl von Abdrücken überreicht hat, die Erlaubnis zum Halten von Vorlesungen.

Genügt der Bewerber in Bezug auf eine der ihm obliegenden Leistungen nicht, so hat ihn die Fakultät abzuweisen.

Über das Endergebnis berichtet die Fakultät an den Senat, der den Regierungen Anzeige erstattet.

### § 13.

**Befreiungen.** Befreiung von einem der in §§ 8, 10, 11 und 12 aufgeführten Erfordernisse kann nur von den Regierungen der Universität auf Antrag der Fakultät erteilt werden.

### § 14.

**Einnahmen  
der Fakultät.**

Die Einnahmen der Fakultät bestehen:

- 1) in den Gebühren für Gutachten. Diese werden von der Fakultät nach Maßgabe der größeren oder geringeren Schwierigkeit und Umfanglichkeit der Sache festgesetzt und unter die Fakultätsmitglieder in der Weise verteilt, daß die Hälfte dem Referenten, die andere Hälfte den übrigen Mitgliedern der engeren Fakultät zufällt.

Gutachten, die von Amtswegen erfordert werden, sind unentgeltlich zu erstatten.

- 2) in den Promotions- und Habilitationsgebühren.

#### I.

**Promotions-  
gebühr.**

- a. Die Promotionsgebühr beträgt, falls die Promotion erfolgt,

350 M.

Hiervon erhalten:

der Dekan im Voraus . . .	15 M.
die Fakultätsmitglieder an- teilig . . . . .	270 "
der Begutachter der Arbeit . . .	40 "
die Universitätskasse . . . . .	15 "
die Fakultätskasse . . . . .	<u>10 "</u>

zusammen: 350 M.

- b. Wird der Bewerber abgewiesen, weil die schriftliche Arbeit oder die mündliche Prüfung nicht genügt, so beträgt die einzubehaltende Gebühr

175 M.

Hiervon erhalten:

der Dekan im Voraus . . . . .	7 M.
die Fakultätsmitglieder . . . . .	132 "
der Begutachter der Arbeit . . . . .	20 "
die Universitätskasse . . . . .	10 "
die Fakultätskasse . . . . .	<u>6 "</u>

zusammen: 175 M.

- c. Zieht der Bewerber sein Gesuch zurück, nachdem die Prüfung der schriftlichen Arbeit bereits begonnen hat, so werden 43 M. Gebühren einbehalten. Davon erhält der Begutachter der Arbeit 40 M. Die restierenden 3 M. dienen als Vauschbetrag zur Bestreitung der Auslagen (Post- u. Schreibgebühren).

- d. Wird der Bewerber auf Grund seiner Zeugnisse und bevor die Prüfung der schriftlichen Arbeit begonnen hat, abgewiesen, so wird zur Bestreitung der Auslagen (Post- und Schreibgebühren) ein Vauschbetrag von 3 M. erhoben.

- e. In den Fällen b bis d ist der nicht verfallene Teil der eingezahlten Gebühr dem Bewerber zurückzuerstatten.
- f. Im Falle der Wiederholung der mündlichen Prüfung (§ 6 vorletzter und letzter Absatz) ist die volle Promotionsgebühr (350 M.) von neuem einzuzahlen. Wird auch die wiederholte Prüfung nicht bestanden, so ist die Gebühr wie zu b zu berechnen und zu verteilen.

## II.

Habilitation  
gebühren

Die Habilitationsgebühr beträgt 30 M., wovon 20 M. in die Universitätskasse (§ 1 der akademischen Gebührenordnung) und 10 M. in die Fakultätskasse fließen.

## III.

Auslagen.

Neben der Promotions- und Habilitationsgebühr werden Auslagen (insbesondere Post- und Schreibgebühren, Kosten für den Druck des Diploms, soweit nicht eine besondere Ausstattung begehrt wird, Vergütungen für die Diener usw.) nicht berechnet.

## IV.

Dekanats-  
vergütung.

Der jedesmalige Dekan bezieht für die Verwaltung des Dekanats für das betreffende Halbjahr 75 M. aus der Universitätskasse.

## C. Statut der medizinischen Fakultät.

### § 1.

Aufgabe der medizinischen Fakultät ist <sup>Bestimmung</sup> Heranbildung praktischer Aerzte durch Unterricht und Förderung der wissenschaftlichen Medizin durch Forschung.

### § 2.

Der theoretische und praktische Unterricht soll in <sup>Vorlesungen</sup> folgenden Fächern erteilt werden:

- 1) Anatomie, einschließlich Histologie, Präparierübungen, mikroskopische Uebungen, vergleichende Anatomie, Entwicklungsgeschichte, topographische Anatomie, Anthropologie;
- 2) Physiologie und physiologische Chemie;
- 3) Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie;
- 4) Hygiene und Impflehre;
- 5) Pharmakologie und Toxikologie;
- 6) Spezielle Pathologie und Therapie, medizinische Klinik und Poliklinik, medizinisch-klinische Propädeutik, Laryngologie, Dermatologie und Syphilidologie, Pädiatrie;

- 7) Psychiatrie, psychiatrische Klinik, forensische Psychiatrie;
- 8) Chirurgie, chirurgische Klinik und Poliklinik, Verband- und Operationslehre;
- 9) Ophthalmologie und Augenklinik, Ophthalmoskopie und Augenoperationslehre;
- 10) Otologie und Ohrenklinik;
- 11) Geburtshilfe und Gynäkologie, geburtshilflich-gynäkologische Klinik und Operationslehre;
- 12) Gerichtliche Medizin;
- 13) Zahnheilkunde.

## § 3.

Doktor-  
würde.

Die Fakultät ist berechtigt, die Würde eines Doktors der Medizin zu erteilen.

Die Erteilung erfolgt auf Bewerbung oder ehrenhalber in Anerkennung ausgezeichneter Gelehrsamkeit, erheblicher Förderung der medizinischen Wissenschaft oder hervorragender Verdienste um das Gesundheitswesen, den ärztlichen Stand oder die Universität.

Zur Erteilung ehrenhalber ist Einstimmigkeit der Fakultätsmitglieder erforderlich.

## § 4.

Erfordernisse  
zur  
Erlangung  
der  
Doktor-  
würde.Für  
Inländer.

Wer sich um die medizinische Doktorwürde bewerben will, hat bei dem Dekan ein schriftliches Gesuch einzureichen.

A. Inländer (Angehörige des deutschen Reiches) haben diesem Gesuch beizufügen:

- 1) eine Darstellung ihres Lebenslaufs mit besonderer Berücksichtigung ihres wissenschaftlichen Bildungsgangs;

- 2) den Nachweis der Unbescholtenheit, der, falls der Bewerber noch studiert, durch ein Sittenzeugnis der zuständigen Universitätsbehörde, andernfalls durch ein Zeugnis der Polizeibehörde des letzten Wohnorts zu erbringen ist;
- 3) den Nachweis über die bei einer Prüfungskommission des deutschen Reichs vollständig bestandene ärztliche Prüfung;
- 4) falls der Bewerber eine öffentliche Stellung bekleidet oder bekleidet hat, den Ausweis darüber;
- 5) etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen;
- 6) die Quittung des Kassaführers der Fakultät über Zahlung der Promotionsgebühren.

Frei von Promotionsgebühren sind die ehelichen Söhne derjenigen, welche eine ordentliche Professur in der medizinischen Fakultät zu Jena bekleiden oder bekleidet haben.

Von dem Erfordernis des Nachweises unter Ziffer 3 können Inländer ausnahmsweise befreit werden, wenn ihnen die Erfüllung dieses Erfordernisses aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuten ist.

Ausnahmsweise Befreiung der Inländer von dem Erfordernis der Ziffer 3.

Die Befreiung setzt voraus:

- a. die einstimmige Befürwortung der Fakultät;
- b. hinsichtlich der Angehörigen der Sächsischen Herzogtümer die Genehmigung der betreffenden Herzoglich Sächsischen Regierung;
- c. hinsichtlich der Angehörigen des Großherzogtums Sachsen oder anderer deutscher Bundesstaaten die Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Regierung.

Inländische Bewerber, welche um diese Befreiung nachsuchen, haben ihrer Meldung bei dem Dekan außer

den in Ziffer 1, 2, 4 bis 6 aufgeführten Schriftstücken noch beizufügen:

- a. das Reisezeugnis eines deutschen Gymnasiums, eines deutschen Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule, sowie neben dem letzteren den Nachweis über eine ausreichende Kenntnis der lateinischen Sprache (§ 6 Abs. 3 der Prüfungsordnung für Ärzte);
- b. die Nachweise darüber, daß sie nach Erlangung der zu a erfordernten Vorbildung soviel Semester, wie im deutschen Reich für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer deutschen oder als gleichwertig anerkannten ausländischen medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium erledigt, und sofern sie der medizinischen Fakultät in Jena nicht sonst genauer bekannt sind, mindestens ein Semester in Jena studiert haben.

für  
Ausländer.

B. Ausländer (Nichtangehörige des deutschen Reichs), welche die ärztliche Prüfung vor einer Prüfungskommission des deutschen Reichs nicht abgelegt haben, haben dem Gesuch um Zulassung zur Promotionsprüfung außer den in Ziffer 1, 2, 4 bis 6 aufgeführten Schriftstücken die Ausweise darüber beizufügen:

- 1) daß ihnen eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird; fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch Reisezeugnisse, nötigenfalls



unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse, eine Vorbildung nachzuweisen, die der von Inländern nachzuweisenden mindestens gleichkommt.

- 2) daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung
- a. soviel Semester, wie im deutschen Reich für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer deutschen oder als gleichwertig anerkannten ausländischen medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, erledigt und
  - b. mindestens eines dieser Semester in Jena studiert haben.

Von letzterem Erfordernis kann, wenn der Kandidat der Fakultät genauer bekannt ist, mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Regierung ausnahmsweise abgesehen werden.

### § 5.

Mit dem Gesuche um Verleihung der Doktorwürde ist allemal eine von dem Bewerber verfaßte medizinische Abhandlung zu überreichen.

Doktorarbeit.

Die Fakultät kann auch eine von dem Bewerber früher veröffentlichte Arbeit annehmen, wenn sie den nachstehenden Bedingungen entspricht.

Durch die Abhandlung soll sich der Bewerber darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Die Abhandlung soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Der Gebrauch einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig.

Auf einem besonderen Bogen hat der Bewerber anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Abhandlung ausgearbeitet und inwieweit er sich bei der Ausarbeitung etwa sonst noch fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihülfe stattgefunden hat.

Ist die Abhandlung unter Leitung eines auswärtigen Universitätslehrers verfaßt worden, so ist dessen schriftliche Genehmigung dazu beizubringen, daß der Bewerber die Abhandlung zur Erlangung der medizinischen Doktorwürde an der Universität Jena überreiche.

#### § 6.

*Verfahren.*

Der Dekan prüft zunächst die überreichten Zeugnisse. Erachtet er sie für ungenügend und ist nicht eine Ergänzung kurzer Hand herbeizuführen, so hat er den Bewerber abzuweisen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät.

Sind die Zeugnisse ausreichend, so überweist der Dekan die Abhandlung einem Mitgliede der engeren oder, wenn nötig, der weiteren Fakultät zur Abgabe eines schriftlich zu begründenden Gutachtens.

Dieses Gutachten setzt er mit den von dem Bewerber überreichten Schriftstücken bei den Mitgliedern der Fakultät in Umlauf, welche in schriftlicher Abstimmung nach Stimmenmehrheit über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheiden. Wird hierbei kein einstimmiger Beschluß erzielt, so ist eine Sitzung anzuberaumen und in dieser mündlich abzustimmen.

Hat ein Inländer um Befreiung von der Beibringung des Nachweises über die bestandene ärztliche Prüfung (§ 4 A 3) oder ein Inländer oder Ausländer um Befreiung von der Vorschrift gebeten, daß er mindestens ein Semester an der Universität Jena studiert haben müsse, so sendet der Dekan die vorliegenden Schriftstücke mit der gutachtlichen Äußerung der Fakultät durch Vermittelung des Universitätskurators an das zuständige Staatsministerium ein. Wird das Gesuch eines inländischen Bewerbers um Befreiung von Beibringung des nach § 4 A 3 erfordernten Nachweises von der Fakultät nicht einstimmig befürwortet, so hat der Dekan den Bewerber alsbald abschläglich zu bescheiden.

## § 7.

Bewerber, welche die ärztliche Prüfung vor einer Prüfungskommission des deutschen Reiches bestanden haben, haben die abgekürzte mündliche Prüfung (colloquium), Bewerber, welche die ärztliche Prüfung vor einer Prüfungskommission des deutschen Reiches nicht bestanden haben, haben die eingehende mündliche Prüfung (examen rigorosum) abzulegen.

Die  
mündliche  
Prüfung.

A. Die Prüfungskommission für die abgekürzte mündliche Prüfung besteht aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Fakultät. Jeder der drei Examinatoren hat den einzelnen Bewerber in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die wissenschaftliche Seite der Medizin mehr berücksichtigt werden als die praktische. Der Vorsitzende oder in dessen Behinderung ein anderes Mitglied der Prüfungskommission muß bei der Prüfung ständig zugegen sein.

Das  
Colloquium.

Die Examinatoren werden unter Einhaltung eines angemessenen Wechsels der Fächer und Personen von dem Dekan bestimmt.

Das  
Rigorosum

B. Die Prüfungskommission für die eingehende Prüfung besteht aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens sieben von der Fakultät auf je ein Jahr gewählten Mitgliedern der Fakultät.

Die Prüfung zerfällt in einen praktisch-klinischen und einen theoretischen Teil.

Die praktisch-klinische Prüfung umfaßt:

- 1) die innere Medizin,
- 2) die Chirurgie,
- 3) die Geburtshülfe und Gynäkologie,

und findet am Krankenbette statt. Der Bewerber hat in jedem Fache eine oder nach Befinden des Prüfenden zwei Diagnosen zu stellen. Daran schließt sich eine weitere Befragung, wie sie bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist.

Besteht der Bewerber in einem dieser Fächer nicht, so ist die Prüfung nicht weiter fortzusetzen.

Hat der Bewerber in diesen Fächern bestanden, so ist zur theoretischen Prüfung zu schreiten. Diese umfaßt folgende Fächer:

- 1) Anatomie,
- 2) Physiologie,
- 3) Pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie,
- 4) Hygiene.

In Anatomie und Physiologie ist der Bewerber mindestens je eine Stunde, in der pathologischen

Anatomie und Hygiene mindestens je eine halbe Stunde zu prüfen. Bei dieser Prüfung muß der Vorsitzende oder im Falle seiner Behinderung ein anderes Mitglied der Prüfungskommission ständig mit zugegen sein.

## § 8.

Die Ladung zu dem Kolloquium und der theoretischen Prüfung des Rigorosum sowie die Zuweisung der Bewerber an die Examinatoren des praktisch-klinischen Teils erfolgt durch den Dekan.

Einladungen  
zu den  
Prüfungen.

Das Kolloquium und die theoretische Prüfung des Rigorosum sind soweit öffentlich, daß jedem Lehrer der Medizin an einer deutschen Universität und jedem für das deutsche Reich approbierten Arzte der Zutritt freisteht.

Öffentlich-  
keit der  
Prüfungen.

## § 9.

Sowohl bei dem Kolloquium wie bei dem Rigorosum erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission stimmt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ab. Im Kolloquium genügt, um die Gesamtzensur „bestanden“ (rite) zu erhalten, die einfache Mehrheit, im Rigorosum muß der Bewerber zur Erlangung derselben Zensur mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl und darunter die Stimmen der praktisch-klinischen Examinatoren für sich haben.

Abstimmung  
über das  
Ergebnis.

Eine höhere Zensur, als welche „gut“ (cum laude) und „sehr gut“ (magna cum laude) zugelassen sind, darf nur erteilt werden, wenn die wissenschaftliche Abhandlung als besonders tüchtige Leistung anzuer-

kennen ist. Die Kommission entscheidet darüber mit einfacher Stimmenmehrheit. Ausnahmsweise kann auch, aber nur durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß der Kommission, die Benschur „ausgezeichnet“ (summa cum laude) erteilt werden.

## § 10.

Wiederholung  
prüfung.

Wird die mündliche Prüfung nicht für bestanden erachtet, so beschließt die Prüfungskommission, ob der Bewerber für immer abzuweisen oder ob er zur Wiederholung zuzulassen sei. Die Wiederholung hat sich von neuem auf alle zu erledigenden Fächer zu erstrecken. Das Kolloquium kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten, das Rigorosum nicht vor Ablauf von 6 Monaten wiederholt werden.

## § 11.

Niederschrift  
über die  
Prüfung.

Ueber die gestellten Fragen und die Abstimmung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von demjenigen Mitglied der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist, welches der Prüfung ständig beigewohnt hat.

Eröffnung  
des  
Ergebnisses.

Das Ergebnis der Abstimmung ist dem Bewerber sofort mündlich vor versammelter Prüfungskommission oder, falls dies nicht tunlich ist, schriftlich durch den Dekan zu eröffnen.

## § 12.

Nach Annahme der schriftlichen Abhandlung durch die Fakultät und Bestehen der mündlichen Prüfung hat der Bewerber die Drucklegung der Abhandlung und des Lebenslaufs auf eigene Kosten zu besorgen. Die Vervielfältigung darf jedoch vom Dekan erst ge-

nehmigt werden, nachdem der Begutachter die letzte Revision gelesen und solches durch den Vermerk „druckfertig“ und seine Namensunterschrift auf dem Revisionsexemplar bescheinigt hat. Alsdann wird die Abhandlung von dem Dekan mit dem auf der Rückseite des Titelblattes abzudruckenden Vermerke versehen:

„Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät der Universität Jena. Referent Professor (Name).

Jena, den (Zeit).

(Name)

derzeit Dekan.“

Die nach § 5 Abs. 5 abzugebende Erklärung ist ebenfalls auf der Rückseite des Titelblattes abzudrucken.

### § 13.

Die Promotion erfolgt erst, wenn der Bewerber <sup>Promotion</sup> an den Dekan die von diesem bestimmte Anzahl der Abdrücke der Abhandlung abgeliefert hat.

Die Promotion von Bewerbern, welche die ärztliche Prüfung vor einer Prüfungskommission des deutschen Reichs abgelegt haben, setzt außerdem noch die Vorlegung der Approbation als Arzt voraus. Befreiung hiervon erfolgt nur ausnahmsweise aus gewichtigen Gründen, gemäß den Vorschriften in § 4, Absatz 4.

Die Promotion wird durch Zusendung des von dem Dekan zu unterzeichnenden Doktordiploms und Aushängung desselben am schwarzen Brett bewirkt.

Die erfolgten Promotionen sind in ein Verzeichnis nach vorgeschriebenem Formular einzutragen

Veröffentlichung der Promotion.

und halbjährlich im Reichsanzeiger oder in anderer von den Regierungen zu bestimmender Weise zu veröffentlichen. Zu diesem Behufe ist Abschrift des ausgefüllten Formulars für das Sommerhalbjahr bis zum 1. Dezember und für das Winterhalbjahr bis zum 1. Juni an die Redaktion des Reichsanzeigers oder eine andere von den Regierungen bezeichnete Stelle zu schicken. Je eine weitere Abschrift ist den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Ministerien einzusenden.

## § 14.

*Habilitation.* Wer sich bei der Fakultät als Privatdozent habilitieren will, hat bei dem Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu stellen und zugleich das Fach zu bezeichnen, für das die Habilitation erfolgen soll.

Dem Antrag ist beizufügen:

- 1) der ärztliche Approbationschein; die ärztliche Prüfung muß vor einer deutschen Prüfungskommission bestanden sein; seit Ablegung der Prüfung müssen mindestens 2 Jahre verstrichen sein;
- 2) das Zeugnis, daß der Bewerber der Militärpflicht im stehenden Heere genügt hat oder dauernd davon befreit ist;
- 3) eine auf Erfordern näher zu bescheinigende Angabe darüber, daß ihm ein anständiger, den Verhältnissen entsprechender Lebensunterhalt gesichert ist;
- 4) das Diplom über Erlangung der medizinischen Doktorwürde an einer deutschen Universität;
- 5) die in § 4 Ziffer 1, 2, 4 und 5 aufgeführten Schriftstücke;



- 6) eine bisher noch nicht gedruckte Habilitationschrift;
- 7) die schriftliche Versicherung, daß er diese Schrift ohne fremde Hilfe und ohne Benützung anderer als der angegebenen Bücher und Schriften verfaßt habe.

## § 15.

Die Habilitationschrift ist von einem Referenten und einem Korreferenten zu prüfen, die durch den Dekan bestellt werden. Referent kann ein Mitglied der weiteren Fakultät, Korreferent muß stets ein ordentlicher Professor der Medizin sein.

## § 16.

Werden die erbrachten Nachweise und die Habilitationschrift von der Fakultät für ausreichend erachtet, so hat der Bewerber noch ein Kolloquium hauptsächlich in dem Fach, für das die Habilitation erfolgen soll, vor versammelter Fakultät zu bestehen.

Die Fakultät darf solchen Bewerbern, die in Jena die ärztliche Approbation oder die medizinische Doktorwürde erlangt haben, das Kolloquium erlassen.

Hat die Fakultät das Kolloquium für bestanden erklärt oder erlassen, so überreicht der Dekan die erbrachten Nachweise mit Ausnahme der Habilitationschrift dem Universitätskurator, welcher an die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Regierungen berichtet und deren Genehmigung zur Zulassung — vorbehältlich der Abhaltung der Probevorlesung — einholt.

## § 17.

Ist die Genehmigung erteilt, so hat der Bewerber eine öffentliche Probevorlesung in der Aula über einen von ihm zu wählenden, von der Fakultät zu genehmigenden Gegenstand zu halten, die der Dekan anberaumt und zu der er durch Anschlag am schwarzen Brett einladet.

## § 18.

Wenn auch diese Probevorlesung die Fakultät befriedigt hat, so erteilt sie dem Bewerber, nachdem er die Habilitationschrift in der von dem Dekan zu bestimmenden Anzahl von Druckemplaren überreicht hat, die Erlaubnis zum Halten von Vorlesungen.

Genügt der Bewerber einer der an ihn zu stellenden Forderungen nicht, so hat ihn die Fakultät abzuweisen.

Ueber das Endergebnis berichtet die Fakultät an den Senat, der den Regierungen Anzeige erstattet.

## § 19.

Befreiung von einem der in §§ 14 und 16 aufgeführten Erfordernisse kann nur auf Antrag der Fakultät von den Regierungen erteilt werden.

## § 20.

Die Einnahmen der Fakultät bestehen in  
Gebühren für Gutachten,  
Promotionsgebühren,  
Habilitationsgebühren.

Einnahmen  
bei der  
Fakultät.

Gebühren für  
Gutachten.

A. Für Gutachten, welche von Amtswegen zu erstatten sind, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Die Gebühren von anderen Gutachten werden von der Fakultät nach Maßgabe der größeren oder geringeren Schwierigkeit und Umfanglichkeit festgestellt und unter die Fakultätsmitglieder in der Weise verteilt, daß die Hälfte dem Referenten, die andere Hälfte gleichmäßig den übrigen Mitgliedern der Fakultät zufällt.

B. Die Promotionsgebühr beträgt:

Promotions-  
gebühren.

I. wenn die Promotion erfolgt

- a. für diejenigen, welche die abgekürzte mündliche Prüfung abzulegen haben,  
313 M.

Hiervon erhalten:

der Dekan im voraus . . . . .	35 M.
der Begutachter der Abhandlung im voraus . . . . .	20 "
die Fakultätsmitglieder anteilig	216 "
die Klassenführer der Fakultät . . . . .	12 "
die Universitätskasse . . . . .	15 "
die Fakultätskasse . . . . .	15 "

- b. für diejenigen, welche die eingehende mündliche Prüfung abzulegen haben,  
470 M.

Hiervon erhalten:

der Dekan im voraus . . . . .	50 M.
der Begutachter der Abhandlung im voraus . . . . .	20 "
die Fakultätsmitglieder anteilig	338 "
der Klassenführer der Fakultät . . . . .	12 "

die Universitätskasse . . . . .	25 „
die Fakultätskasse . . . . .	25 „

II. Wird der Bewerber wegen ungenügender Zeugnisse vor Prüfung der schriftlichen Arbeit abgewiesen, so wird zur Bestreitung der Auslagen (Post- und Schreibgebühren usw.) ein Vauschbetrag von 3 M. zur Fakultätskasse erhoben.

III. Wird der Bewerber abgewiesen, weil die Abhandlung nicht genügt, so erhalten:

der Dekan . . . . .	5 M.
der Begutachter der Abhandlung	20 „
der Kassenführer . . . . .	3 „
die Fakultätskasse . . . . .	3 „

zusammen: 31 M.

IV. Wird der Bewerber abgewiesen, weil er die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, so erhalten:

a. wenn der Bewerber die abgekürzte mündliche Prüfung abzulegen hatte,

der Dekan im voraus . . . . .	25 M.
der Begutachter der Abhandlung im voraus . . . . .	20 „
die Fakultätsmitglieder anteilig	162 „
der Kassenführer . . . . .	6 „
die Universitätskasse . . . . .	10 „
die Fakultätskasse . . . . .	10 „

zusammen: 233 M.

b. wenn der Bewerber die eingehende mündliche Prüfung abzulegen hatte,

der Dekan im voraus . . . . .	40 M.
der Begutachter der Abhandlung im voraus . . . . .	20 "
die Fakultätsmitglieder anteilig	200 "
der Klassenführer der Fakultät . . .	6 "
die Universitätskasse . . . . .	15 "
die Fakultätskasse . . . . .	15 "
zusammen: 296 M.	

Der Rest der eingezahlten Gebühr ist in den Fällen II bis IV dem Bewerber zurückzuerstatten.

- V. Im Falle der Wiederholung der mündlichen Prüfung ist von dem Bewerber eine Nachgebühr einzuzahlen. Diese beträgt:
- a. wenn er die abgekürzte Prüfung zu wiederholen hat,

135 M.,

wovon erhalten:

der Dekan im voraus . . . . .	15 M.
die Fakultätsmitglieder anteilig	90 "
der Klassenführer . . . . .	10 "
die Universitätskasse . . . . .	10 "
die Fakultätskasse . . . . .	10 "

- b. wenn er die eingehende Prüfung zu wiederholen hat,

203 M.,

wovon erhalten:

der Dekan im voraus . . . . .	25 M.
die Fakultätsmitglieder anteilig	138 "
der Klassenführer . . . . .	10 "
die Universitätskasse . . . . .	15 "
die Fakultätskasse . . . . .	15 "

VI. Besteht der Bewerber die mündliche Prüfung auch bei der Wiederholung nicht, so erfolgt keine Rückerstattung der eingezahlten Gebühren.

Habilitation<sup>s</sup>  
gebü<sup>h</sup>r.

C. Die Habilitationsgebühr beträgt 30 M., wovon 20 M. in die Universitätskasse (§ 1 der akademischen Gebührenordnung) und 10 M. in die Fakultätskasse fließen.

Neben der Promotions- und Habilitationsgebühr werden Auslagen (insbesondere Post- und Schreibgebühren, die Kosten des Druckes des Diploms, soweit nicht eine besondere Ausstattung begehrt wird, Vergütungen für die Diener usw.) nicht berechnet.

Dekanats-  
vergü<sup>t</sup>ung.

D. Der jedesmalige Dekan bezieht für die Verwaltung des Dekanats halbjährlich eine Vergütung von 75 M. aus der Universitätskasse.

## D. Statut der philosophischen Fakultät.

### § 1.

Die philosophische Fakultät hat die Bestimmung, die folgenden Fächer zu lehren und durch Forschung zu fördern: die Philosophie, die mathematischen, naturwissenschaftlichen (einschließlich der technologischen), historischen, philologischen sowie die Wirtschafts-, Staats- und Gesellschaftswissenschaften.

### § 2.

Die Fakultät ist berechtigt, die Würde:

- 1) eines Doktors der Philosophie,
- 2) eines Magisters der freien Künste

zu erteilen.

Die Würde eines Magisters wird nur Doktoren der Philosophie zusammen mit der *vonia legendi* erteilt.

Die Erteilung der Doktorwürde erfolgt auf Bewerbung oder ehrenhalber in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher oder sonstiger Verdienste.

Die Erteilung ehrenhalber kann nicht erfolgen, wenn mehr als zwei Fakultätsmitglieder widersprechen oder sich der Abstimmung enthalten.

### § 3.

Wer sich um die philosophische Doktorwürde bewerben will, hat bei dem Dekan ein schriftliches Gesuch einzureichen und beizufügen:

Bestimmung.

Würden  
in der  
philosophi-  
schen Fakultät.

Erfordernisse  
der  
Bewerbung  
um die  
Doktor-  
würde.

- 1) eine Darstellung seines Lebenslaufes mit besonderer Berücksichtigung seines wissenschaftlichen Bildungsganges; klassische Philologen haben diese Darstellung in lateinischer Sprache abzufassen;
- 2) das Reisezeugnis eines humanistischen Gymnasiums oder an dessen Stelle:
  - a. das Reisezeugnis eines Realgymnasiums (oder einer Oberrealschule, wenn zugleich der Nachweis über das Bestehen einer Ergänzungsprüfung im Lateinischen an einem Gymnasium oder an einem Realgymnasium beigebracht wird) für die Fächer: Philosophie, Geschichte und Kunstgeschichte, wenn die Dissertation ein Thema der mittleren oder neueren Zeit behandelt, romanische Philologie und englische Philologie;
  - b. das Reisezeugnis eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer, Nationalökonomie und Landwirtschaftslehre.

Bewerber, die ihre Schulbildung im Auslande genossen haben, müssen unter Einreichung der entsprechenden ausländischen Zeugnisse nachweisen, daß ihre Vorbildung der hier vorgeschriebenen mindestens gleichwertig ist. Von allen Kandidaten der philosophisch-historischen Fächer ist der Nachweis zu erbringen, daß sie einen gründlichen Unterricht im Lateinischen genossen haben; bei den Kandidaten derjenigen Fächer, für die von Inländern das Zeugnis eines huma-



nistrischen Gymnasiums verlangt wird, ist dieser Nachweis auch für das Griechische erforderlich. -

- 3) die Bescheinigung über ein Universitäts-Studium von mindestens 3 Jahren. Bei Kandidaten der staatswissenschaftlichen, mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer kann die an deutschen technischen oder anderen Hochschulen abgelegte Studienzeit bis zur Dauer von 2 Jahren auf das dreijährige Universitätsstudium angerechnet werden;
- 4) den Nachweis der Unbescholtenheit, der, falls der Bewerber noch studiert, durch ein Sittenzeugnis der zuständigen Universitätsbehörde, andernfalls durch ein Zeugnis der Polizeibehörde des letzten Wohnortes zu erbringen ist;
- 5) falls der Bewerber anderweite wissenschaftliche Prüfungen abgelegt hat, die Zeugnisse hierüber;
- 6) falls er eine öffentliche Stellung bekleidet oder bekleidet hat, den Ausweis hierüber;
- 7) etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen;
- 8) die Quittung des Kassaführers der Fakultät über Zahlung der Promotionsgebühr.

#### § 4.

Mit dem Gesuche ist weiter eine bisher noch nicht gedruckte wissenschaftliche Abhandlung im Umfang von wenigstens zwei Druckbogen einzureichen, die von klassischen Philologen in lateinischer Sprache abzufassen ist und von Studierenden der neuen Sprachen in französischer oder englischer Sprache abgefaßt werden kann.

Schriftliche  
Abhandlung  
von Wahl  
der  
Prüfungsb-  
räthe.

Die Fakultät hat das Recht, in besonderen Fällen auch eine andere Sprache zuzulassen.

Die Abhandlung muß wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit dartun, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Der Bewerber hat die schriftliche eidesstattliche Versicherung beizufügen, daß er diese Abhandlung selbständig verfaßt habe.

Der Bewerber hat drei Fächer — ein Hauptfach, dem die schriftliche Abhandlung entnommen sein muß, und 2 Nebenfächer — zu bezeichnen, in denen die mündliche Prüfung stattfinden soll. Der Bewerber hat nachzuweisen, daß er in dem gewählten Hauptfache eingehende, das Durchschnittsmaß überschreitende wissenschaftliche Studien gemacht hat.

Die Fächer, die als Prüfungsfächer gewählt werden dürfen, sind von der Fakultät zu bestimmen.

### § 5.

#### Befreiungen.

Befreiung von einem der in § 3 aufgeführten Erfordernisse ist hinsichtlich der Angehörigen der Sächsischen Herzogtümer bei der betreffenden Herzoglich Sächsischen Regierung, bezüglich der Angehörigen des Großherzogtums Sachsen und auswärtiger Bewerber bei der Großherzoglich Sächsischen Regierung nachzusuchen.

Die Befreiungsgesuche sind bei dem Dekan einzureichen und von diesem mit einer gutachtlichen Äußerung durch Vermittelung des Universitätskurators dem zuständigen Staatsministerium einzusenden.

Befreiung von der mündlichen Prüfung sowie von Drucklegung der Abhandlung kann nicht erteilt werden.

Befreiung von der Beibringung der nach § 3 Ziffer 2 erfordernten Nachweisungen setzt einstimmige Befürwortung der Fakultät und weiter voraus, daß der Mangel einer ausreichenden Schulbildung durch Einreichung einer als hervorragende Leistung anzusehenden Abhandlung ausgeglichen wird.

Ausländern (Nichtangehörigen des deutschen Reichs), die nicht wenigstens zwei Semester in Jena studiert haben, darf die Befreiung nicht erteilt werden.

## § 6.

Der Dekan prüft zunächst die überreichten Zeugnisse. <sup>Befolgen.</sup> Erachtet er sie für ungenügend, so hat er den Bewerber abzuweisen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät.

Sind die Zeugnisse ausreichend, so überweist der Dekan die Abhandlung einem Mitgliede der engeren oder, wenn nötig, der weiteren Fakultät zur Abgabe eines schriftlich zu begründenden Gutachtens.

Dieses Gutachten setzt er mit den von dem Bewerber überreichten Schriftstücken bei den Mitgliedern der Fakultät in Umlauf, die in schriftlicher Abstimmung nach Stimmenmehrheit über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheiden.

Wird hierbei kein einstimmiger Beschluß erzielt, so ist auf Antrag eine Sitzung anzuberaumen und in dieser mündlich abzustimmen.

## § 7.

Wird der Bewerber zur mündlichen Prüfung, <sup>mündliche Prüfung</sup> die in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern (§ 4) stattzufinden hat, zugelassen, so setzt der Dekan Tag

und Stunde der Prüfung fest und ladet zu derselben nicht nur die an der Prüfung beteiligten Examinatoren, sondern sämtliche Mitglieder der engeren Fakultät ein, die auch sämtlich das Recht haben, sich an der Prüfung zu beteiligen.

Die Prüfung ist öffentlich. Sie muß in steter Gegenwart des Dekans oder eines von ihm zu bestimmenden Fakultätsmitgliedes vorgenommen werden.

Falls der Dekan selbst prüft, hat er den Vorsitz einem anderen Fakultätsmitgliede zu übertragen.

Ueber den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Dekan und dem ältesten anwesenden Fakultätsmitgliede zu unterzeichnen ist.

#### § 8.

*Sensuren.*

Es werden folgende Sensuren erteilt:

„bestanden (rite)“, „gut (cum laude)“, „sehr gut (magna cum laude)“, „ausgezeichnet (summa cum laude)“.

Die Sensur „sehr gut (magna cum laude)“ darf nur erteilt werden, wenn die wissenschaftliche Abhandlung als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist. Die Sensur „ausgezeichnet (summa cum laude)“ darf nur ausnahmsweise erteilt werden. Die Erteilung setzt Einstimmigkeit der Fakultät voraus.

#### § 9.

*Prozessen.*

Erachtet die Fakultät die Prüfung für bestanden, was dem Bewerber alsbald vor versammelter Fakultät zu eröffnen ist, so hat dieser die Abhandlung drucken zu lassen und dem Dekan die von letzterem zu bestimmende Anzahl von Abdrücken zu übermitteln.

Auf den Abdrücken ist außer dem Namen und Heimatsort des Bewerbers der Name des Dekans und des Beurtheilers der Abhandlung anzugeben.

Hierauf erfolgt die Promotion durch Zusendung des von dem Dekan zu unterzeichnenden Diploms und Aufhängens desselben am schwarzen Brett.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann die Fakultät dem Bewerber eine Frist zur Wiederholung bestimmen.

Die Wiederholung hat sich von Neuem auf alle vorgeschriebenen Prüfungsfächer zu erstrecken und darf nicht auf die Fächer beschränkt werden, in denen die Prüfung nicht bestanden worden ist.

#### § 10.

Die erfolgten Promotionen sind in ein Verzeichnis nach vorgeschriebenem Formular einzutragen und halbjährlich im Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Zu diesem Behufe ist Abschrift des ausgefüllten Formulars für das Sommerhalbjahr bis zum 1. Dezember und für das Winterhalbjahr bis zum 1. Juni an die Redaktion des Reichsanzeigers zu schicken. Je eine weitere Abschrift ist den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Ministerien einzusenden.

Veröffent-  
lichung der  
Promotionen.

#### § 11.

Wer sich bei der Fakultät als Privatdozent habilitieren will, hat bei dem Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu stellen und zugleich das Fach zu bezeichnen, für das die Habilitation erfolgen soll.

Verfordernisse  
der  
Habilitation.

Dem Antrage sind beizufügen:

- 1) das Zeugnis, daß der Bewerber der Militärpflicht im stehenden Heere genügt hat oder dauernd davon befreit ist;

- 2) eine auf Erfordern näher zu bescheinigende Angabe darüber, daß ihm ein anständiger, den Verhältnissen entsprechender Lebensunterhalt gesichert ist;
- 3) das Diplom über Erlangung der philosophischen Doktorwürde an einer deutschen Universität.  
Zwischen dem Tage der mündlichen Doktorprüfung und der Meldung müssen mindestens zwei Jahre liegen;
- 4) die in § 3 Ziffer 1—7 aufgeführten Schriftstücke;
- 5) eine bisher noch nicht gedruckte wissenschaftliche Arbeit;
- 6) die schriftliche Versicherung, daß er diese Arbeit selbständig verfaßt habe;
- 7) die Quittung des Kassensührers der Fakultät über Zahlung der Habilitationsgebühr.

Hat der Bewerber die philosophische Doktorwürde an der Universität Jena erworben, so braucht er die in § 3 aufgeführten Schriftstücke dem Antrag auf Zulassung nur insofern beizufügen, als sie der Fakultät nicht schon bei der Promotion vorgelegen haben.

#### § 12.

*Verfahren.*

Wegen Prüfung der Nachweise und der Habilitationschrift wird nach § 6 mit der Maßgabe verfahren, daß die Begutachtung der Habilitationschrift durch einen Referenten und in der Regel einen Korreferenten zu erfolgen hat. Zum Referenten darf auch ein Mitglied der Fakultät im weiteren Sinne oder, wenn nötig, ein der Fakultät nicht angehöriger Dozent — seine Einwilligung vorausgesetzt — bestellt werden, während der Korreferent stets ein ordentlicher Professor der Fakultät sein muß.

## § 13.

Werden die erbrachten Nachweise und die Habilitationschrift von der Fakultät für ausreichend erachtet, so wird mit dem Bewerber vor versammelter Fakultät ein Kolloquium über das Fach abgehalten, für das er sich zu habilitieren gedenkt.

Das Kolloquium ist zunächst von dem oder den Vertretern des betreffenden Faches zu halten, doch sind die übrigen Mitglieder der Fakultät befugt, sich an dem Kolloquium zu beteiligen.

Hat die Fakultät das Kolloquium für bestanden erklärt, so überreicht der Dekan die erbrachten Nachweise mit Ausnahme der Habilitationschrift dem Universitätskurator, welcher an die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Regierungen berichtet und deren Genehmigung zur Zulassung — vorbehältlich der Abhaltung der Probevorlesung — einholt.

## § 14.

Ist die Genehmigung erteilt, so hat der Bewerber noch eine öffentliche Probevorlesung in der Aula über einen von ihm zu wählenden Gegenstand zu halten, die der Dekan anberaumt und zu der er durch Anschlag am schwarzen Brett einladet.

Probe-  
vorlesung.

## § 15.

Wenn auch diese Probevorlesung die Fakultät befriedigt hat, so erteilt die Fakultät, nachdem der Bewerber die Habilitationschrift in der vom Dekan zu bestimmenden Anzahl von Abdrücken überreicht hat, die Erlaubnis zum Halten von Vorlesungen.

Genügt der Bewerber einer der an ihn zu stellenden Forderungen nicht, so hat ihn die Fakultät abzuweisen.

Ueber das Endergebnis berichtet die Fakultät an den Senat, der den Regierungen Anzeige erstattet.

## § 16.

**Befreiungen.** Befreiung von einem der in den §§ 11 und 13 aufgeführten Erfordernisse kann nur von den Regierungen erteilt werden.

## § 17.

**Einnahmen.** Die Einnahmen bei der philosophischen Fakultät bestehen:

A. in den Promotionsgebühren. Die Promotionsgebühr beträgt:

274 M.

- a. Hiervon erhalten, falls die Promotion erfolgt:
- |  |       |
|--|-------|
| der Dekan im voraus . . . . .                                    | 15 M. |
| der Referent und Examinator im<br>Hauptfach im voraus . . . . .  | 24 „  |
| die Examinatoren der Nebenfächer<br>anteilig im voraus . . . . . | 12 M. |
| die Fakultätsmitglieder anteilig . . . . .                       | 190 „ |
| der Kasseführer . . . . .  | 3 „   |
| die Universitätskasse . . . . .                                  | 15 „  |
| die Fakultätskasse . . . . .                                     | 15 „  |
- b. Wird der Bewerber auf Grund unzulänglicher Zeugnisse und bevor die Prüfung der schriftlichen Arbeit begonnen hat, abgewiesen, so erhalten
- |                              |      |
|------------------------------|------|
| der Dekan . . . . .          | 5 M. |
| der Kasseführer . . . . .    | 3 „  |
| die Fakultätskasse . . . . . | 2 „  |

10 M.

c. Wird der Bewerber abgewiesen, weil die schriftliche Arbeit nicht genügt, so erhalten:



der Dekan im voraus . . . . .	10 M.
der Referent im voraus . . . . .	12 "
die Fakultätsmitglieder anteilig . . . . .	10 "
der Kasseführer . . . . .	3 "
die Universitätskasse . . . . .	10 "
die Fakultätskasse . . . . .	10 M.
	<u>55 M.</u>

- d. Wird der Bewerber abgewiesen, weil die mündliche Prüfung nicht bestanden wird, so erhalten:
- |  |               |
|--|---------------|
| der Dekan im voraus . . . . .                                    | 15 M.         |
| der Referent und Examinator im<br>Hauptfach im voraus . . . . .  | 24 "          |
| die Examinatoren der Nebenfächer<br>anteilig im voraus . . . . . | 12 "          |
| die Fakultätsmitglieder anteilig . . . . .                       | 50 "          |
| der Kasseführer . . . . .  | 3 "           |
| die Universitätskasse . . . . .                                  | 10 "          |
| die Fakultätskasse . . . . .                                     | 10 "          |
|  | <u>124 M.</u> |

In den Fällen b., c., d. ist der Rest der eingezahlten Gebühr dem Bewerber zurückzugeben.

- e. Im Falle der Wiederholung der mündlichen Prüfung hat der Bewerber die Promotionsgebühr von neuem zu entrichten.

Besteht der Bewerber auch bei der Wiederholung nicht, so gelten die Ansätze zu d.

- B. in den Habilitationsgebühren.

Die Habilitationsgebühr beträgt:

128 M.

- a. Davon erhalten, wenn die Habilitation erfolgt oder der Bewerber das Kolloquium nicht besteht:

der Dekan . . . . .	40 M.
der Referent . . . . .	35 "
der Korreferent . . . . .	20 "
der Kassenführer . . . . .	3 "
die Universitätskasse (§ 1 der akademischen Gebührenordnung) . . . . .	20 "
die Fakultätskasse . . . . .	10 "
b. Wird der Bewerber vor Prüfung der schriftlichen Arbeit abgewiesen, so erhalten:	
der Dekan . . . . .	5 M.
der Kassenführer . . . . .	3 "
die Fakultätskasse . . . . .	2 "
	<hr/>
	10 M.
c. Wird der Bewerber abgewiesen, weil die schriftliche Arbeit nicht ausreicht, so erhalten:	
der Dekan . . . . .	20 M.
der Referent . . . . .	15 "
der Korreferent . . . . .	10 "
der Kassenführer . . . . .	3 "
die Universitätskasse . . . . .	10 "
die Fakultätskasse . . . . .	3 "
	<hr/>
	61 M.

Der Rest ist in den Fällen b. und c. dem Bewerber zurückzuzahlen.

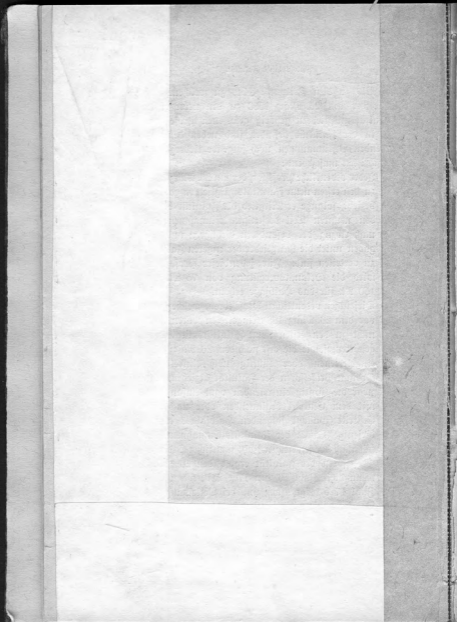
Neben der Promotions- und Habilitationsgebühr werden Auslagen (insbesondere Post- und Schreibgebühren, Kosten für den Druck des Diploms, soweit nicht eine besondere Ausstattung begehrt wird, usw.) nicht berechnet.

Dekanats-  
vergütung.

Der jedesmalige Dekan bezieht für die Verwaltung des Dekanats halbjährlich 75 M. aus der Universitätskasse.

Bis zu dem Zeitpunkte, bis zu welchem noch Uebergangs-  
bestimmung. einer der am 26. März 1883 zu den neun ersten Fakultätsmitgliedern gehörig gewesenen Professoren sich in der Fakultät befindet, sind neben den vorstehenden Bestimmungen noch folgende Uebergangsvorschriften maßgebend:

- 1) Jeder ordentliche Professor, der am 26. März 1883 zu den ersten neun Fakultätsmitgliedern gehörte, bezieht, solange er Mitglied der Fakultät bleibt, den neunten Teil derjenigen Einnahmen, die nach Abzug der besonderen Gebühren und Abgaben unter die Mitglieder der engeren Fakultät zu verteilen sind. Für jeden dieser Professoren wird die Dekanatsvergütung von 75 M. auf 150 M. für das Halbjahr erhöht.
- 2) Diejenigen ordentlichen Professoren, welche zwar vor dem 26. März 1883 eingetreten waren, aber nicht zu den ersten neun Fakultätsmitgliedern gehörten, sowie die erst nach dem 26. März 1883 eingetretenen oder künftig noch eintretenden Ordinar-Professoren der Fakultät beziehen, und zwar die künftig eintretenden vom Anfang des mit dem Eintritt beginnenden oder nach dem Eintritt zunächst folgenden Halbjahres ab, je diejenige Quote der Fakultäts-Einnahmen, die sich nach der jeweiligen Zahl sämtlicher Ordinar-Professoren der Fakultät ergibt (den 16<sup>ten</sup> Teil, wenn diese Zahl 16, den 17<sup>ten</sup> Teil, wenn diese Zahl 17 beträgt usw.), und bei Bekleidung des Dekanats die einfache Dekanatsbefoldung von 75 M. für das Halbjahr.



## Satzung der Theologischen Fakultät.

### § 1.

Die Theologische Fakultät hat die Aufgabe, die theologische Wissenschaft zu pflegen und zu lehren, insbesondere hat sie den Studierenden die für evangelische Pfarrer und Religionslehrer unentbehrliche wissenschaftliche Vorbildung zu geben.

### § 2.

Der Theologischen Fakultät fallen folgende Vorlesungen und Abungen zu:

1. Alttestamentliche Theologie. Historisch-kritische Einleitung in das Alte Testament; Alttestamentliche Theologie; Geschichte des israelitisch-jüdischen Volkes. Erklärung der wichtigsten alttestamentlichen Bücher. Ergänzend treten hinzu Vorlesungen und Abungen aus dem Gebiet der hebräischen Sprache.
2. Neutestamentliche Theologie. Historisch-kritische Einleitung in das Neue Testament; Biblische Theologie des Neuen Testaments; Leben Jesu; Apostolisches Zeitalter; Neutestamentliche Zeitgeschichte; Erklärung der Hauptschriften des Neuen Testaments.
3. Kirchengeschichte. Kirchengeschichte; Dogmengeschichte; Altchristliche Literaturgeschichte; Christliche Archäologie und Kunstgeschichte; Thüringische Kirchengeschichte.
4. Systematische Theologie. Allgemeine Religionswissenschaft und Religionsphilosophie; Apologetik, Dogmatik, Ethik, Konfessionskunde.

Universitätsarchiv  
JENA

## Satzung der Theologischen Fakultät.

### § 1.

Die Theologische Fakultät hat die Aufgabe, die theologische Wissenschaft zu pflegen und zu lehren, insbesondere hat sie den Studierenden die für evangelische Pfarrer und Religionslehrer unentbehrliche wissenschaftliche Vorbildung zu geben.

### § 2.

Der Theologischen Fakultät fallen folgende Vorlesungen und Abungen zu:

1. Alttestamentliche Theologie. Historisch-kritische Einleitung in das Alte Testament; Alttestamentliche Theologie; Geschichte des israelitisch-jüdischen Volkes. Erklärung der wichtigsten alttestamentlichen Bücher. Ergänzend treten hinzu Vorlesungen und Abungen aus dem Gebiet der hebräischen Sprache.
2. Neutestamentliche Theologie. Historisch-kritische Einleitung in das Neue Testament; Biblische Theologie des Neuen Testaments; Leben Jesu; Apostolisches Zeitalter; Neutestamentliche Zeitgeschichte; Erklärung der Hauptschriften des Neuen Testaments.
3. Kirchengeschichte. Kirchengeschichte; Dogmengeschichte; Altchristliche Literaturgeschichte; Christliche Archäologie und Kunstgeschichte; Thüringische Kirchengeschichte.
4. Systematische Theologie. Allgemeine Religionswissenschaft und Religionsphilosophie; Apologetik, Dogmatik, Ethik, Konfessionskunde.

**Universitätsarchiv  
JENA**

5. Praktische Theologie. Liturgik, Homiletik, Katechetik, Pastorallehre; Kirchenrecht; Praktische Schrift-erklärung; Religiöse Volkskunde; Missionskunde; Evangelische Pädagogik.

§ 3.

(1) Der Fakultät liegt die statutengemäße Verwaltung und Verleihung der ihr gestifteten Stipendien ob. Diese sind zur Zeit: Das Johann-Friedrich-Stipendium, das akademische Hase-Stipendium, die Hase-Jubiläums-Stiftung.

(2) Außerdem hat die Fakultät geeignete Bewerber für die von Lynkersche Stiftung und für die Rückertschen Freisiche vorzuschlagen.

§ 4.

Die Fakultät stellt nach altem Herkommen aus ihrer Mitte den Prediger für den Vormittagsgottesdienst am zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage, sowie für den Nachmittagsgottesdienst am Bußtag und am Charfreitag in der Stadtkirche zu Jena.

§ 5.

Wer sich bei der Fakultät als Privatdozent habilitieren will, hat bei dem Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu stellen und zugleich das Fach zu bezeichnen, für das die Habilitation erfolgen soll.

Dem Antrag ist beizufügen:

1. das Zeugnis, daß der Bewerber die erste theologische Prüfung vor der geordneten Prüfungsbehörde einer deutschen Landeskirche gut bestanden hat;
2. der Nachweis, daß seit Beginn seiner akademischen Studien mindestens 6 Jahre verstrichen sind;
3. das Diplom über die an einer evangelisch-theologischen Fakultät Deutschlands erworbene Doktor- oder Licentiatenwürde, und die Arbeit, auf Grund deren sie erworben wurde;

4. eine Habilitationschrift von größerem Umfang, die eine Bereicherung der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen muß; von ihrer Einreichung kann die Fakultät nur in besonderen Fällen befreien;
5. eine eidesstattliche Versicherung, daß der Bewerber die Habilitationschrift ohne fremde Beihilfe und ohne Benutzung anderer als der von ihm angegebenen Literatur verfaßt hat;
6. auf Erfordern eine näher zu beschheinigende Angabe darüber, daß dem Bewerber ein ausreichender, den Verhältnissen entsprechender Lebensunterhalt gesichert ist;
7. die Quittung des Universitätsrentamtes über die Zahlung der Habilitationsgebühr (vgl. § 9).

#### § 6.

(1) Mit den eingereichten Zeugnissen und der Habilitationschrift verfährt der Dekan wie bei der Promotion. Erachtet die Fakultät Zeugnisse und Leistungen für ausreichend, so hat sich der Bewerber einer nicht-öffentlichen Probevorlesung vor der Fakultät und einem sich anschließenden Kolloquium, hauptsächlich in dem Fache, in dem er sich habilitieren will, zu unterziehen.

(2) Die Fakultät kann hierauf verzichten, wenn der Bewerber die theologische Doktorwürde in Jena erlangt hat. Ist die Fakultät durch Probevorlesung und Kolloquium befriedigt, so berichtet der Dekan an das Ministerium, das über die Zulassung zu befinden hat, vorbehältlich der Erfüllung der weiteren Erfordernisse.

#### § 7.

(1) Ist die Genehmigung erteilt, so hat der Bewerber eine öffentliche Antrittsvorlesung über einen von ihm gewählten, von der Fakultät genehmigten Gegenstand zu halten. Der Dekan setzt Tag und Stunde für die Antrittsvorlesung an und ladet dazu durch Anschlag am schwarzen Brett ein.



Hat der Bewerber die Antrittsvorlesung gehalten und die Habilitationschrift in der vom Dekan bestimmten Zahl von Abdrucken abgeliefert, so erteilt ihm die Fakultät die Erlaubnis zum Halten von Vorlesungen.

(2) Über das Endergebnis berichtet sie an den Senat, der dem Ministerium Anzeige erstattet.

§ 8.

Befreiungen von irgendwelchen der in §§ 5—7 aufgeführten Forderungen können nur auf besonderen Antrag von der Fakultät gewährt werden.

§ 9.

Die Habilitationsgebühr beträgt 50 Mark. Sie fällt ungeteilt der Fakultätskasse zu.

§ 10.

(1) Die Fakultät ist berechtigt, die Würde eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) auf Grund einer wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung nach Maßgabe der gesondert gedruckten Promotionsordnung zu verleihen.

(2) Außerdem verleiht die Fakultät die Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber (D. theol.) in Anerkennung ausgezeichnete Gelehrsamkeit, erheblicher Förderung der theologischen Wissenschaft oder hervorragender Verdienste um das Gemeinwohl, die Kirche oder die Universität. Zur Erteilung ehrenhalber ist Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich.

Genehmigt in der Sitzung des Thüringischen Staatsministeriums vom 23. Juni 1926. — IV 1507 D 1 —

Weimar, am 24. Januar 1927.

Thüringisches Ministerium für Volksbildung  
und Justiz

Abt. Volksbildung

(Siegel)

Dr. h. c. Leutheuser

## Satzung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

### § 1.

Aufgabe der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist Pflege der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften durch Lehre und Forschung.

### § 2.

Die Vorlesungen und Übungen, die der Fakultät zufallen, umfassen das Gebiet der gesamten Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften.

### § 3.

Die Fakultät besteht aus zwei Abteilungen: der Rechtswissenschaftlichen und der Wirtschaftswissenschaftlichen. Der ersteren gehören die Vertreter der Rechtswissenschaft, der letzteren die Vertreter der Wirtschaftswissenschaften an.

### § 4.

(1) Die Geschäfte der Fakultät führt der Dekan, die der Abteilung der Abteilungsleiter.

(2) Der Dekan wird nach § 48 der Hauptsatzung durch die Fakultät, der Abteilungsleiter in entsprechender Weise durch die Abteilung gewählt.

(3) Der Dekan der Fakultät ist zugleich Leiter seiner Abteilung. Die Abteilungen haben über ihre Verhandlungen eine Niederschrift zu führen.

### § 5.

(1) Alle Anträge der Abteilungen sind durch die Fakultät zu leiten, die zu ihnen Stellung nehmen kann.

(2) Die Abteilungen können ihnen zustehende Geschäfte an die Fakultät überweisen.

§ 6.

(1) Der Abteilung sind überwiesen:

1. das Prüfungswesen,
2. Fragen des Fachstudiums und Feststellung der zu haltenden Vorlesungen.

(2) Die Abteilungen sind verpflichtet, zur Beratung und Beschlussfassung über diese Angelegenheiten diejenigen Mitglieder der anderen Abteilung, die an ihnen beteiligt sind, mit vollem Stimmrecht zuzuziehen.

§ 7.

(1) Habilitationsangelegenheiten, Berufungen, die Errichtung von neuen Lehrstühlen und die Erteilung von Lehraufträgen werden durch die zuständige Abteilung vorbereitet.

(2) Weicht der Beschluss der Fakultät von dem Vorschlag der zuständigen Abteilung ab, so hat die Fakultät in ihrem Berichte an den Senat die Auffassung der Abteilung darzulegen.

§ 8.

(1) Wer sich bei der Fakultät um die Zulassung als Privatdozent bewerben will, hat bei dem Abteilungsleiter der Rechts- (Wirtschafts-) wissenschaftlichen Abteilung einen schriftlichen Antrag zu stellen und zugleich das Fach zu bezeichnen, für das die Zulassung erfolgen soll.

(2) Wer sich um die Zulassung für ein rechtswissenschaftliches Fach bewerben will, muß nachweisen, daß er die Doktorwürde an einer deutschen Universität erlangt und die Prüfung als Gerichts- oder Regierungsassessor wohl bestanden hat. Ausnahmen sind nur aus besonders wichtigen Gründen zulässig. Jedenfalls muß der Bewerber nach bestandener erster juristischer Prüfung mindestens zwei

Jahre im Gerichts- oder Verwaltungsdienst bei einer staatlichen oder kommunalen Behörde tätig gewesen sein.

(3) Die Zulassung für ein wirtschaftswissenschaftliches Fach setzt voraus, daß der Bewerber eine Doktorprüfung an einer deutschen Universität mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach als Hauptfach wohl bestanden und durch praktische Tätigkeit eindringliche Fühlung mit dem Wirtschaftsleben gewonnen hat. Das Zulassungsgesuch kann in der Regel erst eingereicht werden, nachdem seit der mündlichen Doktorprüfung ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verfloßen ist. Während dieser Zeit muß sich der Bewerber auch wissenschaftlich-produktiv betätigt haben und Nachweise darüber beibringen. Ausnahmen sind nur aus besonders wichtigen Gründen zulässig.

(4) Aber die Ausnahmen (Abs. 2, 3) entscheidet die Fakultät auf Vorschlag der Abteilung.

(5) Dem Zulassungsgesuch sind weiter beizufügen:

1. eine ausführliche Darstellung des Lebenslaufes mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Bildungsganges;
2. der Nachweis der Unbescholtenheit, der durch ein behördliches Führungszeugnis des letzten Wohnortes zu erbringen ist;
3. falls der Bewerber eine öffentliche Stellung bekleidet oder bekleidet hat, der Ausweis hierüber;
4. etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen;
5. der Nachweis darüber, daß dem Bewerber ein ausreichender Lebensunterhalt gesichert ist;
6. eine bisher noch nicht gedruckte Habilitationschrift; ausnahmsweise darf die Fakultät auch eine bereits gedruckte Abhandlung als Habilitationschrift annehmen, wenn ihr Erscheinen nicht länger als drei Jahre zurückliegt;
7. die eidesstattliche Versicherung des Bewerbers, daß er diese Schrift selbständig verfaßt hat;

8. der Nachweis darüber, daß der Bewerber die Habilitationsgebühr (§ 13) an das Universitätsrentamt eingezahlt hat.

§ 9.

Die Habilitationschrift ist von zwei vom Abteilungsleiter bestimmten ordentlichen Professoren der Fakultät zu prüfen.

§ 10.

Erachtet die Fakultät die beigebrachten Nachweise und die Habilitationschrift als ausreichend, so hat der Bewerber einen im wesentlichen freien Probevortrag über ein von der Abteilung vorgeschlagenes und von der Fakultät genehmigtes Thema vor versammelter Fakultät zu halten und im Anschluß an diesen Probevortrag ein Kolloquium vor der Fakultät zu bestehen. Hält die Fakultät den Probevortrag und das Kolloquium für ausreichend, so legt der Dekan die beigebrachten Nachweise mit Ausnahme der Habilitationschrift dem Ministerium mit dem Antrag vor, die Zulassung zu genehmigen.

§ 11.

Nachdem die Genehmigung vom Ministerium erteilt ist, hat der Bewerber eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, deren Gegenstand von ihm zu wählen und von der Fakultät zu genehmigen ist. Der Dekan beraumt die Antrittsvorlesung an und ladet zu ihr ein.

§ 12.

Nachdem der Bewerber die Antrittsvorlesung gehalten und die Habilitationschrift in der von dem Dekan zu bestimmenden Anzahl von Abdrucken abgeliefert hat, spricht die Fakultät die Zulassung aus und berichtet darüber an den Senat, der dem Ministerium Anzeige erstattet.

§ 13.

Die Habilitationsgebühr beträgt 50 Mark. Sie fällt ungeteilt der Fakultätskasse zu.

§ 14.

(1) Die Fakultät verleiht die Würde eines Doktors der Rechte (Dr. jur.) und die Würde eines Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.).

(2) Die Erteilung erfolgt auf Bewerbung nach Beschluß der betreffenden Abteilung oder ehrenhalber auf Vorschlag der Abteilung in Anerkennung ausgezeichneter Gelehrsamkeit, erheblicher Förderung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder für hervorragende Verdienste um den Staat oder die Universität.

(3) Die Bedingungen, unter denen die Erteilung auf Bewerbung erfolgt, werden von der Fakultät bestimmt (Promotionsordnung).

(4) Zur Erteilung ehrenhalber ist  Einstimmigkeit der Fakultätsmitglieder erforderlich.

§ 15.

Von den Fakultätseinnahmen, die aus Habilitationen und Promotionen herrühren, werden drei Viertel der besonderen Kasse der Abteilung und ein Viertel der Fakultätskasse überwiesen. Über ihre Kasse verfügt die Abteilung selbständig.

---

Genehmigt in der Sitzung des Thüringischen Staatsministeriums vom 23. Juni 1926. — IV 1507 D 1 —

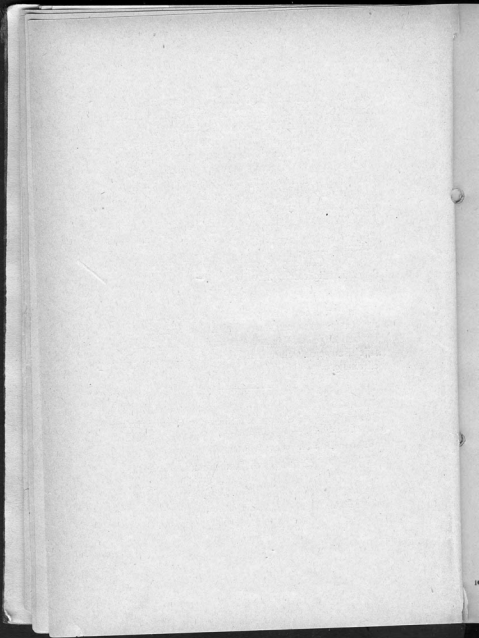
Weimar, am 24. Januar 1927.

Thüringisches Ministerium für Volksbildung  
und Justiz

Abt. Volksbildung.

(Siegel)

Dr. h. c. Leutheuser



## Sagung der Medizinischen Fakultät.

### § 1.

Aufgabe der Medizinischen Fakultät ist die Heranbildung praktischer Ärzte und Zahnärzte durch Unterricht und die Förderung der wissenschaftlichen Medizin durch Forschung.

### § 2.

Der theoretische und praktische Unterricht soll in folgenden Fächern erteilt werden:

1. Anatomie, einschließlich Histologie, vergleichende Anatomie, Entwicklungsgegeschichte, topographische Anatomie, Anthropologie;
2. Physiologie und physiologische Chemie;
3. Allgemeine Pathologie, pathologische Anatomie und pathologische Physiologie;
4. Pharmakologie und Toxikologie;
5. Spezielle Pathologie und Therapie innerer Krankheiten, medizinische Klinik und Poliklinik, physikalische Therapie;
6. Chirurgie: Chirurgische Klinik und Poliklinik und Orthopädie;
7. Geburtshilfe und Frauenheilkunde;
8. Augenheilkunde;
9. Ohren-, Hals- und Nasen-Krankheiten;
10. Kinderheilkunde und Säuglingskunde;
11. Haut- und Geschlechtskrankheiten;
12. Irrenheilkunde (Forensische Psychiatrie);
13. Hygiene und Bakteriologie, Impflehre;



14. Gerichtliche Medizin und Versicherungsmedizin;
15. Geschichte der Medizin;
16. Zahnheilkunde.

§ 3.

(1) Wer sich an der Fakultät als Privatdozent habilitieren will, hat bei dem Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu stellen und zugleich das Fach zu bezeichnen, für das die Habilitation erfolgen soll.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der ärztliche oder zahnärztliche Approbationschein; die ärztliche Prüfung muß vor einem deutschen Prüfungsausschuß bestanden sein; seit Ablegung der Prüfung müssen mindestens 3 Jahre verstrichen sein;
2. das Diplom über die Erlangung der medizinischen oder der zahnärztlichen Doktorwürde an einer deutschen Universität;
3. eine Darstellung des Lebenslaufes mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Bildungsganges;
4. der Nachweis der Unbescholtenheit, der durch ein Zeugnis der Polizeibehörde des letzten Wohnortes zu erbringen ist;
5. falls der Bewerber eine öffentliche Stellung bekleidet oder bekleidet hat, der Ausweis darüber;
6. die früheren wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
7. der Nachweis einer mindestens zweijährigen Beschäftigung mit dem gewählten Fach;
8. der Nachweis darüber, daß dem Bewerber ein ausreichender Lebensunterhalt gesichert ist;
9. eine Habilitationschrift von ausreichend wissenschaftlichem Wert;
10. eine schriftliche eidesstattliche Versicherung, daß der Bewerber diese Schrift ohne fremde Hilfe und ohne

Benutzung anderer als der angegebenen Bücher und Schriften verfaßt habe;

11. der Nachweis darüber, daß der Bewerber die Habilitationsgebühr (§ 10, Abf. 4) an den Kasseführer der Fakultät eingezahlt hat.

(3) Die Fakultät entscheidet, ob dem Antrage auf Zulassung zur Habilitation im Hinblick auf das vom Bewerber bezeichnete Fach stattzugeben ist.

#### § 4.

Die Habilitationschrift ist von einem Referenten und einem Korreferenten zu prüfen, die durch den Dekan bestellt werden. Referent kann ein Mitglied der weiteren Fakultät oder einer anderen Fakultät, Korreferent muß stets ein Fachvertreter aus der engeren Fakultät sein. Einer von beiden muß ordentlicher Professor der Medizin sein.

#### § 5.

(1) Werden die vorgelegten Nachweise und die Habilitationschrift von der Fakultät für ausreichend erachtet, so hat der Bewerber ein Kolloquium hauptsächlich in dem Fach, für das die Habilitation erfolgen soll, vor der engeren Fakultät zu bestehen.

(2) Das Kolloquium soll aus einer Probevorlesung mit anschließender Aussprache über ein dem Bewerber drei Tage vorher durch den Dekan gegebenes Thema bestehen. Dieses wird vom Dekan zusammen mit dem Referenten und dem Korreferenten der Habilitationschrift bestimmt.

(3) Hat die Fakultät das Kolloquium für bestanden erklärt, so legt der Dekan die beigebrachten Nachweise mit Ausnahme der Habilitationschrift dem Ministerium mit dem Antrag vor, die Zulassung zu genehmigen.

§ 6.

Ist die Genehmigung erteilt, so hat der Bewerber eine öffentliche Antrittsvorlesung über einen von ihm zu wählenden, von der Fakultät zu genehmigenden Gegenstand zu halten. Der Dekan beraumt die Antrittsvorlesung an und ladet zu ihr ein.

§ 7.

Nachdem der Bewerber die Antrittsvorlesung gehalten und die Habilitationschrift in der von dem Dekan zu bestimmenden Anzahl von Abdrucken überreicht hat, spricht die Fakultät die Zulassung aus und berichtet darüber an den Senat, der dem Ministerium Anzeige erstattet.

§ 8.

Befreiung von einem der in §§ 3 und 5 aufgeführten Erfordernisse kann in besonderen Fällen auf Antrag von der Fakultät erteilt werden.

§ 9.

(1) Die Fakultät ist berechtigt, die Würde eines Doktors der Medizin (Dr. med.) und eines Doktors der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) zu erteilen.

(2) Die Erteilung erfolgt auf Bewerbung oder ehrenhalber in Anerkennung ausgezeichneter Gelehrsamkeit, erheblicher Förderung der medizinischen Wissenschaft oder hervorragender Verdienste um das Gesundheitswesen, den ärztlichen Stand oder die Universität.

(3) Zur Erteilung ehrenhalber sind mindestens vier Fünftel der Stimmen der gesamten <sup>L</sup>engeren Fakultät erforderlich.

(4) Die Bedingungen, unter denen die Erteilung auf Bewerbung erfolgt, werden von der Fakultät in der Promotionsordnung festgelegt.

§ 10.

(1) Die Einnahmen der Fakultät bestehen in:  
Gebühren für Gutachten,  
Promotionsgebühren,  
Habilitationsgebühren.

(2) Für Gutachten, welche von Amts wegen zu erstatten sind, wird keine Gebühr erhoben. Die Gebühren von anderen Gutachten werden von der Fakultät nach Maßgabe der größeren oder geringeren Schwierigkeit festgestellt und in der Weise verteilt daß  $\frac{2}{3}$  dem Referenten,  $\frac{1}{3}$  der Fakultätskasse zufallen.

(3) Die Promotionsgebühren werden nach den Bestimmungen der Promotionsordnung erhoben und verteilt.

(4) Die Habilitationsgebühr beträgt 50 Mark. Sie fällt ungeteilt der Fakultätskasse zu.

---

Genehmigt in der Sitzung des Thüringischen Staatsministeriums  
vom 23. Juni 1926. — IV 1507 D 1 —

Weimar, den 24. Januar 1927.

Thüringisches Ministerium für Volksbildung  
und Justiz

Abt. Volksbildung

(Siegel)

Dr. h. c. Leutheuser



# Satzung

der

## Philosophischen Fakultät.

### § 1.

(1) Die Philosophische Fakultät hat die Aufgabe, die Philosophie, die Erziehungswissenschaft und die historisch-philologischen Fächer zu lehren und durch Forschung zu fördern (§ 34 Abs. 2 der Hauptsatzung).

(2) Aber die der Philosophischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zugewiesenen gemeinsamen Aufgaben vgl. § 35 der Hauptsatzung.

### § 2.

Die Fakultät ist berechtigt, die Würde eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) ehrenhalber oder auf Bewerbung zu erteilen, sowie Privatdozenten zuzulassen (§ 41 der Hauptsatzung).

### § 3.

Die Fakultät bestimmt die Bedingungen, unter denen Promotionen und Habilitationen stattfinden.

### § 4.

Die Verteilung der Promotionsgebühren geschieht durch die Fakultät im Einverständnis mit dem Ministerium.

## Habilitationsordnung.

### § 1.

#### **Erfordernisse der Habilitation.**

(1) Wer sich bei der Philosophischen Fakultät als Privatdozent habilitieren will, hat bei dem Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung einzureichen und zugleich das Fach zu bezeichnen, für das die Habilitation erfolgen soll.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Diplom über die Erlangung der philosophischen Doktorwürde an einer deutschen Universität. Zwischen dem Tage der mündlichen Prüfung und der Meldung müssen mindestens zwei Jahre liegen;

2. eine auf Erfordern näher zu bescheinigende Angabe darüber, daß ihm ein den Verhältnissen entsprechender ausreichender Lebensunterhalt gesichert ist;

3. Ausweise darüber, ob der Bewerber Kriegsteilnehmer war oder bei der Reichswehr oder Reichsmarine gedient hat;

4. die in § 3 Ziff. 3—6 der Promotionsordnung aufgeführten Schriftstücke;

5. die Doktordissertation in einem vollständigen Exemplar (nicht Teildruck);

6. eine weitere gedruckte oder in Maschinenschrift oder deutscher und reinlicher Handschrift geschriebene wissenschaftliche Arbeit als Habilitations-Schrift;

7. die schriftliche eidesstattliche Versicherung, daß der Bewerber die Arbeit selbständig verfaßt und daß sie bisher keiner Prüfungsstelle vorgelegen habe;

8. mindestens eine weitere wissenschaftliche Veröffentlichung, außer wenn die Habilitationschrift nach Inhalt und Umfang es erlaubt, davon abzusehen; darüber entscheidet in jedem einzelnen Falle die Fakultät;

9. die Quittung des Kassensführers der Fakultät über die Zahlung der ersten Hälfte der Habilitationsgebühr (siehe § 7) oder der Postschein über ihre Einsendung.

(3) Hat der Bewerber die philosophische Doktorwürde an der Universität Jena erworben, so braucht er die in § 3 Ziffer 3—6 der Promotionsordnung aufgezählten Schriftstücke dem Antrag auf Zulassung nur insofern beizufügen, als sie der Fakultät nicht schon bei der Promotion vorgelegen haben.

(4) Befreiungen von einem dieser Erfordernisse kann nur durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß der Fakultät erteilt werden.

## § 2.

### **Verfahren bei der Habilitation.**

(1) Zur Beratung über die Habilitation wird eine Ausschuss gebildet, bestehend aus dem Dekan, einem Referenten und einem Korreferenten, denen die Begutachtung der Habilitationschrift in erster Linie obliegt, und zwei vom Dekan zu bestimmenden Mitgliedern, von denen eines dem Fache des Bewerbers möglichst nahe stehen soll. Zum Referenten darf auch ein Mitglied der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder, wenn nötig, ein anderer Dozent — seine Einwilligung vorausgesetzt — bestellt werden, während der Korreferent stets ein ordentlicher Professor der Fakultät sein muß.

(2) Ist der Dekan gleichzeitig Referent oder Korreferent, so tritt der Erdekan an seine Stelle.

(3) Der Bewerber hat sich vor dem Zusammentritt des Ausschusses den einzelnen Ausschussmitgliedern persönlich vorzustellen.

(4) Der Ausschuss tritt zusammen, sowohl bevor wie nachdem die Gutachten vorliegen.



§ 3.

**Kolloquium.**

(1) Der Ausschuss erstattet der Fakultät Bericht.

(2) Werden die erbrachten Nachweise und die Habilitationschrift darauffhin als ausreichend erachtet, so hat der Bewerber vor versammelter Fakultät einen Probevortrag von ungefähr einhalbstündiger Dauer zu halten, der nicht ein bloßes Ablesen eines Manuskripts sein darf, und daran anschließend ein Kolloquium von mindestens einständiger Dauer zu bestehen.

(3) Das Thema des Probevortrags wird von dem Ausschuss aus drei vom Bewerber vorgelegten Themata verschiedener Teilgebiete seines Faches ausgewählt; die Mitteilung darüber erhält der Bewerber 8 Tage vor dem für Probevorlesung und Kolloquium angeetzten Termin. Das Kolloquium hat sich auf das ganze Fach zu erstrecken, für das sich der Bewerber habilitieren will. Es ist zunächst vom Referenten und Korreferenten zu halten; doch sind die übrigen Mitglieder der Fakultät befugt, sich an ihm zu beteiligen und werden vom Dekan dazu aufgefordert.

(4) Hält die Fakultät den Probevortrag und das Kolloquium für ausreichend, so legt der Dekan die beigebrachten Nachweise mit Ausnahme der Habilitationschrift dem Ministerium mit dem Antrag vor, die Zulassung zu genehmigen.

§ 4.

**Öffentliche Antrittsvorlesung.**

Ist die Genehmigung erteilt, so hat der Bewerber noch eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, deren Thema von der Fakultät gutzuheissen ist. Zu der Vorlesung lädt der Dekan durch Anschlag am schwarzen Brett ein.

§ 5.

**Zulassung als Privatdozent.**

(1) Nach Abhaltung der öffentlichen Antrittsvorlesung erteilt die Fakultät die Erlaubnis zum Halten von Vorlesungen als Privatdozent.

(2) Aber das Endergebnis berichtet die Fakultät an den Senat, der dem Ministerium Anzeige erstattet.

§ 6.

**Drucklegung der Habilitationschrift.**

(1) Die Arbeit ist, sofern sie noch nicht gedruckt war, alsbald in Korrekturbogen an den Dekan einzusenden, der nach Zustimmung des Referenten und Korreferenten die Genehmigung zum Druck erteilt. Die Fakultät bestimmt die Zahl der ihr einzureichenden Abzüge, die auf dem Titel als Habilitationschrift zu bezeichnen sind.

(2) Aber Gesuche um Erlaubnis zum Druck in verkürzter Gestalt entscheidet die Fakultät nach Anhörung des Referenten und Korreferenten.

§ 7.

**Gebühren.**

Die Habilitationsgebühr beträgt 100 Mark. Die eine Hälfte ist gleichzeitig mit der Meldung zur Habilitation (s. § 1, Abs. 2, Ziff. 9), die andere nach Zulassung zum Kolloquium zu entrichten. Die Gebühr fällt ungeteilt der Fakultätsskaffe zu.

---

Genehmigt in der Sitzung des Thüringischen Staatsministeriums vom  
23. Juni 1926. — IV 1507 D 1 —

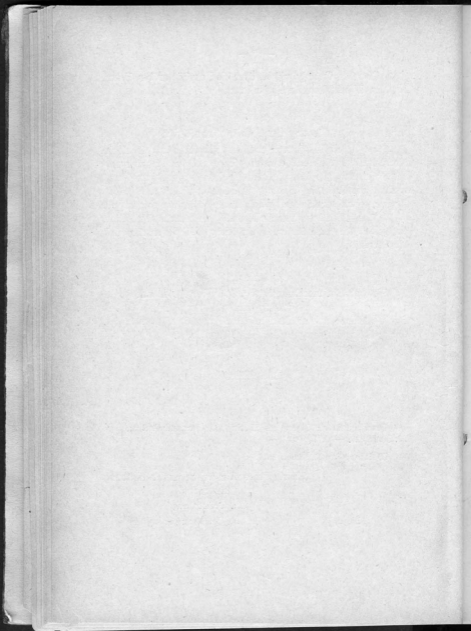
Weimar, den 24. Januar 1927.

Thüringisches Ministerium für Volksbildung  
und Justiz

Abt. Volksbildung

(Siegel)

Dr. h. c. Leutheuser



# Satzung

der

## Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Thüringischen Landesuniversität Jena

---

### § 1.

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät hat die <sup>Bestimmung</sup> mathematischen, naturwissenschaftlichen und landwirtschaftlichen Fächer, die Geographie und die Psychologie zu lehren und durch Forschung zu fördern.

(2) Über die der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und der Philosophischen Fakultät zugewiesenen gemeinsamen Aufgaben vgl. § 35 der Hauptsatzung der Thüringischen Landesuniversität.

### § 2.

(1) Wer sich bei der Fakultät als Privatdozent habilitieren will, hat <sup>Zulassung als Privatdozent</sup> bei dem Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu stellen und zugleich das Fach zu bezeichnen, für das die Habilitation erfolgen soll.

(2) Dem Antrag auf Zulassung ist beizufügen:

<sup>Erfordernisse</sup>

1. Eine Angabe darüber, daß dem Bewerber ein ausreichender Lebensunterhalt gesichert ist.
2. Das Doktordiplom einer anerkannten Deutschen Hochschule.
3. Die in § 2 der Promotionsordnung, Ziffer 2, 3, 5, 7 bis 9 angeführten Schriftstücke.

4. Eine bisher noch nicht im Druck erschienene wissenschaftliche Abhandlung (Habilitationsschrift). Der Bewerber hat an Eidesstatt die schriftliche Versicherung beizufügen, daß er diese Arbeit durchaus selbständig ausgeführt hat.
5. Zwischen dem Tage der mündlichen Doktorprüfung und der Meldung zur Habilitation muß ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren liegen.

Die Fakultät verlangt von Bewerbern, die in Jena die Doktorwürde erlangt haben, den Nachweis darüber, daß sie sich zwischen der mündlichen Doktorprüfung und dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation mindestens ein Semester lang an einer anderen Hochschule oder in irgend einer Stellung außerhalb Jena in ihrem Fach weiter ausgebildet haben.

6. Die Fakultät verlangt, daß der Bewerber außer seiner vollständigen Dissertation gedruckte wissenschaftliche Veröffentlichungen einreicht.

### § 3.

**Verfahren** (1) Zur Beratung über die Habilitation tritt ein von der Fakultät zu wählender Ausschuß zusammen, dessen einzelnen Mitgliedern sich der Bewerber vor der ersten Ausschußsitzung vorzustellen hat.

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Dekan, dem Berichterstatter, dem Mitberichterstatter und zwei Mitgliedern der Fakultät, von denen eines dem Fache des Bewerbers möglichst nahe stehen soll. Ist der Dekan gleichzeitig Bericht- oder Mitberichterstatter, so wird er von dem Exdekan vertreten.

(3) Zum Berichterstatter kann auch ein Mitglied der weiteren Fakultät oder, wenn nötig, ein der Fakultät nicht angehörender Dozent der Thüringischen Landesuniversität oder einer anerkannten deutschen Hochschule mit seiner Einwilligung bestellt werden.

(4) Privatdozenten mit oder ohne Lehrauftrag können nach dreijähriger Tätigkeit an der Thüringischen Landesuniversität als Berichterstatter herangezogen werden. Mitberichterstatter muß immer ein ordentlicher Professor der Fakultät sein.

(5) Der Ausschuß tritt zusammen sowohl bevor, wie nachdem die Berichterstatter ihre schriftlichen Gutachten abgegeben haben und erstattet dann der Fakultät Bericht.

#### § 4.

(1) Erachtet die Fakultät die erbrachten Nachweise und die <sup>Kolloquium</sup> Habilitationschrift für ausreichend, so hat der Bewerber einen im wesentlichen freien Probevortrag zu halten, wozu ihm 3 Tage vorher vom Dekan zwei Gegenstände zur Auswahl gestellt werden, und im Anschluß daran ein Kolloquium vor der Fakultät zu bestehen.

(2) Das Kolloquium ist von dem oder den Vertretern des Faches zu halten. Den übrigen Mitgliedern steht es frei, sich an dem Kolloquium zu beteiligen.

(3) Hält die Fakultät den Probevortrag und das Kolloquium für ausreichend, so legt der Dekan die beigebrachten Nachweise mit Ausnahme der Habilitationschrift dem Ministerium mit dem Antrage vor, die Zulassung zu genehmigen.

#### § 5.

(1) Ist die Genehmigung erteilt, so hat der Bewerber eine öffentl. <sup>Antrittsvorlesung</sup> Antrittsvorlesung frei zu halten.

(2) Der Dekan beraumt die öffentliche Antrittsvorlesung an und ladet dazu durch Anschlag am schwarzen Brett und durch besondere Benachrichtigung die Mitglieder der weiteren Fakultät ein.

#### § 6.

Befreiung von einem der in § 1 und § 3 aufgeführten Erforder- <sup>Befreiungen</sup> nisse kann in besonderen Fällen von der Fakultät durch einstimmigen Beschluß erteilt werden.

#### § 7.

(1) Wenn die Bedingungen sämtlich zur Zufriedenheit der Fakultät <sup>Zulassung</sup> erfüllt sind, hat der Bewerber die Revisionsbogen der Habilitationschrift an die Berichterstatter einzusenden und nach Genehmigung des Drucks die von der Fakultät bestimmten Anzahl von Abdrucken an

das Dekanat abzuliefern. Die Abdrucke sind auf dem Titel als „Habilitationsschrift“ zu bezeichnen.

(2) Mit Einlieferung der Abdrucke hat der Bewerber die schriftliche Erklärung abzugeben, daß er aus der Zulassung als Privatdozent auch in Zukunft keinerlei Ansprüche auf Beförderung oder Befoldung ableiten werde. Hierauf erteilt die Fakultät dem Bewerber die Erlaubnis zum Halten von Vorlesungen.

(3) Die Fakultät berichtet über das Endergebnis an den Senat, der dem Thüringischen Ministerium für Volksbildung Anzeige erstattet.

§ 8.

Gebühr Die Habilitationsgebühr beträgt 50 Mark. Sie fällt ungeteilt der Fakultätskasse zu.

§ 9.

Doktorwürde (1) Die Fakultät ist auf Grund besonderer, aus der Promotionsordnung ersichtlichen Bestimmungen berechtigt, die Würde eines Doktor der Naturwissenschaften (Dr. phil. nat.) auf Bewerbung oder ehrenhalber zu erteilen.

(2) Die Verleihung der Doktorwürde ehrenhalber kann nicht erfolgen, wenn mehr als zwei Fakultätsmitglieder widersprechen oder sich der Abstimmung enthalten.

---

Genehmigt in der Sitzung des Thüringischen Staatsministeriums vom 23. Juni 1926.  
— IV 1507 D 1 —

Weimar, am 24. Januar 1927.

Thüringisches Ministerium für Volksbildung  
und Justiz  
Abt. Volksbildung.

(Siegel)

Dr. h. c. Leutheuser



## Sagung der Theologischen Fakultät.

### § 1.

Die Theologische Fakultät hat die Aufgabe, die theologische Wissenschaft zu pflegen und zu lehren, insbesondere hat sie den Studierenden die für evangelische Pfarrer und Religionslehrer unentbehrliche wissenschaftliche Vorbildung zu geben.

### § 2.

Der Theologischen Fakultät fallen folgende Vorlesungen und Übungen zu:

1. Alttestamentliche Theologie. Historisch-kritische Einleitung in das Alte Testament; Alttestamentliche Theologie; Geschichte des israelitisch-jüdischen Volkes. Erklärung der wichtigsten alttestamentlichen Bücher. Ergänzend treten hinzu Vorlesungen und Übungen aus dem Gebiet der hebräischen Sprache.
2. Neutestamentliche Theologie. Historisch-kritische Einleitung in das Neue Testament; Biblische Theologie des Neuen Testaments; Leben Jesu; Apostolisches Zeitalter; Neutestamentliche Zeitgeschichte; Erklärung der Hauptschriften des Neuen Testaments.
3. Kirchengeschichte. Kirchengeschichte; Dogmengeschichte; Altchristliche Literaturgeschichte; Christliche Archäologie und Kunstgeschichte; Thüringische Kirchengeschichte.
4. Systematische Theologie. Allgemeine Religionswissenschaft und Religionsphilosophie; Apologetik, Dogmatik, Ethik, Konfessionskunde.



5. Praktische Theologie. Liturgik, Homiletik, Katechetik, Pastorallehre; Kirchenrecht; Praktische Schriftklärung; Religiöse Volkskunde; Missionskunde; Evangelische Pädagogik.

§ 3.

(1) Der Fakultät liegt die statutengemäße Verwaltung und Verleihung der ihr gestifteten Stipendien ob. Diese sind zur Zeit: Das Johann-Friedrich-Stipendium, das akademische Hase-Stipendium, die Hase-Jubiläums-Stiftung.

(2) Außerdem hat die Fakultät geeignete Bewerber für die von Lynkersche Stiftung und für die Rückert'schen Freis'sche vorzuschlagen.

§ 4.

Die Fakultät stellt nach altem Herkommen aus ihrer Mitte den Prediger für den Vormittagsgottesdienst am zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage, sowie für den Nachmittagsgottesdienst am Bußtag und am Charfreitag in der Stadtkirche zu Jena.

§ 5.

Wer sich bei der Fakultät als Privatdozent habilitieren will, hat bei dem Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu stellen und zugleich das Fach zu bezeichnen, für das die Habilitation erfolgen soll.

Dem Antrag ist beizufügen:

1. das Zeugnis, daß der Bewerber die erste theologische Prüfung vor der geordneten Prüfungsbehörde einer deutschen Landeskirche gut bestanden hat;
2. der Nachweis, daß seit Beginn seiner akademischen Studien mindestens 6 Jahre verstrichen sind;
3. das Diplom über die an einer evangelisch-theologischen Fakultät Deutschlands erworbene Doktor- oder Lizentiatenwürde, und die Arbeit, auf Grund deren sie erworben wurde;

4. eine Habilitationschrift von größerem Umfang, die eine Bereicherung der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen muß; von ihrer Einreichung kann die Fakultät nur in besonderen Fällen befreien;
5. eine eidesstattliche Versicherung, daß der Bewerber die Habilitationschrift ohne fremde Beihilfe und ohne Benützung anderer als der von ihm angegebenen Literatur verfaßt hat;
6. auf Erfordern eine näher zu bescheinigende Angabe darüber, daß dem Bewerber ein ausreichender, den Verhältnissen entsprechender Lebensunterhalt gesichert ist;
7. die Quittung des Universitätsrentamtes über die Zahlung der Habilitationsgebühr (vgl. § 9).

#### § 6.

(1) Mit den eingereichten Zeugnissen und der Habilitationschrift verfährt der Dekan wie bei der Promotion. Erachtet die Fakultät Zeugnisse und Leistungen für ausreichend, so hat sich der Bewerber einer nicht-öffentlichen Probevorlesung vor der Fakultät und einem sich anschließenden Kolloquium, hauptsächlich in dem Fache, in dem er sich habilitieren will, zu unterziehen.

(2) Die Fakultät kann hierauf verzichten, wenn der Bewerber die theologische Doktorwürde in Jena erlangt hat. Ist die Fakultät durch Probevorlesung und Kolloquium befriedigt, so berichtet der Dekan an das Ministerium, das über die Zulassung zu befinden hat, vorbehältlich der Erfüllung der weiteren Erfordernisse.

#### § 7.

(1) Ist die Genehmigung erteilt, so hat der Bewerber eine öffentliche Antrittsvorlesung über einen von ihm gewählten, von der Fakultät genehmigten Gegenstand zu halten. Der Dekan setzt Tag und Stunde für die Antrittsvorlesung an und ladet dazu durch Anschlag am schwarzen Brett ein.

Hat der Bewerber die Antrittsvorlesung gehalten und die Habilitationschrift in der vom Dekan bestimmten Zahl von Abdrucken abgeliefert, so erteilt ihm die Fakultät die Erlaubnis zum Halten von Vorlesungen.

(2) Aber das Endergebnis berichtet sie an den Senat, der dem Ministerium Anzeige erstattet.

§ 8.

Befreiungen von irgendwelchen der in §§ 5—7 aufgeführten Forderungen können nur auf besonderen Antrag von der Fakultät gewährt werden.

§ 9.

Die Habilitationsgebühr beträgt 50 Mark. Sie fällt ungeteilt der Fakultätskasse zu.

§ 10.

(1) Die Fakultät ist berechtigt, die Würde eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) auf Grund einer wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung nach Maßgabe der gesondert gedruckten Promotionsordnung zu verleihen.

(2) Außerdem verleiht die Fakultät die Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber (D. theol.) in Anerkennung ausgezeichnete Gelehrsamkeit, erheblicher Förderung der theologischen Wissenschaft oder hervorragender Verdienste um das Gemeinwohl, die Kirche oder die Universität. Zur Erteilung ehrenhalber ist Einstimmigkeit der Fakultät erforderlich.

---

Genehmigt in der Sitzung des Thüringischen Staatsministeriums vom 23. Juni 1926. — IV 1507 D 1 —

Weimar, am 24. Januar 1927.

Thüringisches Ministerium für Volksbildung  
und Justiz  
Abt. Volksbildung

(Siegel)

Dr. h. c. Leutheuser

# Theologische Fakultät

der Thür. Landesuniversität Jena

## Bedingungen für die Erlangung der theologischen Doktorwürde

### § 1

#### Gesuch

Wer sich um die Würde eines Doktors der Theologie bewerben will, hat bei dem Dekan ein schriftliches Gesuch einzureichen und beizufügen.

1. die Erklärung, daß er mit den Promotionsbedingungen bekannt und zu ihrer Erfüllung bereit ist;

2. die schriftliche eidesstattliche Versicherung, daß er die von ihm eingereichte Dissertation (§ 2) ohne fremde Beihilfe verfaßt und andere als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt, auch die aus anderen Schriftwerken ganz oder annähernd wörtlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat;

3. eine Darstellung seines Lebenslaufs mit besonderer Berücksichtigung seines wissenschaftlichen Bildungsganges;

4. den Nachweis der Erlangung der Vollreife durch Zeugnis von einem humanistischen Gymnasium, bez. lateinische, griechische, hebräische Ergänzungsprüfung;

5. die Bescheinigung über ein vollständiges theologisches Universitätsstudium. Ausländer haben den Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung zu erbringen;

6. den Nachweis der Unbescholtenheit, der, falls der Bewerber noch studiert, durch die zuständige Universitätsbehörde zu erbringen ist;

7. die Zeugnisse der vom Bewerber bestandenem theologischen bzw. philologischen Prüfungen;

8. falls er eine öffentliche Stelle bekleidet hat, den Ausweis hierüber;

9. die vorhandenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen;

10. die Quittung des Universitätsrentamts über Zahlung der Promotionsgebühren (§ 5).

## § 2

### Dissertation

Mit dem Gesuch ist weiter eine bisher noch nicht gedruckte deutsche oder lateinische theologische Abhandlung von vier bis fünf Druckbogen zu überreichen, die noch keiner anderen Fakultät vorgelegen haben darf. Die Arbeit muß aus dem Spezialfach des Bewerbers entnommen und eine selbständige, die wissenschaftliche Erkenntnis fördernde Untersuchung sein.

Von Einreichung der Abhandlung kann die Fakultät befreien, wenn seitens des Bewerbers ausreichende anderweitige gedruckte wissenschaftliche Arbeiten auf theologischem Gebiete vorliegen.

## § 3

### Prüfung

Der Dekan prüft zunächst die überreichten Zeugnisse. Erachtet er sie für nicht ausreichend, so hat er den Bewerber abzuweisen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät.

Erachtet er sie für ausreichend, so überweist er die Abhandlung einem bis zwei Mitgliedern der engeren oder, wenn nötig, der weiteren Fakultät zur Abgabe eines schriftlich zu begründenden Gutachtens. Dieses Gutachten setzt er mit den von dem Bewerber überreichten Schriftstücken bei den Mitgliedern der engeren Fakultät in Umlauf, die in schriftlicher Abstimmung, nach Befinden unter Hinzufügung ihres eigenen Urteils, nach Stimmenmehrheit über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheiden. Wird hierbei kein einstimmiger Beschluß erzielt, so ist auf Antrag eine Sitzung anzuberaumen und in dieser mündlich abzu-

stimmen. Die mündliche Prüfung findet vor versammelter Fakultät statt. Sie ist auf alle Hauptzweige der wissenschaftlichen Theologie zu erstrecken. Mindestens in dem theologischen Hauptfach, dem die Dissertation angehört, hat der Bewerber eingehende wissenschaftliche Studien nachzuweisen. Im übrigen muß er über eine gleichmäßige theologische Durchbildung und vor allem auch über genügende Sprachkenntnis verfügen.

Für die Arbeit und die Prüfung zusammen werden folgende Prädikate erteilt: I. summa cum laude (ausgezeichnet), II. magna cum laude (sehr gut), III. cum laude (gut), IV. rite (bestanden).

#### § 4

##### **Druck der Dissertation. Promotion**

Wird die Prüfung von der Fakultät für bestanden erachtet, so hat der Bewerber die Abhandlung — sofern nicht der Fall des § 2 Abs. 2 vorliegt — auf eigene Kosten drucken zu lassen und dem Dekan die von diesem bestimmte Anzahl von Exemplaren (brochiert, geheftet und beschnitten) zu übermitteln. Die für die Fakultät bestimmten Abzüge müssen auf Vorder- und Rückseite des Titelblattes folgende Angaben tragen:

Vorderseite, unter dem Titel: Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde, der Theologischen Fakultät der Universität Jena vorgelegt von . . . . . (ausgeschriebener Vorname und Name) aus . . . (Angabe des Heimatortes).

Rückseite: Angenommen auf Grund des Gutachtens von Professor . . . . . (bez. der Professoren . . . .).

Jena, . . . . (Tag der mündlichen Prüfung).

Der Dekan.

. . . . .  
(Name des Dekans, unter dem die Prüfung abgehalten wurde.)

Mit Erlaubnis der Fakultät kann der Druck ausnahmsweise auf zwei Bogen beschränkt werden. Bei Arbeiten, die im Buchhandel erscheinen, kann die Fakultät auf die Ablieferung von Exemplaren in Dissertationsaufmachung verzichten; in diesem Falle muß aber im Vorwort bemerkt werden, daß die Arbeit der Fakultät als Dissertation vorgelegen hat. Die Korrekturbogen sind in jedem Falle dem Dekan vorzulegen. Der Druck hat innerhalb einer vom Dekan festzusetzenden Frist zu erfolgen, die in der Regel ein Jahr nicht überschreiten darf.

Hierauf erfolgt die Promotion durch Zusendung des von dem Dekan unterzeichneten Diploms und Aushängung desselben am schwarzen Brett. Erst der Besitz des Diploms berechtigt zur Führung des Dokortitels. Der durch Bewerbung erlangte theologische Dokortitel ist abzukürzen: Dr. theol.

#### § 5

##### **Gebühren**

Die Gebühren werden von der Fakultät im Einverständnis mit dem Ministerium festgesetzt. Sie betragen zur Zeit 250 RM.

Wird die schriftliche Arbeit als nicht genügend abgelehnt oder besteht der Kandidat die mündliche Prüfung nicht, so verfällt die Hälfte der eingezahlten Gebühren.

#### § 6

##### **Entziehung der Doktorwürde**

Die Doktorwürde ist durch die Fakultät zu entziehen, wenn ihr Inhaber die Fakultät über wesentliche Voraussetzungen ihrer Verleihung bewußt getäuscht, insbesondere eine falsche Versicherung über die selbständige Anfertigung der Arbeit abgegeben hat.

Von der Entziehung der Doktorwürde ist der Betroffene in Kenntnis zu setzen. Die Entziehung ist durch Anschlag am schwarzen Brett der Universität bekannt zu machen und den deutschen evangelisch-theologischen Fakultäten mitzuteilen.

---

Beschlossen von der Theologischen Fakultät am  
14. Februar 1925/13. September 1926/4. Mai 1929.

## Satzung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

### § 1.

Aufgabe der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist Pflege der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften durch Lehre und Forschung.

### § 2.

Die Vorlesungen und Übungen, die der Fakultät zufallen, umfassen das Gebiet der gesamten Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften.

### § 3.

Die Fakultät besteht aus zwei Abteilungen: der Rechtswissenschaftlichen und der Wirtschaftswissenschaftlichen. Der ersteren gehören die Vertreter der Rechtswissenschaft, der letzteren die Vertreter der Wirtschaftswissenschaften an.

### § 4.

(1) Die Geschäfte der Fakultät führt der Dekan, die der Abteilung der Abteilungsleiter.

(2) Der Dekan wird nach § 48 der Hauptsatzung durch die Fakultät, der Abteilungsleiter in entsprechender Weise durch die Abteilung gewählt.

(3) Der Dekan der Fakultät ist zugleich Leiter seiner Abteilung. Die Abteilungen haben über ihre Verhandlungen eine Niederschrift zu führen.

### § 5.

(1) Alle Anträge der Abteilungen sind durch die Fakultät zu leiten, die zu ihnen Stellung nehmen kann.



(2) Die Abteilungen können ihnen zustehende Geschäfte an die Fakultät überweisen.

§ 6.

(1) Der Abteilung sind überwiesen:

1. das Prüfungswesen,
2. Fragen des Fachstudiums und Feststellung der zu haltenden Vorlesungen.

(2) Die Abteilungen sind verpflichtet, zur Beratung und Beschlussfassung über diese Angelegenheiten diejenigen Mitglieder der anderen Abteilung, die an ihnen beteiligt sind, mit vollem Stimmrecht zuzuziehen.

§ 7.

(1) Habilitationsangelegenheiten, Berufungen, die Errichtung von neuen Lehrstühlen und die Erteilung von Lehraufträgen werden durch die zuständige Abteilung vorbereitet.

(2) Weicht der Beschluß der Fakultät von dem Vorschlag der zuständigen Abteilung ab, so hat die Fakultät in ihrem Berichte an den Senat die Auffassung der Abteilung darzulegen.

§ 8.

(1) Wer sich bei der Fakultät um die Zulassung als Privatdozent bewerben will, hat bei dem Abteilungsleiter der Rechts- (Wirtschafts-) wissenschaftlichen Abteilung einen schriftlichen Antrag zu stellen und zugleich das Fach zu bezeichnen, für das die Zulassung erfolgen soll.

(2) Wer sich um die Zulassung für ein rechtswissenschaftliches Fach bewerben will, muß nachweisen, daß er die Doktorwürde an einer deutschen Universität erlangt und die Prüfung als Gerichts- oder Regierungsassessor wohl bestanden hat. Ausnahmen sind nur aus besonders wichtigen Gründen zulässig. Jedenfalls muß der Bewerber nach bestandener erster juristischer Prüfung mindestens zwei

Jahre im Gerichts- oder Verwaltungsdienst bei einer staatlichen oder kommunalen Behörde tätig gewesen sein.

(3) Die Zulassung für ein wirtschaftswissenschaftliches Fach setzt voraus, daß der Bewerber eine Doktorprüfung an einer deutschen Universität mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach als Hauptfach wohl bestanden und durch praktische Tätigkeit eindringliche Föhlung mit dem Wirtschaftsleben gewonnen hat. Das Zulassungsgesuch kann in der Regel erst eingereicht werden, nachdem seit der mündlichen Doktorprüfung ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verfloßen ist. Während dieser Zeit muß sich der Bewerber auch wissenschaftlich-produktiv betätigt haben und Nachweise darüber beibringen. Ausnahmen sind nur aus besonders wichtigen Gründen zulässig.

(4) Aber die Ausnahmen (Abf. 2, 3) entscheidet die Fakultät auf Vorschlag der Abteilung.

(5) Dem Zulassungsgesuch sind weiter beizufügen:

1. eine ausführliche Darstellung des Lebenslaufes mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Bildungsganges;
2. der Nachweis der Unbescholtenheit, der durch ein behördliches Führungszeugnis des letzten Wohnortes zu erbringen ist;
3. falls der Bewerber eine öffentliche Stellung bekleidet oder bekleidet hat, der Ausweis hierüber;
4. etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen;
5. der Nachweis darüber, daß dem Bewerber ein ausreichender Lebensunterhalt gesichert ist;
6. eine bisher noch nicht gedruckte Habilitationschrift; ausnahmsweise darf die Fakultät auch eine bereits gedruckte Abhandlung als Habilitationschrift annehmen, wenn ihr Erscheinen nicht länger als drei Jahre zurückliegt;
7. die eidesstattliche Versicherung des Bewerbers, daß er diese Schrift selbständig verfaßt hat;

8. der Nachweis darüber, daß der Bewerber die Habilitationsgebühr (§ 13) an das Universitätsrentamt eingezahlt hat.

§ 9.

Die Habilitationschrift ist von zwei vom Abteilungsleiter bestimmten ordentlichen Professoren der Fakultät zu prüfen.

§ 10.

Erachtet die Fakultät die beigebrachten Nachweise und die Habilitationschrift als ausreichend, so hat der Bewerber einen im wesentlichen freien Probevortrag über ein von der Abteilung vorgeschlagenes und von der Fakultät genehmigtes Thema vor versammelter Fakultät zu halten und im Anschluß an diesen Probevortrag ein Kolloquium vor der Fakultät zu bestehen. Hält die Fakultät den Probevortrag und das Kolloquium für ausreichend, so legt der Dekan die beigebrachten Nachweise mit Ausnahme der Habilitationschrift dem Ministerium mit dem Antrag vor, die Zulassung zu genehmigen.

§ 11.

Nachdem die Genehmigung vom Ministerium erteilt ist, hat der Bewerber eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, deren Gegenstand von ihm zu wählen und von der Fakultät zu genehmigen ist. Der Dekan beraumt die Antrittsvorlesung an und ladet zu ihr ein.

§ 12.

Nachdem der Bewerber die Antrittsvorlesung gehalten und die Habilitationschrift in der von dem Dekan zu bestimmenden Anzahl von Abdrucken abgeliefert hat, spricht die Fakultät die Zulassung aus und berichtet darüber an den Senat, der dem Ministerium Anzeige erstattet.

§ 13.

Die Habilitationsgebühr beträgt 50 Mark. Sie fällt ungeteilt der Fakultätskasse zu.

§ 14.

(1) Die Fakultät verleiht die Würde eines Doktors der Rechte (Dr. jur.) und die Würde eines Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.).

(2) Die Erteilung erfolgt auf Bewerbung nach Beschluß der betreffenden Abteilung oder ehrenhalber auf Vorschlag der Abteilung in Anerkennung ausgezeichneter Gelehrsamkeit, erheblicher Förderung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder für hervorragende Verdienste um den Staat oder die Universität.

(3) Die Bedingungen, unter denen die Erteilung auf Bewerbung erfolgt, werden von der Fakultät bestimmt (Promotionsordnung).

(4) Zur Erteilung ehrenhalber ist Einstimmigkeit der Fakultätsmitglieder erforderlich.

§ 15.

Von den Fakultätseinnahmen, die aus Habilitationen und Promotionen herrühren, werden drei Viertel der besonderen Kasse der Abteilung und ein Viertel der Fakultätskasse überwiesen. Aber ihre Kasse verfügt die Abteilung selbständig.

---

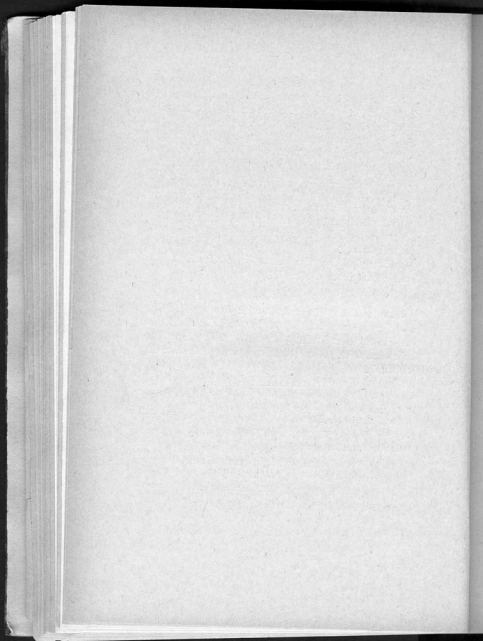
Genehmigt in der Sitzung des Thüringischen Staatsministeriums vom 23. Juni 1926. — IV 1507 D 1 —

Weimar, am 24. Januar 1927.

Thüringisches Ministerium für Volksbildung  
und Justiz  
Abt. Volksbildung.

(Siegel)

Dr. h. c. Leutheuser



## Promotionsbestimmungen für den Doktor der Rechte (Dr. iur.)

### § 1

#### Erfordernisse für die Zulassung

(1) Zur Bewerbung um die Doktorwürde wird grundsätzlich nur zugelassen, wer mindestens zwei Semester als Studierender der Rechtswissenschaft an der Universität Jena eingeschrieben war.

(2) Für die Zulassung ist ferner erforderlich, daß der Bewerber die erste juristische Prüfung bestanden hat

oder

daß er ein ordnungsmäßiges rechtswissenschaftliches Studium von mindestens acht Semestern zurückgelegt hat.

(3) Darüber, ob ein ausländisches Reisezeugnis sowie das Studium an einer Universität außerhalb des deutschen Sprachgebietes als ausreichend angesehen werden kann, entscheidet die Rechtswissenschaftliche Abteilung.

(4) Bewerber, die nicht im Besitze eines Reisezeugnisses sind, können ausnahmsweise zur Bewerbung zugelassen werden, wenn die eingereichte Abhandlung von der Rechtswissenschaftlichen Abteilung einstimmig als ausgezeichnete wissenschaftliche Leistung (mindestens magna cum laude) beurteilt ist.

(5) Wer sich bereits bei einer anderen Fakultät ohne Erfolg um die juristische Doktorprüfung beworben hat, kann überhaupt nicht zugelassen werden.

(6) Wer ohne Erfolg die erste oder zweite juristische Prüfung versucht hat, kann zur Bewerbung um die Doktorwürde nur aus-

nahmsweise und nach Erfüllung besonderer, im Einzelfalle festzulegender Bedingungen (mindestens aber zwei volle Semester Nachstudium in Jena) zugelassen werden.

## § 2

### Gesuch

(1) Das Bewerbungsgesuch ist schriftlich an den Abteilungsleiter der Rechtswissenschaftlichen Abteilung einzureichen.

(2) Dem Gesuche sind beizufügen:

- a) die Nachweise über die Schulbildung, das Studium und die bestandenenen Prüfungen;
- b) eine selbstgeschriebene, ausführliche Darstellung des Lebenslaufes;
- c) der Nachweis der Unbescholtenheit;
- d) etwaige frühere Veröffentlichungen;
- e) eine in deutscher Sprache geschriebene rechtswissenschaftliche Abhandlung; sie muß wissenschaftlich beachtlich sein und dartun, daß der Bewerber fähig ist, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Ausnahmsweise kann eine schon veröffentlichte Abhandlung angenommen und in diesem Falle die Lieferung der sonst vorgeschriebenen Abdrucke erlassen werden;
- f) der Nachweis, daß der Bewerber die Prüfungsgebühr im Betrage von 350 *RM* an das Universitätsrentamt eingezahlt hat.

(3) Zugleich muß der Bewerber an Eidesstatt versichern:

1. daß er sich nicht schon bei einer anderen Fakultät um die rechtswissenschaftliche Doktorwürde beworben hat;
2. daß er die Abhandlung weder in der vorliegenden noch einer anderen Gestalt zur Bewerbung um die Doktorwürde oder für eine andere Prüfung benutzt hat;
3. daß er die Abhandlung selbständig verfaßt, andere als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die aus anderen Schriftwerken ganz oder annähernd

wörtlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat;

4. daß er sich bisher keiner Staatsprüfung oder Doktorprüfung ohne Erfolg unterzogen hat.

### § 3

#### Verfahren

(1) Der Abteilungsleiter prüft die überreichten Nachweise. Sind sie ungenügend, so wird der Bewerber abgewiesen. In Zweifelsfällen entscheidet die Abteilung.

(2) Sind die Nachweise ausreichend, so überweist der Abteilungsleiter die Abhandlung zwei Mitgliedern der Abteilung zur Begutachtung. Er setzt die Abhandlung mit den Gutachten und den vom Bewerber eingereichten Nachweisen bei den Prüfern in Umlauf. Zugleich läßt er den übrigen Mitgliedern der Abteilung eine schriftliche Mitteilung zugehen, die den Namen des Bewerbers, den Titel der Abhandlung, den Namen der Gutachter und den Prüfungstermin enthalten muß. Jedem Mitglied der Abteilung sind die Akten auf Verlangen vorzulegen. Ersetzt kein Widerspruch, so ist der Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen. Bei Widerspruch wird in einer Abteilungsitzung über die Zulassung abgestimmt.

(3) Die Abhandlung kann dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben werden. Hierbei wird ihm eine Frist bestimmt. Wird innerhalb der Frist die Abhandlung nicht von neuem eingereicht, so gilt sie als abgelehnt; aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden.

(4) Ist die Abhandlung ungenügend, so gilt die Doktorprüfung als nicht bestanden. Die Abhandlung bleibt bei den Akten der Abteilung. Dem Bewerber wird die Hälfte der Prüfungsgebühr zurückerstattet.

### § 4

#### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte Gebiet der Rechtswissenschaft, insbesondere auf folgende



Fächer: Rechtsphilosophie, Römisches Recht (einschl. Rechtsgeschichte), Deutsches Recht (einschl. Rechtsgeschichte), Deutsches bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Wirtschafts- und Arbeitsrecht, Strafrecht und Strafprozeß, Zivilprozeß und Konkursrecht, Staatsrecht (einschl. Staatslehre), Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Kirchenrecht.

(2) Der Gutachter der Abhandlung nimmt grundsätzlich an der mündlichen Prüfung teil.

(3) In dem Fache, dem die Abhandlung entnommen ist, hat der Bewerber eine vertiefte wissenschaftliche Bildung darzutun.

(4) Den Termin für die mündliche Prüfung setzt der Abteilungsleiter im Einvernehmen mit dem Dekan fest.

(5) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Prüfern unter dem Vorsitz des Dekans oder seines Stellvertreters. Dieser kann zugleich Prüfer sein. An der Abstimmung nehmen alle Prüfer teil. Ergibt sich Stimmgleichheit, so hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

(6) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Nach Schluß der Prüfung wird ihr Ergebnis und die Gesamtnote für die schriftliche und mündliche Prüfung festgestellt und dem Bewerber sofort eröffnet. Die zu erteilenden Gesamtnoten sind:

rite  
cum laude  
magna cum laude  
summa cum laude

(7) Für die Erteilung der Gesamtnote summa cum laude ist Einstimmigkeit des Prüfungsausschusses erforderlich.

(8) Ueber die Prüfung und die Abstimmung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 5

### Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung kann nur auf Beschluß der Abteilung und frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

(2) Im Falle der Zulassung kann dem Bewerber die Einreichung einer neuen Abhandlung erlassen werden.

(3) Die Gebühr für die Wiederholung der Prüfung beträgt 175 *R.M.*, im Falle der Einreichung einer neuen Abhandlung 350 *R.M.*

## § 6

### Druck der Abhandlung

(1) Nach bestandener mündlichen Prüfung muß der Bewerber die Abhandlung in der von der Abteilung genehmigten Form drucken lassen.

(2) Ausnahmsweise kann die Abteilung einen Teildruck der Abhandlung gestatten, der mindestens zwei Druckbogen umfassen und einen inhaltlich abgeschlossenen Teil der Abhandlung enthalten soll.

(3) Auf der Rückseite des Titelblattes der Abhandlung ist folgender Vermerk abjudrucken:

„Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena.

Gutachter: Professor Dr. ....

Jena, den (Tag der mündlichen Prüfung) 19....

.....  
dj. Dekan.“

(4) Dem Schluß der Abhandlung ist ein kurzer Lebensabriß des Verfassers anzufügen.

(5) Von der Abhandlung sind 200 Abdrucke in Din-Format A 5, beschnitten und gefalzt, innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung an die Fakultät abzuliefern, doch kann die Abteilung Ausnahmen gestatten.

## § 7

### Promotion

(1) Nachdem der Bewerber alle Bedingungen erfüllt hat, erfolgt die Promotion durch Aushändigung des vom Dekan unterzeichneten und mit dem Fakultätsiegel versehenen Doktordiploms. Erst der Besitz des Diploms berechtigt zur Führung des Dokortitels.

(2) Die Kosten für den Druck und die Zustellung des Diploms hat der Bewerber zu tragen.

§ 8

**Erneuerung**

Die Fakultät kann das Doktordiplom bei dem fünfzigjährigen Jubiläum erneuern. Die Erneuerung erfolgt gebührenfrei.

§ 9

**Entziehung der Doktorwürde**

(1) Die Doktorwürde ist durch die Fakultät zu entziehen, wenn der Inhaber die Fakultät über wesentliche Voraussetzungen ihrer Verleihung bewußt getäuscht hat, insbesondere eine falsche Versicherung über die selbständige Anfertigung der Abhandlung abgegeben hat.

(2) Von der Entziehung der Doktorwürde ist der Betroffene in Kenntnis zu setzen. Die Entziehung ist durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt zu machen und den deutschen Rechtswissenschaftlichen Fakultäten mitzuteilen.

---

Beschlossen von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 24. November 1927 / 18. Februar 1931.

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche  
Fakultät  
der Thüringischen Landesuniversität Jena.

Promotionsbestimmungen  
für den Doktor der wirtschaftlichen Staatswissenschaften  
(Dr. rer. pol.)

§ 1

**Erfordernisse für die Zulassung**

(1) Zur Bewerbung um die Doktorwürde wird grundsätzlich nur zugelassen, wer mindestens zwei Semester als Studierender der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Jena eingeschrieben war.

(2) Für die Zulassung ist ferner erforderlich, daß der Bewerber die Diplomprüfung für Volkswirte bestanden und über die hierfür vorgeschriebene Studiendauer hinaus zwei weitere Semester Wirtschaftswissenschaften studiert hat. Auf dieses Studium kann ein Jahr praktischer Tätigkeit auf einem entsprechenden Gebiete mit einem Semester angerechnet werden.

(3) Als Ersatz für die Diplomprüfung für Volkswirte kann anerkannt werden: die erste juristische Prüfung, die Prüfung als Diplom-Ingenieur, Diplom-Landwirt, Diplom-Forstwirt, Diplom-Kaufmann oder Diplom-Handelslehrer nach neuer Prüfungsordnung, wenn der Bewerber schon vor Ablegung dieser Prüfung

ein ordnungsmäßiges wirtschaftswissenschaftliches Studium zurückgelegt hat und dies durch Vorlage der Zeugnisse über den Besuch wirtschaftswissenschaftlicher Seminare nachweist.

(4) Auf das geforderte Gesamtstudium von mindestens acht Semestern wird das an einer deutschen Technischen, Landwirtschaftlichen oder Forstlichen Hochschule, Bergakademie oder Handelshochschule zurückgelegte Studium im allgemeinen nur bis zu zwei Semestern angerechnet.

(5) Darüber, ob ein ausländisches Reisezeugnis sowie das Studium an einer Hochschule außerhalb des deutschen Sprachgebietes als gleichwertig und ausreichend angesehen werden kann, entscheidet die Abteilung.

(6) Bewerber, die nicht im Besitze eines Reisezeugnisses sind, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie die Diplomprüfung für Volkswirte an der Universität Jena mit der Gesamtnote „Sehr gut“ bestanden haben und die von ihnen vorgelegte Abhandlung von der Abteilung mindestens „magna cum laude“ beurteilt ist.

(7) Von der Zulassung ist ausgeschlossen, wer mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach bereits die philosophische Doktorwürde erworben hat.

## § 2

### Gesuch

(1) Das Zulassungsgesuch ist schriftlich an den Abteilungsleiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) die Nachweise über die Schulbildung;
- b) die Nachweise über das wirtschaftswissenschaftliche Studium (§ 1 Abs. 1 u. 2);
- c) der Nachweis über die bestandene Diplomprüfung (§ 1 Abs. 2. u. 3);
- d) eine selbstgeschriebene ausführliche Darstellung des Lebenslaufes;
- e) der Nachweis der Unbescholtenheit;

- f) etwaige frühere Veröffentlichungen;
  - g) eine in deutscher Sprache geschriebene wirtschaftswissenschaftliche Abhandlung; sie muß wissenschaftlich beachtenswert sein und dartun, daß der Bewerber fähig ist, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. Ausnahmsweise kann eine bereits veröffentlichte Abhandlung angenommen und in diesem Falle die Lieferung der sonst vorgeschriebenen Abdrucke erlassen werden;
  - h) der Nachweis, daß der Bewerber die Prüfungsgebühr im Betrage von 350 *RM* an das Universitätsrentamt eingezahlt hat.
- (3) Zugleich muß der Bewerber schriftlich an Eidesstatt versichern:
1. daß er sich nicht schon bei einer anderen Fakultät um die wirtschaftswissenschaftliche Doktorwürde beworben hat;
  2. daß er die Abhandlung weder in der vorliegenden, noch in einer anderen Gestalt zur Bewerbung um die Doktorwürde oder für eine andere Prüfung benutzt hat;
  3. daß er die Abhandlung selbstständig verfaßt, andere als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die aus anderen Schriftwerken ganz oder annähernd wörtlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat;
  4. daß er sich bisher keiner Staatsprüfung oder Doktorprüfung ohne Erfolg unterzogen hat.

### § 3

#### Verfahren

- (1) Der Abteilungsleiter prüft die überreichten Nachweise. Sind sie ungenügend, so wird der Bewerber abgewiesen. In Zweifelsfällen entscheidet die Abteilung.
- (2) Sind die Nachweise ausreichend, so überweist der Abteilungsleiter die Abhandlung einem oder zwei Mitgliedern der Abteilung zur schriftlichen Begutachtung und setzt das Gutachten mit den Akten bei den übrigen Mitgliedern der Abteilung und den sonstigen

- a) die übrigen in Abs. 2 genannten wirtschaftswissenschaftlichen Fächer; werden nur wirtschaftswissenschaftliche Fächer gewählt, so muß die Betriebswirtschaftslehre darunter sein;
- b) die bei der juristischen Doktorprüfung als selbständige Prüfungsfächer zugelassenen Gebiete der Rechtswissenschaft;
- c) aus der Medizinischen Fakultät: Soziale Medizin;
- d) aus der Philosophischen Fakultät: Philosophie, Mittlere oder Neuere Geschichte, Deutsche Philologie, Romanische Philologie, Englische Philologie;
- e) aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät: Wirtschaftspsychologie, Versicherungsmathematik, Physik, Chemie oder Mineralogie in Anwendung auf die Wirtschaft, Wirtschaftsgeographie, Landwirtschaftliche Betriebslehre.

(4) Den Termin für die mündliche Prüfung setzt der Abteilungsleiter im Einvernehmen mit dem Dekan fest.

(5) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Prüfern unter dem Vorsitz des Dekans oder seines Stellvertreters; sie können zugleich Prüfer sein. An der Abstimmung nehmen alle Prüfer teil. Ergibt sich Stimmgleichheit, so hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Nach Schluß der Prüfung wird ihr Ergebnis und die Gesamtnote für die schriftliche und mündliche Prüfung festgestellt und dem Bewerber sofort eröffnet. Die zu erteilenden Gesamtnoten sind:

rite  
cum laude  
magna cum laude  
summa cum laude

(6) Für die Erteilung der Gesamtnote summa cum laude ist Einstimmigkeit des Prüfungsausschusses erforderlich.

(7) Ueber die Prüfung und die Abstimmung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(6) Von der Abhandlung sind 200 Abdrucke in Din-Format A 5, beschnitten und gefalzt, innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung an die Fakultät abzuliefern, doch kann die Abteilung Ausnahmen gestatten. In Ausnahmefällen kann der Abteilungsleiter im Einvernehmen mit dem Gutachter die Ablieferungsfrist längstens um ein Jahr verlängern.

### § 7

#### **Promotion**

(1) Nachdem der Bewerber alle Bedingungen erfüllt hat, erfolgt die Promotion durch Aushändigung des vom Dekan unterzeichneten und mit dem Fakultätsiegel versehenen Doktordiploms. Erst der Besitz des Diploms berechtigt zur Führung des Dokortitels.

(2) Die Kosten für den Druck und die Zustellung des Diploms hat der Bewerber zu tragen.

### § 8

#### **Erneuerung**

Die Fakultät kann das Doktordiplom bei dem fünfzigjährigen Jubiläum erneuern. Die Erneuerung erfolgt gebührenfrei.

### § 9

#### **Entziehung der Doktorwürde**

(1) Die Doktorwürde ist durch die Fakultät zu entziehen, wenn der Inhaber die Fakultät über wesentliche Voraussetzungen ihrer Verleihung bewußt getäuscht hat, insbesondere eine falsche Versicherung über die selbständige Anfertigung der Abhandlung abgegeben hat.

(2) Von der Entziehung der Doktorwürde ist der Betroffene in Kenntnis zu setzen. Die Entziehung ist durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt zu machen und den deutschen Hochschulen, an denen die wirtschaftswissenschaftliche Doktorwürde erworben werden kann, mitzuteilen.

---

Beschlossen von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 24. November 1927 / 23. Juli 1931.





## Sagung der Medizinischen Fakultät.

### § 1.

Aufgabe der Medizinischen Fakultät ist die Heranbildung praktischer Ärzte und Zahnärzte durch Unterricht und die Förderung der wissenschaftlichen Medizin durch Forschung.

### § 2.

Der theoretische und praktische Unterricht soll in folgenden Fächern erteilt werden:

1. Anatomie, einschließlich Histologie, vergleichende Anatomie, Entwicklungsgeschichte, topographische Anatomie, Anthropologie;
2. Physiologie und physiologische Chemie;
3. Allgemeine Pathologie, pathologische Anatomie und pathologische Physiologie;
4. Pharmakologie und Toxikologie;
5. Spezielle Pathologie und Therapie innerer Krankheiten, medizinische Klinik und Poliklinik, physikalische Therapie;
6. Chirurgie: Chirurgische Klinik und Poliklinik und Orthopädie;
7. Geburtshilfe und Frauenheilkunde;
8. Augenheilkunde;
9. Ohren-, Hals- und Nasen-Krankheiten;
10. Kinderheilkunde und Säuglingskunde;
11. Haut- und Geschlechtskrankheiten;
12. Irrenheilkunde (Forensische Psychiatrie);
13. Hygiene und Bakteriologie, Impflehre;

14. Gerichtliche Medizin und Versicherungsmedizin;
15. Geschichte der Medizin;
16. Zahnheilkunde.

§ 3.

(1) Wer sich an der Fakultät als Privatdozent habilitieren will, hat bei dem Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu stellen und zugleich das Fach zu bezeichnen, für das die Habilitation erfolgen soll.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der ärztliche oder zahnärztliche Approbationsschein; die ärztliche Prüfung muß vor einem deutschen Prüfungsausschuß bestanden sein; seit Ablegung der Prüfung müssen mindestens 3 Jahre verstrichen sein;
2. das Diplom über die Erlangung der medizinischen oder der zahnärztlichen Doktorwürde an einer deutschen Universität;
3. eine Darstellung des Lebenslaufes mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Bildungsganges;
4. der Nachweis der Unbescholtenheit, der durch ein Zeugnis der Polizeibehörde des letzten Wohnortes zu erbringen ist;
5. falls der Bewerber eine öffentliche Stellung bekleidet oder bekleidet hat, der Ausweis darüber;
6. die früheren wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
7. der Nachweis einer mindestens zweijährigen Beschäftigung mit dem gewählten Fach;
8. der Nachweis darüber, daß dem Bewerber ein ausreichender Lebensunterhalt gesichert ist;
9. eine Habilitationschrift von ausreichend wissenschaftlichem Wert;
10. eine schriftliche eidesstattliche Versicherung, daß der Bewerber diese Schrift ohne fremde Hilfe und ohne

Benutzung anderer als der angegebenen Bücher und Schriften verfaßt habe;

11. der Nachweis darüber, daß der Bewerber die Habilitationsgebühr (§ 10, Abs. 4) an den Kassführer der Fakultät eingezahlt hat.

(3) Die Fakultät entscheidet, ob dem Antrage auf Zulassung zur Habilitation im Hinblick auf das vom Bewerber bezeichnete Fach stattzugeben ist.

#### § 4.

Die Habilitationschrift ist von einem Referenten und einem Korreferenten zu prüfen, die durch den Dekan bestellt werden. Referent kann ein Mitglied der weiteren Fakultät oder einer anderen Fakultät, Korreferent muß stets ein Fachvertreter aus der engeren Fakultät sein. Einer von beiden muß ordentlicher Professor der Medizin sein.

#### § 5.

(1) Werden die vorgelegten Nachweise und die Habilitationschrift von der Fakultät für ausreichend erachtet, so hat der Bewerber ein Kolloquium hauptsächlich in dem Fach, für das die Habilitation erfolgen soll, vor der engeren Fakultät zu bestehen.

(2) Das Kolloquium soll aus einer Probevorlesung mit anschließender Aussprache über ein dem Bewerber drei Tage vorher durch den Dekan gegebenes Thema bestehen. Dieses wird vom Dekan zusammen mit dem Referenten und dem Korreferenten der Habilitationschrift bestimmt.

(3) Hat die Fakultät das Kolloquium für bestanden erklärt, so legt der Dekan die beigebrachten Nachweise mit Ausnahme der Habilitationschrift dem Ministerium mit dem Antrag vor, die Zulassung zu genehmigen.

§ 6.

Ist die Genehmigung erteilt, so hat der Bewerber eine öffentliche Antrittsvorlesung über einen von ihm zu wählenden, von der Fakultät zu genehmigenden Gegenstand zu halten. Der Dekan beraumt die Antrittsvorlesung an und ladet zu ihr ein.

§ 7.

Nachdem der Bewerber die Antrittsvorlesung gehalten und die Habilitationschrift in der von dem Dekan zu bestimmenden Anzahl von Abdrucken überreicht hat, spricht die Fakultät die Zulassung aus und berichtet darüber an den Senat, der dem Ministerium Anzeige erstattet.

§ 8.

Befreiung von einem der in §§ 3 und 5 aufgeführten Erfordernisse kann in besonderen Fällen auf Antrag von der Fakultät erteilt werden.

§ 9.

(1) Die Fakultät ist berechtigt, die Würde eines Doktors der Medizin (Dr. med.) und eines Doktors der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) zu erteilen.

(2) Die Erteilung erfolgt auf Bewerbung oder ehrenhalber in Anerkennung ausgezeichneter Gelehrsamkeit, erheblicher Förderung der medizinischen Wissenschaft oder hervorragender Verdienste um das Gesundheitswesen, den ärztlichen Stand oder die Universität.

(3) Zur Erteilung ehrenhalber sind mindestens vier Fünftel der Stimmen der gesamten engeren Fakultät erforderlich.

(4) Die Bedingungen, unter denen die Erteilung auf Bewerbung erfolgt, werden von der Fakultät in der Promotionsordnung festgelegt.

§ 10.

(1) Die Einnahmen der Fakultät bestehen in:

Gebühren für Gutachten,  
Promotionsgebühren,  
Habilitationengebühren.

(2) Für Gutachten, welche von Amts wegen zu erstatten sind, wird keine Gebühr erhoben. Die Gebühren von anderen Gutachten werden von der Fakultät nach Maßgabe der größeren oder geringeren Schwierigkeit festgestellt und in der Weise verteilt daß  $\frac{2}{4}$  dem Referenten,  $\frac{1}{4}$  der Fakultätskasse zufallen.

(3) Die Promotionsgebühren werden nach den Bestimmungen der Promotionsordnung erhoben und verteilt.

(4) Die Habilitationengebühr beträgt 50 Mark. Sie fällt ungeteilt der Fakultätskasse zu.

---

Genehmigt in der Sitzung des Thüringischen Staatsministeriums  
vom 23. Juni 1926. — IV 1507 D 1 —

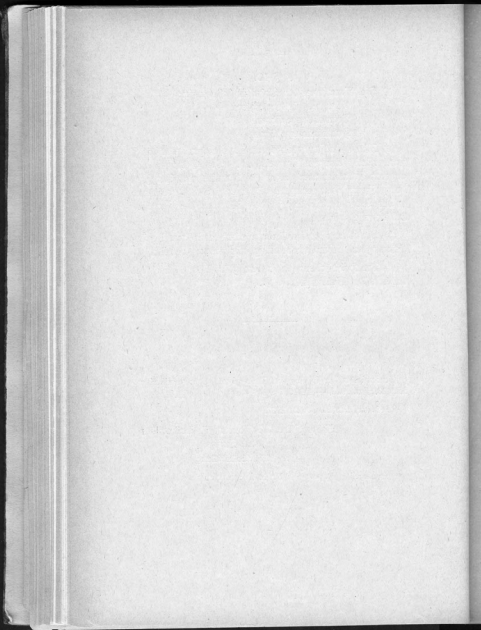
Weimar, den 24. Januar 1927.

Thüringisches Ministerium für Volksbildung  
und Justiz

Abt. Volksbildung

(Siegel)

Dr. h. c. Leutbeußer



# Medizinische Fakultät

der Thür. Landesuniversität Jena

## Promotionsbestimmungen für im Inlande approbierte Ärzte

### § 1

(1) Wer sich um die medizinische Doktorwürde bewerben will, hat bei dem Dekan ein schriftliches Gesuch einzureichen.

(2) Inländer (Angehörige des Deutschen Reiches und Ausländer deutscher Abstammung und Muttersprache) haben diesem Gesuche beizufügen:

- a) eine Darstellung ihres Lebenslaufes mit besonderer Berücksichtigung ihres wissenschaftlichen Bildungsganges;
- b) den Nachweis der Unbescholtenheit, der durch ein Zeugnis der Polizeibehörde des letzten Wohnortes zu erbringen ist;
- c) den Nachweis über die bei einem ärztlichen Prüfungsausschuß des Deutschen Reiches vollständig bestandene ärztliche Prüfung;
- d) etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen;
- e) die Quittung des Kassaführers der Fakultät über Zahlung der Prüfungsgebühr.

(3) Von der Prüfungsgebühr, soweit sie der Verfügung der Fakultät untersteht, sind befreit die Söhne und Töchter der jetzigen und ehemaligen Mitglieder der weiteren medizinischen Fakultät zu Jena.



§ 2

(1) Mit dem Gesuch um Verleihung der Doktorwürde ist eine von dem Bewerber verfaßte medizinische Abhandlung in drei in Maschinenschrift geschriebenen Stücken zu überreichen.

(2) Die Fakultät kann auch eine früher von dem Bewerber veröffentlichte Abhandlung annehmen, wenn sie den nachstehenden Bedingungen entspricht.

(3) Durch die Abhandlung soll sich der Bewerber darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

(4) Die Abhandlung soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Der Gebrauch einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig.

(5) Auf einem besonderen Bogen hat der Bewerber anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Abhandlung ausgearbeitet und inwieweit er sich bei der Ausarbeitung etwa sonst noch fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden hat.

(6) Ist die Abhandlung unter Leitung eines auswärtigen Universitätslehrers verfaßt worden, so ist dessen schriftliche Genehmigung beizubringen, daß der Bewerber die Abhandlung zum Zwecke der Erlangung der medizinischen Doktorwürde an der Universität Jena überreicht.

§ 3

(1) Der Dekan prüft die überreichten Nachweise. Erachtet er sie für ungenügend und ist keine Ergänzung kurzer Hand herbeizuführen, so hat er den Bewerber abzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet die Fakultät.

(2) Sind die Nachweise ausreichend, so überweist der Dekan die Abhandlung einem Mitglied der engeren, oder wenn nötig, der weiteren Fakultät zur Abgabe eines schriftlich zu begründenden Gutachtens. Dieses Gutachten legt er mit den von dem Bewerber überreichten Nachweisen bei den Mitgliedern des Zulassungsausschusses (Abs. 3) und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 4 Abs. 2) sowie denjenigen Fakultätsmitgliedern in Umlauf, die die Einsicht besonders wünschen.

(3) Der Zulassungsausschuß besteht aus dem Dekan und drei von der Fakultät aus ihrer Mitte für ein Jahr gewählten Mitgliedern.

(4) Aber die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird schriftlich abgestimmt. Wird hierbei kein einstimmiger Beschluß erzielt, so entscheidet die Fakultät durch Stimmenmehrheit.

(5) Den Fakultätsmitgliedern ist acht Tage vor jeder mündlichen Prüfung ein Verzeichnis der Bewerber unter Angabe des Gegenstandes der Abhandlung und des Prüfungstermins mitzuteilen.

#### § 4

(1) Die zugelassenen Bewerber haben die abgekürzte mündliche Prüfung (Kolloquium) abzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der engeren Fakultät. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden unter Einhaltung eines angemessenen Wechsels der Fächer und Personen von dem Dekan bestimmt.

(3) Jeder Prüfer hat den einzelnen Bewerber in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Bei der Prüfung soll die wissenschaftliche Seite der Medizin mehr berücksichtigt werden als die praktische. Der Vorsitzende oder in dessen Behinderung ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses muß bei der Prüfung ständig zugegen sein.

§ 5

(1) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird durch das schriftlich von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses abgegebene Urteil: „sehr gut“, „gut“, „genügend“ oder „ungenügend“ festgestellt.

(2) Das Gesamturteil „genügend“ (rite) darf erteilt werden, wenn die mündliche Prüfung in mindestens zwei Fächern bestanden ist.

(3) Das Gesamturteil „gut“ (cum laude) oder „sehr gut“ (magna cum laude) darf nur erteilt werden, wenn die Abhandlung mindestens das Urteil „gut“ erhalten hat und die mündliche Prüfung in allen Fächern bestanden ist.

(4) Ausnahmsweise kann durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß des Prüfungsausschusses das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ (summa cum laude) erteilt werden.

§ 6

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so beschließt der Prüfungsausschuß, ob der Bewerber für immer abzuweisen oder zur Wiederholung zuzulassen ist.

(2) Die Wiederholung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten erfolgen. Sie erstreckt sich auf die gesamte mündliche Prüfung und ist nicht auf die Fächer beschränkt, in denen die erste Prüfung nicht bestanden ist.

§ 7

(1) Aber die Prüfungsgegenstände und die Abstimmung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Dekan oder seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Bewerber sofort mündlich, oder, falls dies nicht tunlich ist, schriftlich durch den Dekan zu eröffnen.

§ 8

(1) Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Bewerber die Drucklegung der Abhandlung und des Lebenslaufes innerhalb eines Jahres auf eigene Kosten zu besorgen.

(2) Im Einverständnis mit dem Gutachter kann der Dekan die Drucklegung der Abhandlung in abgekürzter Form genehmigen, wenn die Abhandlung in dieser Form in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht wird.

(3) Die Bervielfältigung darf vom Dekan erst genehmigt werden, nachdem der Gutachter die letzte Revision gelesen und sein Einverständnis durch den Vermerk „druckfertig“ und seine Namensunterschrift auf dem Revisionsabzug bescheinigt hat. Alsdann wird die Abhandlung von dem Dekan mit dem auf der Rückseite des Titelblattes abzu-  
druckenden Vermerk versehen:

„Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät  
der Universität Jena. Gutachter: Professor (Name).

Jena, den . . . (Zeit). (Name)  
dg. Dekan.“

(4) Die nach § 2 Absatz 5 abzugebende Erklärung ist ebenfalls auf der Rückseite des Titelblattes abzudrucken. Bei Abhandlungen, die in abgekürzter Form (Abs. 2) gedruckt sind, ist ein Hinweis auf die drei der Fakultät eingereichten ausführlichen Stücke der Abhandlung aufzunehmen.

§ 9

(1) Die Promotion erfolgt erst, nachdem der Bewerber an den Dekan die von diesem bestimmte Anzahl von Abdrucken der Abhandlung abgeliefert hat. Die Promotion setzt außerdem den Nachweis der erfolgten Approbation als Arzt voraus.

(2) Die Promotion wird durch Zusendung des von dem Dekan unterzeichneten und mit dem Fakultätsiegel versehenen

Doktor-Diploms und durch Aushang am schwarzen Brett bewirkt. Erst der Besitz des Diploms berechtigt zur Führung des Dokortitels.

§ 10

Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt die Fakultät mit Genehmigung des Ministeriums. Die Verteilung erfolgt nach den ministeriellen Bestimmungen.

§ 11

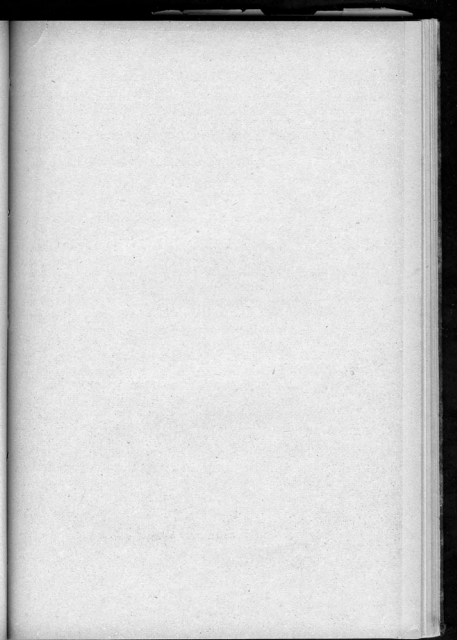
(1) Die Doktorwürde ist durch die Fakultät zu entziehen, wenn ihr Inhaber die Fakultät über wesentliche Voraussetzungen ihrer Verleihung bewusst getäuscht hat, insbesondere eine falsche Versicherung über die selbständige Anfertigung der Abhandlung abgegeben hat.

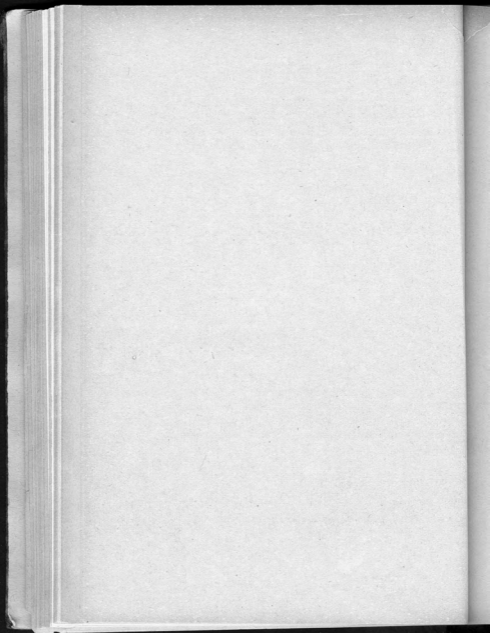
(2) Von der Entziehung der Doktorwürde ist der Betroffene in Kenntnis zu setzen. Die Entziehung ist durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt zu machen und den deutschen medizinischen Fakultäten mitzuteilen.

---

Beschlossen von der medizinischen Fakultät

am 17. Juni 1925  
15. Februar 1926.





# Medizinische Fakultät

## der Thür. Landesuniversität Jena

### Promotionsbestimmungen für approbierte Zahnärzte

#### § 1

(1) Wer sich um die zahnärztliche Doktorwürde bewerben will, hat bei dem Dekan der Medizinischen Fakultät ein schriftliches Gesuch einzureichen.

(2) Inländer (Angehörige des Deutschen Reiches und Ausländer deutscher Abstammung und Muttersprache) haben diesem Gesuch beizufügen:

- a) eine Darstellung ihres Lebenslaufes mit besonderer Berücksichtigung ihres wissenschaftlichen Bildungsganges;
- b) den Nachweis der Unbescholtenheit, der durch ein Zeugnis der Polizeibehörde des letzten Wohnorts zu erbringen ist;
- c) den Nachweis eines achtfemestrigen Studiums der Zahnheilkunde;
- d) den Nachweis über die bei einem ärztlichen Prüfungsausschuß des Deutschen Reiches vollständig bestandene zahnärztliche Prüfung;
- e) etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen;
- f) die Quittung des Kassensührers der Fakultät über Zahlung der Prüfungsgebühr.



(3) Von der Prüfungsgebühr, soweit sie der Verfügung der Fakultät untersteht, sind befreit die Söhne und Töchter der jetzigen und ehemaligen Mitglieder der weiteren Medizinischen Fakultät zu Jena.

## § 2

(1) Mit dem Gesuch um Verleihung der Doktorwürde ist eine von dem Bewerber verfaßte wissenschaftliche Abhandlung in drei in Maschinenschrift geschriebenen Stücken zu überreichen.

(2) Die Fakultät kann auch eine früher von dem Bewerber veröffentlichte Abhandlung annehmen, wenn sie den nachstehenden Bedingungen entspricht.

(3) Durch die Abhandlung soll sich der Bewerber darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, auf dem Gebiete der Zahnheilkunde oder einem medizinischen Grenzgebiet selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

(4) Die Abhandlung soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Der Gebrauch einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig.

(5) Auf einem besonderen Bogen hat der Bewerber anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Abhandlung ausgearbeitet und inwieweit er sich bei der Ausarbeitung etwa sonst noch fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden hat.

(6) Ist die Abhandlung unter Leitung eines auswärtigen Universitätslehrers verfaßt worden, so ist dessen schriftliche Genehmigung beizubringen, daß der Bewerber die Abhandlung zum Zwecke der Erlangung der zahnärztlichen Doktorwürde an der Universität Jena überreicht.

(7) Ist das Material für die Abhandlung einem Universitätsinstitut entnommen, so muß die schriftliche Einverständniserklärung des Institutsvorstandes für die Benutzung beigefügt werden. Sinngemäß ist zu verfahren bei Abhandlungen, die Fälle aus der Praxis eines anderen Arztes oder Zahnarztes betreffen.

### § 3

(1) Der Dekan prüft die überreichten Nachweise. Erachtet er sie für ungenügend und ist keine Ergänzung kurzerhand herbeizuführen, so hat er den Bewerber abzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet die Fakultät.

(2) Sind die Nachweise ausreichend, so überweist der Dekan die Abhandlung einem Mitglied der engeren, oder wenn nötig, der weiteren Fakultät zur Abgabe eines schriftlich zu begründenden Gutachtens. Dieses Gutachten setzt er mit den von dem Bewerber überreichten Nachweisen bei den Mitgliedern des Zulassungsausschusses (Absatz 3) und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 4 Absatz 2), sowie denjenigen Fakultätsmitgliedern in Umlauf, die die Einsicht besonders wünschen.

(3) Der Zulassungsausschuß besteht aus dem Dekan und drei von der Fakultät aus ihrer Mitte für ein Jahr gewählten Mitgliedern. Ein Mitglied muß Fachvertreter der Zahnheilkunde sein.

(4) Aber die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird schriftlich abgestimmt. Wird hierbei kein einstimmiger Beschluß erzielt, so entscheidet die Fakultät durch Stimmenmehrheit.

(5) Den Fakultätsmitgliedern ist acht Tage vor jeder mündlichen Prüfung ein Verzeichnis der Bewerber unter Angabe des Gegenstandes der Abhandlung und des Prüfungstermines mitzuteilen.

§ 4

(1) Die zugelassenen Bewerber werden einer mündlichen Prüfung unterzogen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Zahnheilkunde und drei der nachstehenden medizinischen Fächer: Anatomie, Physiologie, Pathologie, Innere Medizin, Chirurgie, Rhinologie, Pharmakologie und Hygiene.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzendem und drei Mitgliedern der engeren Fakultät. Ein Mitglied muß Vertreter der Zahnheilkunde sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden unter Einhaltung eines angemessenen Wechsels der Fächer und Personen von dem Dekan bestimmt.

(3) Jeder Prüfer hat den einzelnen Bewerber in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Bei der Prüfung soll die wissenschaftliche Seite der Zahnheilkunde und der Medizin mehr berücksichtigt werden als die praktische. Der Vorsitzende oder in dessen Behinderung ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses muß bei der Prüfung ständig zugegen sein.

§ 5

(1) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird durch das schriftlich von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses abgegebene Urteil: „sehr gut“, „gut“, „genügend“ oder „ungenügend“ festgestellt.

(2) Das Gesamturteil „genügend“ (rite) darf erteilt werden wenn die mündliche Prüfung in der Zahnheilkunde und in mindestens zwei anderen Fächern bestanden ist.

(3) Das Gesamturteil „gut“ (cum laude) oder „sehr gut“ (magna cum laude) darf nur erteilt werden, wenn die Abhandlung mindestens das Urteil „gut“ erhalten hat und die mündliche Prüfung in allen Fächern bestanden ist.

(4) Ausnahmsweise kann durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß des Prüfungsausschusses

das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ (summa cum laude) erteilt werden.

### § 6

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so beschließt der Prüfungsausschuß, ob der Bewerber für immer abzuweisen oder zur Wiederholung zuzulassen ist.

(2) Die Wiederholung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten erfolgen. Sie erstreckt sich auf die gesamte mündliche Prüfung und ist nicht auf die Fächer beschränkt, in denen die erste Prüfung nicht bestanden ist.

### § 7

(1) Aber die Prüfungsgegenstände und die Abstimmung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Dekan oder seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Bewerber sofort mündlich oder, falls dies nicht tunlich ist, schriftlich durch den Dekan zu eröffnen.

### § 8

(1) Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Bewerber die Drucklegung der Abhandlung und des Lebenslaufes auf eigene Kosten zu besorgen.

(2) Im Einverständnis mit dem Gutachter kann der Dekan die Drucklegung der Abhandlung in abgekürzter Form genehmigen, wenn die Abhandlung in dieser Form in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht wird.

(3) Die Vervielfältigung darf vom Dekan erst genehmigt werden, nachdem der Gutachter die letzte Revision gelesen und sein Einverständnis durch den Vermerk „druckfertig“ und seine Namensunterschrift auf dem Revisionsabzug be-

scheinigt hat. Alsdann wird die Abhandlung von dem Dekan mit dem auf der Rückseite des Titelblattes abzudruckenden Vermerk versehen:

„Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Universität Jena. Gutachter Professor (Name).“

Jena, den . . . . . (Zeit).

(Name)

berz. Dekan.

(4) Die nach § 2 Abs. 3 abzugebende Erklärung ist ebenfalls auf der Rückseite des Titelblattes abzudrucken. Bei Abhandlungen, die in abgekürzter Form (Abs. 2) gedruckt sind, ist ein Hinweis auf die drei der Fakultät eingereichten ausführlichen Stücke der Abhandlung aufzunehmen.

### § 9

(1) Die Promotion erfolgt erst, nachdem der Bewerber an den Dekan die vorgeschriebene Anzahl von Abdrucken der Abhandlung abgeliefert hat.

(2) Die Promotion wird durch Zusendung des von dem Dekan unterzeichneten und mit dem Fakultätsiegel versehenen Doktor-Diploms und durch Aushang am schwarzen Brett bewirkt. Erst der Besitz des Diploms berechtigt zur Führung des Dokortitels.

### § 10

Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt die Fakultät mit Genehmigung des Ministeriums. Die Verteilung erfolgt nach den ministeriellen Bestimmungen.

### § 11

Ausländer können zur Bewerbung um die zahnärztliche Doktorwürde zugelassen werden, wenn sie nach Bildungsgang, Ruf und Leistungen den für Inländer aufgestellten Bedingungen entsprechen und mindestens ein Semester an der Universität Jena zurückgelegt haben.

§ 12

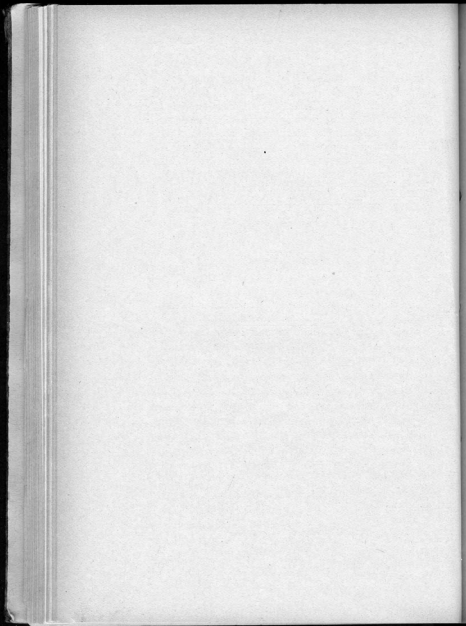
(1) Die Doktorwürde ist durch die Fakultät zu entziehen, wenn ihr Inhaber die Fakultät über wesentliche Voraussetzungen ihrer Verleihung bewußt getäuscht hat, insbesondere eine falsche Versicherung über die selbständige Anfertigung der Abhandlung abgegeben hat.

(2) Von der Entziehung der Doktorwürde ist der Betroffene in Kenntnis zu setzen. Die Entziehung ist durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt zu machen und den deutschen medizinischen Fakultäten mitzuteilen.

---

Beschlossen von der medizinischen Fakultät

26. Nov. 1925  
am 15. Februar 1926.



# Medizinische Fakultät der Thür. Landesuniversität Jena

---

## Promotionsbestimmungen für A u s l ä n d e r.

---

### § 1.

Für Reichsausländer (Nichtangehörige des Deutschen Reiches), die die ärztliche Prüfung vor einem deutschen Prüfungsausschuß vollständig bestanden haben, aber die Approbation als Arzt für das Deutsche Reich nicht erlangen können, gelten bezüglich der Zulassung zur Promotion die gleichen Bestimmungen wie für Angehörige des Deutschen Reiches.

### § 2.

(1) Ausländer, die die ärztliche Prüfung nicht oder nicht vollständig abgelegt haben, können den medizinischen Doktorgrad nur erwerben, wenn sie sich dem Examen rigorosum unterziehen.

(2) Der Bewerber hat bei dem Dekan ein schriftliches Zulassungsgesuch einzureichen und diesem Gesuche beizufügen:

- a) eine Darstellung seines Lebenslaufes mit besonderer Berücksichtigung seines wissenschaftlichen Bildungsganges;



- b) den Nachweis der Unbescholtenheit, der durch ein Abgangszeugnis der zuständigen Universitätsbehörde, oder durch ein Zeugnis der Polizeibehörde des letzten Wohnortes zu erbringen ist;
- c) falls der Bewerber eine öffentliche Stellung bekleidet oder bekleidet hat, den Ausweis darüber;
- d) etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen;
- e) den Nachweis einer Vorbildung, die im Heimatstaate des Bewerbers zum medizinischen Studium berechtigt und als gleichwertig mit dem Reisezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt angesehen werden kann;
- f) den Nachweis über ein ordnungsmäßiges medizinisches Studium an einer deutschen oder von der Fakultät als gleichwertig anerkannten ausländischen medizinischen Fakultät, von mindestens soviel Semestern, wie für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind. Insbesondere ist auch der Nachweis zu erbringen, daß der Bewerber die Pflichtvorlesungen belegt und gehört und die Praktikantenscheine erworben hat, die für Reichsangehörige für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind.

Die zwei letzten Semester muß der Bewerber an der Universität Jena zurückgelegt haben.

- g) den Nachweis, daß er die ärztliche oder medizinische Vorprüfung vor einem deutschen Prüfungsausschuß oder eine von der Fakultät als im wesentlichen gleichwertig anerkannte Vorprüfung außerhalb des deutschen Reiches abgelegt hat;
- h) die Quittung des Kassaführers der Fakultät über Zahlung der Prüfungsgebühr.

§ 3.

(1) Mit dem Gesuch ist eine von dem Bewerber verfaßte medizinische Abhandlung zu überreichen.

(2) Die Fakultät kann auch eine von dem Bewerber früher veröffentlichte Abhandlung annehmen, wenn sie den nachstehenden Bedingungen entspricht.

(3) Durch die Abhandlung soll sich der Bewerber darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

(4) Die Abhandlung soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Der Gebrauch einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig.

(5) Auf einem besonderen Bogen hat der Bewerber anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Arbeit ausgearbeitet und inwieweit er sich bei der Ausarbeitung etwa sonst noch fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine fremde Beihilfe stattgefunden hat.

(6) Ist die Abhandlung unter Leitung eines auswärtigen Universitätslehrers verfaßt worden, so ist dessen schriftliche Genehmigung beizubringen, daß der Bewerber die Abhandlung zur Erlangung der medizinischen Doktorwürde an der Universität Jena überreicht.

§ 4.

(1) Der Dekan prüft die überreichten Nachweise. Erachtet er sie für ungenügend und ist keine Ergänzung kurzer Hand herbeizuführen, so hat er den Bewerber abzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet die Fakultät.

(2) Sind die Nachweise ausreichend, so überreicht der Dekan die Abhandlung zwei Mitgliedern der Fakultät, von denen eins der engeren Fakultät angehören muß, zur

Begutachtung. Diese Gutachten setzt er mit den von dem Bewerber überreichten Nachweisen bei den Mitgliedern der engeren Fakultät in Umlauf, die in schriftlicher Abstimmung nach Stimmenmehrheit über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheiden.

§ 5.

(1) Ist die Abhandlung als „genügend“, „gut“ oder „sehr gut“ von der Fakultät angenommen, so hat der Bewerber eine eingehende mündliche und praktische Prüfung (Examen rigorosum) abzulegen.

(2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Dekan oder sein Stellvertreter. Er bestimmt die Reihenfolge der Prüfungsabschnitte und beruft die Prüfer aus den Mitgliedern der engeren Fakultät.

(3) Prüfungsfächer sind:

- I. Anatomie,
- II. Physiologie,
- III. Allgemeine Pathologie und Pathologische Anatomie,
- IV. Pharmakologie,
- V. Innere Medizin,
- VI. Chirurgie,
- VII. Geburtshilfe und Frauenheilkunde,
- VIII. Augenheilkunde,
- IX. Ohren-, Hals und Nasenkrankheiten,
- X. Kinderheilkunde,
- XI. Haut- und Geschlechtskrankheiten,
- XII. Irrenheilkunde,
- XIII. Hygiene.

(4) Jeder Bewerber wird in den Fächern I—III und V—VII geprüft, außerdem in 2 der übrigen, vom Dekan jedes Mal zu bestimmenden Fächer.

(5) Die Prüfung in den Fächern

Innere Medizin,

Chirurgie,

Geburtshilfe und Frauenheilkunde

findet am Krankenbett statt. Der Bewerber hat in jedem Falle eine oder nach Befinden des Prüfers mehrere Diagnosen zu stellen. Daran schließt sich eine weitere Befragung an.

(6) In den übrigen Fächern wird nur mündlich geprüft, und zwar in I. Anatomie, II. Physiologie, III. Allgemeiner Pathologie und pathologischer Anatomie mindestens je eine halbe Stunde, in den übrigen Fächern mindestens je eine Viertelstunde.

(7) Der Dekan bestimmt den Zeitraum, in dem sich der Bewerber zum nächsten Prüfungsabschnitt bei dem Prüfer zu melden hat. Der Zeitraum soll in der Regel nicht länger als 8 Tage sein.

§ 6.

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird durch das schriftlich von jedem Prüfer abgegebene Urteil „sehr gut“, „gut“, „genügend“ oder „ungenügend“ festgestellt.

§ 7.

(1) Wird ein Prüfungs-Abschnitt nicht bestanden, so entscheidet der Dekan über dessen Wiederholung und über die weitere Fortsetzung der Prüfung im Einverständnis mit dem Prüfer.

(2) Bei jeder Wiederholung einer Prüfung muß der Dekan oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der engeren Fakultät zugegen sein.

(3) Besteht ein Bewerber auch bei der Wiederholung der Prüfung in einem Fache nicht, so gilt das Examen rigorosum als „nicht bestanden“ und kann nicht wiederholt werden.

§ 8.

(1) Ist die Prüfung in allen Abschnitten bestanden, so wird das Gesamturteil „genügend“ (rite) erteilt.

(2) Das Gesamturteil „gut“ (cum laude) oder „sehr gut“ (magna cum laude) darf nur erteilt werden, wenn die Abhandlung mindestens das Urteil „gut“ erhalten hat, wenn das Examen rigorosum in allen Fächern ohne Wiederholung bestanden ist und mindestens die Hälfte der erteilten Urteile „gut“ beziehungsweise „sehr gut“ gelautet hat.

§ 9.

(1) Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Bewerber die Drucklegung der Abhandlung und des Lebenslaufes innerhalb 3 Monaten auf eigene Kosten zu besorgen.

(2) Die Vervielfältigung darf vom Dekan erst genehmigt werden, nachdem die Gutachter die letzte Revision gelesen und ihr Einverständnis durch den Vermerk „druckfertig“ und ihre Namensunterschrift auf dem Revisionsabzug bescheinigt haben. Alsdann wird die Abhandlung von dem Dekan mit dem auf der Rückseite des Titelblattes abzu-  
druckenden Vermerk versehen:

„Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät  
der Universität Jena. Gutachter: Professor (Name) und  
Professor (Name).“

Jena, den . .

Professor (Name)  
dg. Dekan.“

(3) Die nach § 3 Absatz 5 abzugebende Erklärung ist ebenfalls auf der Rückseite des Titelblattes abzudrucken.

§ 10.

(1) Die Promotion erfolgt erst, nachdem der Bewerber an den Dekan die von diesem bestimmte Anzahl von Abdrucken der Abhandlung abgeliefert hat.

(2) Die Promotion wird durch Zusendung des von dem Dekan unterzeichneten und mit dem Fakultätsiegel versehenen Doktor-Diploms und Aushang am schwarzen Brett bewirkt. Erst der Besitz des Diploms berechtigt zur Führung des Dokortitels.

§ 11.

Die Höhe der Prüfungsgebühren bestimmt die Fakultät mit Genehmigung des Ministeriums. Die Verteilung erfolgt nach den ministeriellen Bestimmungen.

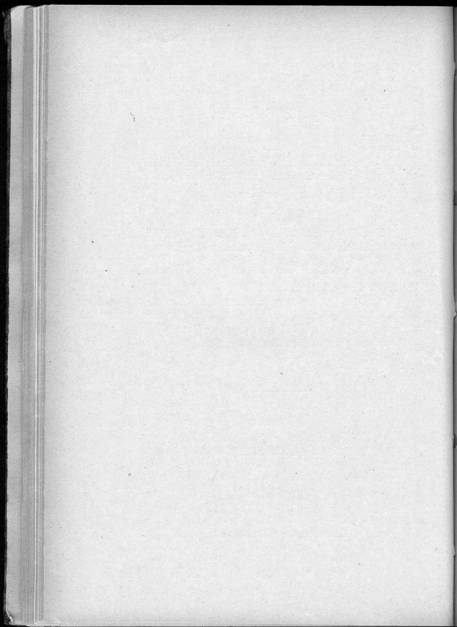
§ 12.

(1) Die Doktorwürde ist durch die Fakultät zu entziehen, wenn ihr Inhaber die Fakultät über wesentliche Voraussetzungen ihrer Verleihung bewusst getäuscht hat, insbesondere eine falsche Versicherung über die selbständige Anfertigung der Abhandlung abgegeben hat.

(2) Von der Entziehung der Doktorwürde ist der Betroffene in Kenntnis zu setzen. Die Entziehung ist durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt zu machen und den deutschen medizinischen Fakultäten mitzuteilen.

---

Beschlossen von der medizinischen Fakultät  
am 14. Mai 1926.



# Satzung

der

## Philosophischen Fakultät.

### § 1.

(1) Die Philosophische Fakultät hat die Aufgabe, die Philosophie, die Erziehungswissenschaft und die historisch-philologischen Fächer zu lehren und durch Forschung zu fördern (§ 34 Abs. 2 der Hauptsatzung).

(2) Über die der Philosophischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zugewiesenen gemeinsamen Aufgaben vgl. § 35 der Hauptsatzung.

### § 2.

Die Fakultät ist berechtigt, die Würde eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) ehrenhalber oder auf Bewerbung zu erteilen, sowie Privatdozenten zuzulassen (§ 41 der Hauptsatzung).

### § 3.

Die Fakultät bestimmt die Bedingungen, unter denen Promotionen und Habilitationen stattfinden.

### § 4.

Die Verteilung der Promotionsgebühren geschieht durch die Fakultät im Einverständnis mit dem Ministerium.



## Habilitationsordnung.

### § 1.

#### **Erfordernisse der Habilitation.**

(1) Wer sich bei der Philosophischen Fakultät als Privatdozent habilitieren will, hat bei dem Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung einzureichen und zugleich das Fach zu bezeichnen, für das die Habilitation erfolgen soll.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Diplom über die Erlangung der philosophischen Doktorwürde an einer deutschen Universität. Zwischen dem Tage der mündlichen Prüfung und der Meldung müssen mindestens zwei Jahre liegen;

2. eine auf Erfordern näher zu bescheinigende Angabe darüber, daß ihm ein den Verhältnissen entsprechender ausreichender Lebensunterhalt gesichert ist;

3. Ausweise darüber, ob der Bewerber Kriegsteilnehmer war oder bei der Reichswehr oder Reichsmarine gedient hat;

4. die in § 3 Ziff. 3—6 der Promotionsordnung aufgeführten Schriftstücke;

5. die Doktordissertation in einem vollständigen Exemplar (nicht Teildruck);

6. eine weitere gedruckte oder in Maschinenschrift oder deutlicher und reinlicher Handschrift geschriebene wissenschaftliche Arbeit als Habilitations-Schrift;

7. die schriftliche eidesstattliche Versicherung, daß der Bewerber die Arbeit selbständig verfaßt und daß sie bisher keiner Prüfungsstelle vorgelegen habe;

8. mindestens eine weitere wissenschaftliche Veröffentlichung, außer wenn die Habilitationschrift nach Inhalt und Umfang es erlaubt, davon abzusehen; darüber entscheidet in jedem einzelnen Falle die Fakultät;

9. die Quittung des Kassensführers der Fakultät über die Zahlung der ersten Hälfte der Habilitationsgebühr (siehe § 7) oder der Postschein über ihre Einsendung.

(3) Hat der Bewerber die philosophische Doktorwürde an der Universität Jena erworben, so braucht er die in § 3 Ziffer 3—6 der Promotionsordnung aufgezählten Schriftstücke dem Antrag auf Zulassung nur insofern beizufügen, als sie der Fakultät nicht schon bei der Promotion vorgelegen haben.

(4) Befreiungen von einem dieser Erfordernisse kann nur durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß der Fakultät erteilt werden.

## § 2.

### Verfahren bei der Habilitation.

(1) Zur Beratung über die Habilitation wird eine Ausschuß gebildet, bestehend aus dem Dekan, einem Referenten und einem Korreferenten, denen die Begutachtung der Habilitationschrift in erster Linie obliegt, und zwei vom Dekan zu bestimmenden Mitgliedern, von denen eines dem Fache des Bewerbers möglichst nahe stehen soll. Zum Referenten darf auch ein Mitglied der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder, wenn nötig, ein anderer Dozent — seine Einwilligung vorausgesetzt — bestellt werden, während der Korreferent stets ein ordentlicher Professor der Fakultät sein muß.

(2) Ist der Dekan gleichzeitig Referent oder Korreferent, so tritt der Exdekan an seine Stelle.

(3) Der Bewerber hat sich vor dem Zusammentritt des Ausschusses den einzelnen Ausschußmitgliedern persönlich vorzustellen.

(4) Der Ausschuß tritt zusammen, sowohl bevor wie nachdem die Gutachten vorliegen.

§ 3.

**Kolloquium.**

(1) Der Ausschuss erstattet der Fakultät Bericht.

(2) Werden die erbrachten Nachweise und die Habilitationschrift daraufhin als ausreichend erachtet, so hat der Bewerber vor versammelter Fakultät einen Probevortrag von ungefähr einhalbstündiger Dauer zu halten, der nicht ein bloßes Ablesen eines Manuskripts sein darf, und daran anschließend ein Kolloquium von mindestens einstündiger Dauer zu bestehen.

(3) Das Thema des Probevortrags wird von dem Ausschuss aus drei vom Bewerber vorgelegten Themata verschiedener Teilgebiete seines Faches ausgewählt; die Mitteilung darüber erhält der Bewerber 8 Tage vor dem für Probevorlesung und Kolloquium angesetzten Termin. Das Kolloquium hat sich auf das ganze Fach zu erstrecken, für das sich der Bewerber habilitieren will. Es ist zunächst vom Referenten und Korreferenten zu halten; doch sind die übrigen Mitglieder der Fakultät befugt, sich an ihm zu beteiligen und werden vom Dekan dazu aufgefordert.

(4) Hält die Fakultät den Probevortrag und das Kolloquium für ausreichend, so legt der Dekan die beigebrachten Nachweise mit Ausnahme der Habilitationschrift dem Ministerium mit dem Antrag vor, die Zulassung zu genehmigen.

§ 4.

**Öffentliche Antrittsvorlesung.**

Ist die Genehmigung erteilt, so hat der Bewerber noch eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, deren Thema von der Fakultät gutzuheißen ist. Zu der Vorlesung lädt der Dekan durch Anschlag am schwarzen Brett ein.

§ 5.

**Zulassung als Privatdozent.**

(1) Nach Abhaltung der öffentlichen Antrittsvorlesung erteilt die Fakultät die Erlaubnis zum Halten von Vorlesungen als Privatdozent.

(2) Über das Endergebnis berichtet die Fakultät an den Senat, der dem Ministerium Anzeige erstattet.

§ 6.

**Drucklegung der Habilitationsschrift.**

(1) Die Arbeit ist, sofern sie noch nicht gedruckt war, alsbald in Korrekturbogen an den Dekan einzusenden, der nach Zustimmung des Referenten und Korreferenten die Genehmigung zum Druck erteilt. Die Fakultät bestimmt die Zahl der ihr einzureichenden Abzüge, die auf dem Titel als Habilitationsschrift zu bezeichnen sind.

(2) Über Gesuche um Erlaubnis zum Druck in verkürzter Gestalt entscheidet die Fakultät nach Anhörung des Referenten und Korreferenten.

§ 7.

**Gebühren.**

Die Habilitationsgebühr beträgt 100 Mark. Die eine Hälfte ist gleichzeitig mit der Meldung zur Habilitation (s. § 1, Abs. 2, Ziff. 9), die andere nach Zulassung zum Kolloquium zu entrichten. Die Gebühr fällt ungeteilt der Fakultätskasse zu.

---

Genehmigt in der Sitzung des Thüringischen Staatsministeriums vom  
23. Juni 1926. — IV 1507 D 1 —

Weimar, den 24. Januar 1927.

Thüringisches Ministerium für Volksbildung  
und Justiz

Abt. Volksbildung

Dr. h. c. Leutbecher

(Siegel)



# Philosophische Fakultät

## der Thür. Landesuniversität Jena

---

### Promotionsordnung

#### § 1

##### **Bewerbung um die Doktorwürde**

Wer sich um die philosophische Doktorwürde bewerben will, hat beim Dekan einzureichen:

1. ein selbstverfaßtes und eigenhändig unterzeichnetes Gesuch mit Angabe der Fächer, in denen er sich der mündlichen Prüfung unterziehen will, nämlich eines Hauptfaches, dem die Abhandlung (Ziffer 9) entnommen sein muß, und zweier Nebenfächer;

2. die Erklärung, daß er mit den Promotionsbedingungen bekannt und zu ihrer Erfüllung bereit ist;

3. eine Darstellung seines Lebenslaufes in deutscher oder lateinischer Sprache mit besonderer Berücksichtigung seines wissenschaftlichen Bildungsganges;

4. den Nachweis einer den Anforderungen der Fakultät genügenden Schulbildung (s. § 2);

5. die Bescheinigung über ein den Forderungen von § 3 entsprechendes Universitätsstudium von mindestens acht Semestern, verbunden mit dem Nachweis, daß der Bewerber in dem gewählten Hauptfache eingehende, das Durchschnittsmaß übersteigende Studien gemacht hat. Die Fakultät behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen auf besonderen Antrag die Zulassung frühestens nach sechs Studiensemestern zu beschließen;

6. den Nachweis der Unbescholtenheit, der, falls der Bewerber noch studiert, durch ein Sittenzeugnis der zuständigen Universitätsbehörde, andernfalls durch ein Zeugnis der Polizeibehörde des letzten Wohnorts zu erbringen ist;

7. den Nachweis, daß der Bewerber sich an den akademischen Leibesübungen beteiligt hat oder aus gesundheitlichen Gründen davon befreit war;

8. die Quittung des Rassenführers der Fakultät über die Zahlung der Promotionsgebühr oder den Postschein über deren portofreie Einsendung;

9. eine bisher nicht gedruckte, in Maschinenschrift oder deutlicher und reinlicher Handschrift abgefaßte Abhandlung von mindestens zwei Druckbogen, die von Anglisten und Romanisten in englischer oder französischer Sprache, von klassischen Philologen in lateinischer Sprache abgefaßt werden kann, von den übrigen Bewerbern in deutscher Sprache abzufassen ist;

10. die schriftliche eidesstattliche Erklärung, daß der Bewerber die Abhandlung selbständig verfaßt und ob sie schon einer Prüfungsbehörde vorgelegen hat;

ferner gegebenenfalls:

11. die Zeugnisse über wissenschaftliche Prüfungen des Bewerbers;

12. wissenschaftliche Veröffentlichungen;

13. den Ausweis über eine öffentliche Stellung, die der Bewerber bekleidet oder bekleidet hat.

## § 2

### Schulbildung des Bewerbers

#### A. Inländische Zeugnisse

(1) Als Ausweis einer ausreichenden Schulbildung betrachtet die Fakultät:

- a) das Reisezeugnis eines humanistischen Gymnasiums oder einer gymnasiellen Studienanstalt,
- b) für die romanische Philologie und die englische Philologie auch das Reisezeugnis eines Realgymnasiums bzw. Reformrealgymnasiums a. A. oder einer realgymnasiellen Studienanstalt,
- c) desgleichen für die Philosophie, Erziehungswissenschaft, Geschichte und Kunstgeschichte, wenn die Abhandlung ein Thema der mittleren oder neueren Zeit behandelt.

(2) An die Stelle des Zeugnisses nach 1a läßt die Fakultät bis auf weiteres auch zu: das Reisezeugnis eines Realgymnasiums bzw. Reformrealgymnasiums a. N. oder einer realgymnasialen Studienanstalt bei gleichzeitigem Nachweis einer Ergänzungsprüfung im Griechischen oder das Reisezeugnis einer Oberrealschule bei gleichzeitigem Nachweis einer Ergänzungsprüfung im Griechischen und Lateinischen; an Stelle des Zeugnisses nach 1b auch das Zeugnis einer Oberrealschule bei gleichzeitigem Nachweis einer Ergänzungsprüfung im Lateinischen.

(3) Die Ergänzungsprüfungen zu Reisezeugnissen anderer höherer Lehranstalten werden nach gemeinsamem Beschluß der deutschen philosophischen Fakultäten nur anerkannt, wenn sie wirklich die Bedingungen der ordentlichen Reiseprüfung der genannten höheren Lehranstalten voll erfüllen und sich erstrecken a) für die Erwerbung eines Reisezeugnisses nach 1a auf Lateinisch, Griechisch und Mathematik, b) für die Erwerbung eines Reisezeugnisses nach 1b auf Lateinisch und auf die fehlenden realgymnasialen Fremdsprachen (Französisch, Englisch) und auf Mathematik. Die Ergänzungsprüfung in Mathematik wird vom Promotionsauschuß erlassen, wenn durch den amtlichen Lehrplan der Nachweis erbracht wird, daß der im Abschlußzeugnis bescheinigte Mathematikunterricht wenigstens den Lehrzielen des Mathematikunterrichts eines humanistischen Gymnasiums entspricht.

(4) Alle Ergänzungsprüfungen müssen mindestens vier Semester vor der Meldung zur Promotion abgelegt sein an einem Gymnasium oder Realgymnasium oder vor einem preussischen Provinzialschulkollegium oder vor der staatlichen Prüfungskommission für Mädchen in Dresden oder vor der Prüfungskommission an der Universität Jena.

(5) Inländische Reisezeugnisse, die nicht ohne weiteres zur Zulassung berechtigen, werden zur Prüfung zunächst einem größeren Ausschuß vorgelegt, der aus dem Dekan, dem Erdekan, dem Senior und zwei weiteren für zwei Jahre gewählten Fakultätsmitgliedern besteht (Promotionsauschuß). Der Dekan kann dem



Ausschuß auch sonstige strittige Zulassungsfälle vorlegen. Der Ausschuß entscheidet bei Einstimmigkeit endgültig, sonst die Fakultät.

(6) Bewerber, die auf Grund der sogenannten Hochbegabtenprüfung ohne Reisezeugnis für ein bestimmtes Studium zugelassen sind, können ausnahmsweise zur Promotion zugelassen werden. Ein aus den Vertretern der voraussichtlichen Prüfungsfächer bestehender Ausschuß von drei Mitgliedern hat mindestens vier Semester vor der Meldung zur Prüfung auf Antrag des Bewerbers zu entscheiden, ob er dessen Zulassung befürworten wird.

### B. Ausländische Zeugnisse

(1) Bewerber, die ihre Schulbildung im Ausland abgeschlossen haben, haben eine mindestens gleichwertige Schulbildung durch die entsprechenden ausländischen Zeugnisse nachzuweisen.

(2) Dabei wird das Bakkalaureat einer englischen, schottischen oder irischen Universität dem deutschen Reisezeugnis gleichgeachtet. Dasselbe gilt im allgemeinen auch von dem Bakkalaureat der amerikanischen Universitäten und Colleges, sowie von den entsprechenden Graden der höheren Lehranstalten der britischen Kolonien. In allen Fällen jedoch, wo sich Zweifel über die ausreichende Vorbildung des Bewerbers oder das Niveau der von ihm besuchten Anstalt erheben, ist der Bewerber zu veranlassen, eingehende Angaben über den Vorlesungs- oder Studienplan der betreffenden Anstalt vorzulegen; über deren Anerkennung entscheidet die Fakultät von Fall zu Fall.

(3) Zur Prüfung der ausländischen Zeugnisse ist ein besonderer Ausschuß (Gleichwertigkeitsausschuß) eingesetzt, der aus dem Dekan, dem Fachvertreter und einem für zwei Jahre gewählten Mitglied besteht; er entscheidet bei Einstimmigkeit endgültig, sonst der Dekan auf Grund des Gutachtens der Auskunftsstelle Berlin.

(4) Von allen Bewerbern ist der Nachweis zu erbringen, daß sie einen gründlichen Unterricht im Lateinischen genossen haben.

Für die Fächer, für die von Inländern das Reisezeugnis eines humanistischen Gymnasiums verlangt wird, ist dieser Nachweis auch für das Griechische erforderlich.

### § 3

#### Universitätsstudium des Bewerbers

(1) In der Regel soll der Bewerber mindestens zwei Semester in Jena zugebracht haben; ist dies nicht der Fall, so hat er besonders zu begründen, warum er die Promotion in Jena erstrebt. Über die Triftigkeit der beigebrachten Gründe entscheidet der Dekan im Einverständnis mit den an der Prüfung Beteiligten und, wenn keine Einstimmigkeit erzielt wird, die Fakultät.

(2) Von der an Technischen und Handels-Hochschulen, die dem Deutschen oder Osterreichischen Hochschulverband angeschlossen sind, verbrachten Studienzeit werden mit Genehmigung der Fakultät im allgemeinen zwei Semester auf das vorgeschriebene Universitätsstudium angerechnet.

(3) Ausländer müssen unter allen Umständen vier Semester an einer reichsdeutschen, einer österreichischen oder an einer anderen Universität deutscher Zunge, davon zwei in Jena, studiert haben.

(4) Wer das „Honours-Bakkalaureat“ einer britischen oder irischen Universität erworben hat, dem können zwei britische bzw. irische Semester angerechnet werden; sie können der Erwerbung jenes Grades folgen oder vorausgehen.

(5) „Postgraduate“-Semester der in der „Association of American Universities“ vereinigten Hochschulen sowie der Universität Toronto in Kanada werden in der Regel in Anrechnung gebracht.

(6) In anderen Fällen entscheidet die Fakultät in einer Sitzung.

### § 4

#### Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind: Philosophie, Erziehungswissenschaft (als Hauptfach nur mit Philosophie als Nebenfach), Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Archäologie, Kunstgeschichte, Vergleichende Sprachforschung, Sanskrit, Semitische Philologie, Deutsche

Philologie, Romanische Philologie, Englische Philologie, Griechisch (als Hauptfach nur mit Lateinisch als Nebenfach), Lateinisch (als Hauptfach nur mit Griechisch als Nebenfach), Musikwissenschaft (nur als Hauptfach) und Prähistorie (nur als Hauptfach).

(2) Auf Antrag kann in besonders gearteten Fällen auch Wirtschaftswissenschaft als Hauptfach von der Fakultät genehmigt werden; solchen Bewerbern, die bereits den staatswissenschaftlichen Doktorgrad (Dr. rer. pol.) erworben haben, wird die Genehmigung nicht erteilt.

(3) Als Nebenfächer können außerdem gewählt werden: Geographie, Psychologie (stets verbunden mit Philosophie), Wirtschaftswissenschaft, ferner bei Philosophie oder Erziehungswissenschaft als Hauptfach: Staatsrecht verbunden mit Allgemeiner Staatslehre, Mathematik, Astronomie, Physik, Chemie, Mineralogie, Geologie, Botanik, Zoologie; bei Geschichte als Hauptfach: Staatsrecht verbunden mit Verwaltungsrecht, Staatsrecht verbunden mit Völkerrecht, Staatsrecht verbunden mit Handels- oder Wechselrecht, Staatsrecht verbunden mit Allgemeiner Staatslehre.

(4) Kirchengeschichte kann als Nebenfach nur auf Fakultätsbeschluss über jeden Einzelfall gewählt werden. Die Verbindung dreier Fächer aus dem Gebiet der Geschichte ist dabei ausgeschlossen.

(5) Philosophie, Erziehungswissenschaft und Psychologie dürfen zusammen nur in Verbindung mit einem vierten Fach gewählt werden.

(6) Weitere Prüfungsfächer und Fächerverbindungen zu bestimmen ist Sache der Fakultät.

(7) Bewerber, welche bereits den Doktorgrad einer anderen Fakultät besitzen, werden zur Promotion nur auf Grund einer neuen Abhandlung zugelassen. Sie müssen drei Fächer wählen, in denen sie bei ihrer früheren Prüfung nicht geprüft worden sind.

(8) Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät können zu Prüfungen ohne weiteres herangezogen werden, Mitglieder anderer Fakultäten auf Grund besonderer Vereinbarungen allgemein oder von Fall zu Fall.

§ 5

**Befreiungen bei der Bewerbung um die Doktorwürde**

(1) Befreiung von der mündlichen Prüfung oder von der Drucklegung der Abhandlung wird nicht erteilt.

(2) Befreiung von der Beibringung des nach § 2 erforderlichen Zeugnisses wird Angehörigen des europäischen Kulturkreises nicht erteilt.

(3) Befreiung von einem der anderen in § 1 aufgeführten Erfordernisse ist durch Vermittlung des Dekans beim Thüringischen Volksbildungsministerium nachzusuchen. Sie setzt einstimmige Befürwortung der Fakultät voraus.

§ 6

**Begutachtung der Abhandlung**

(1) Hält der Dekan die überreichten Zeugnisse für ungenügend, so hat er den Bewerber abzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet die Fakultät.

(2) Sind die Zeugnisse ausreichend, so überweist der Dekan die Abhandlung dem zuständigen Fachvertreter zur Abgabe eines schriftlich zu begründenden Gutachtens. Sind zwei ordentliche Professoren Vertreter desselben Faches, so ist sie dem einen als Gutachter vorzulegen, dem anderen unmittelbar danach. Auf Antrag des zunächst zuständigen Fachvertreters kann das Gutachten über die Abhandlung einem anderen Professor übertragen werden, einem solchen ohne Lehrauftrag oder dem Mitgliede einer anderen Fakultät aber nur dann, wenn der Fachvertreter ein Korreferat übernimmt. Wird ein Fach durch mehrere ordentliche Professoren vertreten, so ist eine solche Übertragung nur dann zulässig, wenn sie sämtlich dem Antrag zustimmen.

(3) Fakultätsmitglieder, die von ihren amtlichen Verpflichtungen befreit sind, können noch innerhalb eines Jahres nach der Verpflichtung die Begutachtung von Abhandlungen und die mündliche Prüfung übernehmen. Privatdozenten sind zur Begutachtung von Abhandlungen oder zu Prüfungen nur in dringenden Fällen, niemals aber während der Ferien heranzuziehen.

(4) Das Gutachten setzt der Dekan mit den vom Bewerber eingereichten Schriftstücken bei den Mitgliedern der Fakultät in Umlauf; sie entscheiden in schriftlicher Abstimmung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Ist bei der mündlichen Prüfung ein Mitglied einer anderen Fakultät beteiligt, so ist das Gutachten auch diesem vorzulegen. Wird hierbei kein einstimmiger Beschluß erzielt, so ist eine Sitzung anzuberaumen und in dieser mündlich abzustimmen.

(5) Die Abhandlung muß wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit selbständiger Forschung erweisen.

### § 7

#### Mündliche Prüfung des Doktoranden

(1) Wird der Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen, so setzt der Dekan Tag und Stunde der Prüfung fest und lädt zu derselben nicht nur die zunächst zuständigen Prüfer, sondern sämtliche Mitglieder der engeren Fakultät ein, die auch sämtlich das Recht haben, sich an der Prüfung zu beteiligen.

(2) Die mündliche Prüfung darf nicht ganz oder teilweise abgehalten werden, bevor der Fakultätsbeschluß auf Zulassung vorliegt; hingegen darf in geeigneten Fällen die Einladung zur Prüfung vor der Zulassung erfolgen.

(3) Prüfungen dürfen nur dann während der Ferien abgehalten werden, wenn die Zulassung zur mündlichen Prüfung vor Beginn der Ferien von der Fakultät beschlossen wurde. Als Ferien gelten die Zeiten zwischen den von Rektor und Senat festgesetzten Schluß- und Anfangsterminen der Vorlesungen. Der Dekan und die Prüfer sind nicht verpflichtet, während dieser Zeit zu prüfen.

(4) Die Prüfung ist öffentlich, sie muß in steter Gegenwart des Dekans oder eines von ihm zu bestimmenden Fakultätsmitgliedes vorgenommen werden. Der Dekan oder sein Vertreter ist als Vorsitzender des Prüfungsausschusses zu betrachten. Falls der Dekan selbst prüft, muß er den Vorsitz einem anderen Fakultätsmitgliede übertragen.

(5) Die mündliche Prüfung ist in deutscher Sprache abzuhalten und hat in der Regel so stattzufinden, daß der Bewerber zuerst

im Hauptfach, dann in den Nebenfächern geprüft wird. Der zuständige Fachvertreter kann zugunsten des Gutachters der Abhandlung (§ 6, 2) auf die mündliche Prüfung im Hauptfach ganz oder zur Hälfte verzichten. In den Nebenfächern prüfen die zunächst zuständigen Fachvertreter, soweit nicht für einzelne Fächer von der Fakultät besondere Bestimmungen getroffen sind.

(6) Die Dauer der Prüfung beträgt im Hauptfach eine Stunde, in jedem Nebenfach eine volle halbe Stunde. Werden auf Antrag des Prüfers — der Antrag ist beim Dekan einzubringen — zwei Bewerber gleichzeitig geprüft, so ist die Prüfungsdauer um die Hälfte zu verlängern.

(7) Wer in einem der Fächer nicht genügt, hat die Prüfung nicht bestanden.

(8) Aber den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Dekan und dem ältesten anwesenden Mitgliede der engeren Fakultät zu unterzeichnen ist.

(9) Auszüge aus den Prüfungsniederschriften werden unter keiner Bedingung mitgeteilt.

## § 8

### Noten

Es werden folgende Noten erteilt:

„bestanden (rite)“, „gut (cum laude)“, „sehr gut (magna cum laude)“, „ausgezeichnet (summa cum laude)“. Die Noten „gut (cum laude)“ oder „sehr gut (magna cum laude)“ dürfen nur erteilt werden, wenn keiner der Prüfer widerspricht. Die Note „sehr gut (magna cum laude)“ darf nur erteilt werden, wenn die wissenschaftliche Abhandlung als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist. Die Note „ausgezeichnet (summa cum laude)“ darf nur ausnahmsweise erteilt werden; ihre Erteilung setzt Einstimmigkeit der anwesenden Fakultätsmitglieder voraus.

## § 9

### Doctor designatus. Druck der Abhandlung, Promotion

(1) Erachtet die Fakultät die Prüfung für bestanden, so wird dem Bewerber alsbald in Gegenwart der anwesenden Fakultätsmitglieder eröffnet, daß er zum Doktor der Philosophie designiert sei.

(2) Er hat alsdann die Abhandlung in der von der Fakultät genehmigten Form in Druck zu geben und die Korrekturbogen dem Dekanat zur Durchsicht einzusenden; der Dekan erteilt nach Zustimmung des oder der Gutachter die Genehmigung zum Reindruck.

(3) Bei größeren Abhandlungen kann Druck in verkürzter Fassung (Teildruck) gestattet werden. Dafür gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Teildruck muß mindestens zwei Druckbogen umfassen.
- b) Er muß einen inhaltlich abgeschlossenen Teil oder eine Zusammenfassung des Hauptinhalts der ganzen Abhandlung enthalten.
- c) Er muß außer den sonstigen Erfordernissen einer Dissertation enthalten: eine Inhaltsangabe der ganzen Abhandlung, auf dem Titelblatt die Bezeichnung „Teildruck“, auf der Vorder- oder Rückseite des Titelblattes die Angabe, daß ein gedruckter Abzug der ganzen Abhandlung oder ein Durchschlag in Maschinenschrift auf der Universitätsbibliothek in Jena niedergelegt ist.
- d) Erscheint eine Abhandlung außer in der amtlichen Form auch noch in einer anderen Weise (als selbständige Schrift oder in einer Zeitschrift oder Schriftenreihe), so ist regelmäßig auf der Vorder- oder Rückseite des Titelblattes der Dissertation ein Vermerk über Ort und Art der gleichzeitigen Veröffentlichung anzubringen.
- e) Außer den Abzügen des Teildrucks sind fünf Stück der ganzen Abhandlung gedruckt (im Fall von d) oder in Maschinenschrift der Fakultät abzuliefern.
- f) Gesuche um Erlaubnis zum Teildruck kann der Dekan nach Anhörung des oder der Gutachter in dessen (deren) Sinn erledigen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Fakultät.

(4) Die Abhandlung ist auf dem Titelblatt der für die Fakultät bestimmten Abdrucke als „Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde, genehmigt von der Philosophischen Fakultät der Universität Jena“, und mit Vor- und Zunamen und Heimat-

ort des Verfassers zu bezeichnen. Sie muß auf der Rückseite des Titelblattes den Namen des Dekans und des Gutachters in Form folgenden Vermerks tragen:

„Gutachter: Professor Dr. ....  
(gegebenenfalls Zweitgutachter Professor Dr. ....).  
Jena, (Tag der mündlichen Prüfung) 19.....

.....  
(Name des Dekans, der die Prüfung leitete).“

(5) Als Anhang muß der Abhandlung ein Lebensabriß des Verfassers beigegeben werden. Hierbei sind Geburtsjahr, Geburtsort, Name und Stand der Eltern, etwaige Namensänderungen der Eltern oder des Verfassers, Religion, besuchte Schulen und Hochschulen anzugeben.

(6) Die Fakultät bestimmt die Anzahl der Abdrucke, die binnen Jahresfrist broschiert, geheftet und beschnitten der Fakultät einzuliefern sind. Der jeweilige Dekan hat die Befugnis, im Einvernehmen mit dem Gutachter die Frist auf Antrag des Bewerbers zu verlängern.

(7) Nachdem der Bewerber alle Bedingungen erfüllt hat, erfolgt die Promotion durch Aushändigung des vom Dekan unterzeichneten und mit dem Fakultätsiegel versehenen Doktordiploms und Aushängen desselben am schwarzen Brett.

(8) Erst der Besitz des Diploms berechtigt zur Führung des Dokortitels.

## § 10

### Wiederholung der Doktorprüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann die Fakultät dem Bewerber eine Frist von mindestens drei Monaten zur Wiederholung bestimmen oder von der Wiederholung abraten.

(2) Die Wiederholungsprüfung hat sich auf alle Prüfungsfächer zu erstrecken und darf nicht auf die Fächer beschränkt werden, in denen die erste Prüfung ohne Erfolg war.



- (3) Die Gebühr für die Wiederholung beträgt die Hälfte der für die erste Prüfung erhobenen Gebühr.
- (4) Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

### § 11

#### Gebühren

- (1) Die Prüfungsgebühren betragen zur Zeit 200 Mark.
- (2) Außerdem hat der Bewerber die Kosten für den Druck und die Zustellung des Diploms zu tragen.

### § 12

#### Entziehung der Doktorwürde

- (1) Die Doktorwürde ist durch die Fakultät zu entziehen, wenn ihr Inhaber die Fakultät über wesentliche Voraussetzungen ihrer Verleihung bewußt getäuscht hat, insbesondere wenn er eine falsche Versicherung über die selbständige Anfertigung der Arbeit abgegeben hat.
- (2) Von der Entziehung der Doktorwürde ist der Betroffene in Kenntnis zu setzen. Die Entziehung ist durch Anschlag am schwarzen Brett bekanntzumachen und den deutschen Philosophischen Fakultäten mitzuteilen.

---

Beschlossen von der Fakultät  
am 11. Juli 1925 / 19. Februar 1926 / 16. Juli 1931.

---

# Satzung

der

## Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Thüringischen Landesuniversität Jena

---

### § 1.

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät hat die <sup>Bestimmung</sup> mathematischen, naturwissenschaftlichen und landwirtschaftlichen Fächer, die Geographie und die Psychologie zu lehren und durch Forschung zu fördern.

(2) Über die der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und der Philosophischen Fakultät zugewiesenen gemeinsamen Aufgaben vgl. § 35 der Hauptsatzung der Thüringischen Landesuniversität.

### § 2.

(1) Wer sich bei der Fakultät als Privatdozent habilitieren will, hat <sup>Zulassung als Privatdozent</sup> bei dem Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu stellen und zugleich das Fach zu bezeichnen, für das die Habilitation erfolgen soll.

(2) Dem Antrag auf Zulassung ist beizufügen:

<sup>Erfordernisse</sup>

1. Eine Angabe darüber, daß dem Bewerber ein ausreichender Lebensunterhalt gesichert ist.
2. Das Doktordiplom einer anerkannten Deutschen Hochschule.
3. Die in § 2 der Promotionsordnung, Ziffer 2, 3, 5, 7 bis 9 angeführten Schriftstücke.

4. Eine bisher noch nicht im Druck erschienene wissenschaftliche Abhandlung (Habilitationsschrift). Der Bewerber hat an Eidesstatt die schriftliche Versicherung beizufügen, daß er diese Arbeit durchaus selbständig ausgeführt hat.
5. Zwischen dem Tage der mündlichen Doktorprüfung und der Meldung zur Habilitation muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen.

Die Fakultät verlangt von Bewerbern, die in Jena die Doktorwürde erlangt haben, den Nachweis darüber, daß sie sich zwischen der mündlichen Doktorprüfung und dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation mindestens ein Semester lang an einer anderen Hochschule oder in irgend einer Stellung außerhalb Jenas in ihrem Fach weiter ausgebildet haben.

6. Die Fakultät verlangt, daß der Bewerber außer seiner vollständigen Dissertation gedruckte wissenschaftliche Veröffentlichungen einreicht.

### § 3.

*Verfahren* (1) Zur Beratung über die Habilitation tritt ein von der Fakultät zu wählender Ausschuß zusammen, dessen einzelnen Mitgliedern sich der Bewerber vor der ersten Ausschußsitzung vorzustellen hat.

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Dekan, dem Berichterstatter, dem Mitberichterstatter und zwei Mitgliedern der Fakultät, von denen eines dem Fache des Bewerbers möglichst nahe stehen soll. Ist der Dekan gleichzeitig Bericht- oder Mitberichterstatter, so wird er von dem Exdekan vertreten.

(3) Zum Berichterstatter kann auch ein Mitglied der weiteren Fakultät oder, wenn nötig, ein der Fakultät nicht angehörender Dozent der Thüringischen Landesuniversität oder einer anerkannten deutschen Hochschule mit seiner Einwilligung bestellt werden.

(4) Privatdozenten mit oder ohne Lehrauftrag können nach dreijähriger Tätigkeit an der Thüringischen Landesuniversität als Berichterstatter herangezogen werden. Mitberichterstatter muß immer ein ordentlicher Professor der Fakultät sein.

(5) Der Ausschuß tritt zusammen sowohl bevor, wie nachdem die Berichterstatter ihre schriftlichen Gutachten abgegeben haben und erstattet dann der Fakultät Bericht.

#### § 4.

(1) Erachtet die Fakultät die erbrachten Nachweise und die <sup>Kolloquium</sup> Habilitationschrift für ausreichend, so hat der Bewerber einen im wesentlichen freien Probevortrag zu halten, wozu ihm 3 Tage vorher vom Dekan zwei Gegenstände zur Auswahl gestellt werden, und im Anschluß daran ein Kolloquium vor der Fakultät zu bestehen.

(2) Das Kolloquium ist von dem oder den Vertretern des Faches zu halten. Den übrigen Mitgliedern steht es frei, sich an dem Kolloquium zu beteiligen.

(3) Hält die Fakultät den Probevortrag und das Kolloquium für ausreichend, so legt der Dekan die beigebrachten Nachweise mit Ausnahme der Habilitationschrift dem Ministerium mit dem Antrage vor, die Zulassung zu genehmigen.

#### § 5.

(1) Ist die Genehmigung erteilt, so hat der Bewerber eine öffent- <sup>Antrittsvorlesung</sup> liche Antrittsvorlesung frei zu halten.

(2) Der Dekan beraumt die öffentliche Antrittsvorlesung an und ladet dazu durch Anschlag am schwarzen Brett und durch besondere Benachrichtigung die Mitglieder der weiteren Fakultät ein.

#### § 6.

Befreiung von einem der in § 1 und § 3 aufgeführten Erforder- <sup>Befreiungen</sup> nisse kann in besonderen Fällen von der Fakultät durch einstimmigen Beschluß erteilt werden.

#### § 7.

(1) Wenn die Bedingungen sämtlich zur Zufriedenheit der Fakultät <sup>Zulassung</sup> erfüllt sind, hat der Bewerber die Revisionsbogen der Habilitationschrift an die Berichterstatter einzusenden und nach Genehmigung des Drucks die von der Fakultät bestimmten Anzahl von Abdrucken an

das Dekanat abzuliefern. Die Abdrucke sind auf dem Titel als „Habilitationsschrift“ zu bezeichnen.

(2) Mit Einlieferung der Abdrucke hat der Bewerber die schriftliche Erklärung abzugeben, daß er aus der Zulassung als Privatdozent auch in Zukunft keinerlei Ansprüche auf Beförderung oder Befoldung ableiten werde. Hierauf erteilt die Fakultät dem Bewerber die Erlaubnis zum Halten von Vorlesungen.

(3) Die Fakultät berichtet über das Endergebnis an den Senat, der dem Thüringischen Ministerium für Volksbildung Anzeige erstattet.

#### § 8.

Gebühr Die Habilitationsgebühr beträgt 50 Mark. Sie fällt ungeteilt der Fakultätsklasse zu.

#### § 9.

Doktorwürde (1) Die Fakultät ist auf Grund besonderer, aus der Promotionsordnung ersichtlichen Bestimmungen berechtigt, die Würde eines Doktor der Naturwissenschaften (Dr. phil. nat.) auf Bewerbung oder ehrenhalber zu erteilen.

(2) Die Verleihung der Doktorwürde ehrenhalber kann nicht erfolgen, wenn mehr als zwei Fakultätsmitglieder widersprechen oder sich der Abstimmung enthalten.

---

Genehmigt in der Sitzung des Thüringischen Staatsministeriums vom 25. Juli 1926.  
— IV 1507 D 1 —

Weimar, am 24. Januar 1927.

Thüringisches Ministerium für Volksbildung  
und Justiz

Abt. Volksbildung.

Dr. h. e. Leutheuser

(Siegel)



# Promotionsordnung

der

Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Thüringischen Landesuniversität Jena

§ 1

## Erfordernisse für die Zulassung

Wer sich um die Doktorwürde bewerben will, hat ein selbstverfaßtes und eigenhändig geschriebenes Zulassungsgesuch persönlich bei dem Dekan einzureichen. In dem Gesuch sind die Prüfungsfächer (§ 2), in denen der Bewerber geprüft zu werden wünscht, anzugeben. Das Gesuch muß außerdem die Erklärung enthalten, daß der Bewerber mit den in dieser Promotionsordnung niedergelegten Bedingungen bekannt und sie zu erfüllen bereit ist. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. eine in deutscher Sprache abgefaßte eigenhändig geschriebene Schilderung des Lebenslaufes mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Bildungsganges;

2. das Reifezeugnis einer deutschen 9stufigen höheren Lehranstalt. Aus nicht reichsdeutschen Gebieten stammende Bewerber deutscher Abstammung und Muttersprache, die bei der Immatrikulation als Inländer anerkannt worden sind, gelten auch für die Promotion als solche.

Bewerber, die ihre Schulbildung nicht im Deutschen Reiche genossen haben, müssen unter Vorlage ihrer ausländischen Zeugnisse mit einer beglaubigten deutschen Übersetzung nachweisen, daß ihre Vorbildung der vorgeschriebenen gleichwertig ist und daß deutschen Staatsangehörigen im Heimatlande des Bewerbers Gegenseitigkeit verbürgt ist. Die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse wird durch den Gleichwertigkeitsauschuß geprüft, der aus dem Dekan, dem Senior, dem

Vertreter des Hauptfaches und einem auf zwei Jahre von der Fakultät gewählten Mitglied besteht. Bei Einstimmigkeit entscheidet der Ausschuss endgültig, sonst die Fakultät.

Über die Zulassung von Bewerbern, die kein Reisezeugnis besitzen, aber die Sonderreiseprüfung für Landwirte bestanden haben, entscheidet die Fakultät von Fall zu Fall.

Bewerber, die weder die ordentliche Reiseprüfung noch die Sonderreiseprüfung für Landwirte abgelegt haben, werden nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung des Thüringischen Volksbildungsministeriums zugelassen, wenn die Fakultät die Befürwortung beschließt; die Befürwortung kann nicht erfolgen, wenn mehr als zwei Fakultätsmitglieder widersprechen oder sich der Stimme enthalten.

3. die Nachweise über ein ordnungsmäßiges Universitätsstudium von mindestens acht Semestern. Davon müssen mindestens vier Semester an einer reichsdeutschen, einer österreichischen oder an einer anderen Universität deutscher Sprache verbracht sein. Das gleiche gilt für Ausländer. — In Ausnahmefällen kann die Fakultät auf Antrag des Berichterstatters die Zulassung frühestens nach sechs Studiensemestern beschließen.

Die an sonstigen, dem Deutschen oder Österreichischen Hochschulverband angeschlossenen Hochschulen verbrachte Studienzeit kann bis zur Dauer von vier Semestern, bei Diplomlandwirten bis zur Dauer von sechs Semestern auf das vorgeschriebene Universitätsstudium angerechnet werden.

Die Fakultät verlangt, daß der Bewerber mindestens zwei Semester an der Universität Jena studiert hat. Ist dies nicht der Fall, so hat er besonders zu begründen, warum er die Promotion in Jena anstrebt. Über die Eristigkeit der vom Bewerber vorgebrachten Gründe entscheidet der Dekan nach Anhörung der Berichterstatter.

4. der Nachweis der Unbescholtenheit, der durch ein Sittenzugnis der Universität oder der Polizeibehörde des letzten Wohnortes zu erbringen ist;

5. der Nachweis, daß der Bewerber während der vorgeschriebenen Zeit an den akademischen Leibesübungen teilgenommen hat oder von der Teilnahme befreit war;

**Ausführungsbestimmungen**  
**zu § 1, Ziff. 3 Abs. 1 der Promotionsordnung.**

Falls Kandidaten das 7. und 8. Semester außerhalb Jenas zubringen, weil ihre Dissertation es erfordert oder weil sie durch andere Umstände (Amt, Stellung) dazu genötigt sind, so haben sie für jedes dieser Semester einen Hörschein zu erwerben. Die Vergünstigung gilt nur für Studierende, die während ihrer regulären Studienzzeit von sechs Semestern an allen für ihre Promotionsfächer nötigen Vorlesungen und Übungen teilgenommen haben, ihre Dissertation unter Leitung eines der Fakultät angehörigen Dozenten anfertigen und vor ihrem Weggang die schriftliche Erlaubnis des Dekans eingeholt haben, die dieser im Einvernehmen mit dem Dozenten erteilt, der die Arbeit leitet.

Liegen keine zwingenden Gründe für die Abwesenheit von Jena vor, so muß der Kandidat während des 7. und 8. Studiensemesters an der Universität ordnungsmäßig immatrikuliert sein. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Fakultät.

Beschlossen in der Fakultätsitzung am 23. Februar 1931.



6. die Zeugnisse über etwaige vom Bewerber bereits abgelegte wissenschaftliche Prüfungen;

7. gegebenenfalls der Ausweis darüber, daß der Bewerber eine öffentliche Stelle bekleidet oder bekleidet hat;

8. frühere wissenschaftliche Arbeiten des Bewerbers, soweit sie veröffentlicht sind;

9. eine in deutscher Sprache abgefaßte bisher noch nicht im Druck erschienene wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), im Umfang von mindestens  $1\frac{1}{2}$  Druckbogen. Die Dissertation muß wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit des Bewerbers, wissenschaftlich zu arbeiten, dartun. Die Abhandlung ist sauber und deutlich, in der Regel in Maschinenschrift geschrieben, geheftet oder gebunden einzureichen.

Auf einem besonderen Bogen hat der Bewerber schriftlich an Eidesstatt zu versichern, daß er die Arbeit selbständig und ohne unerlaubte Hilfe durchgeführt und noch keiner anderen Prüfungsstelle vorgelegt hat; andernfalls ist die betreffende Prüfungsstelle anzugeben. Hat sich der Bewerber bei der Übertragung der Dissertation aus einer fremden Sprache in die deutsche Sprache helfen lassen, so hat er anzugeben, inwiefern und von wem dies geschehen ist;

10. der Nachweis, daß der Bewerber die Promotionsgebühr von 200 *R.M.* an die Fakultätskasse (Universitätsrentamt) eingezahlt hat.

## § 2

### Prüfungsfächer

Die mündliche Prüfung des Bewerbers erstreckt sich auf ein Hauptfach, dem die Abhandlung entnommen sein muß, und zwei Nebenfächer.

Als Prüfungsfächer sind von der Fakultät bestimmt: Astronomie, Botanik, Chemie, Geographie, Geologie, Landwirtschaftslehre, Mathematik, angewandte Mathematik, Mineralogie, Physik, Psychologie, Zoologie.

Als Nebenfächer können außerdem die in der Philosophischen Fakultät für die Promotion zugelassenen Fächer gewählt werden, nämlich: Philosophie, Erziehungswissenschaft (nur in Verbindung mit Psychologie als Hauptfach oder zweitem Nebenfach), alte Geschichte, mittlere und

neuere Geschichte, Archäologie, Kunstgeschichte, vergleichende Sprachforschung, Sanskrit, Semitische Philologie, deutsche Philologie, romanische Philologie, englische Philologie, Griechisch, Lateinisch, Musikwissenschaft.

Die Fakultät hat weiter bestimmt:

1. Astronomie als Hauptfach muß mit Mathematik als Nebenfach verbunden werden.
2. Chemie:
  - a) Das Hauptfach Chemie umfaßt alle Einzelzweige der Chemie. Sondergebiete sind — mit Ausnahme der unter d) getroffenen Bestimmungen — als Prüfungsfächer nicht zulässig.
  - b) Chemie als Hauptfach muß mit Physik als Nebenfach verbunden werden.
  - c) Die Prüfung in Chemie als Hauptfach erstreckt sich auch bei Abhandlungen aus der angewandten und der physikalischen Chemie zur Hälfte auf allgemeine Chemie. Mit diesem Teil der Prüfung ist der Vertreter der allgemeinen Chemie beauftragt, jedoch kann mit seiner Zustimmung die Prüfung in allgemeiner Chemie auch dem Berichterstatter übertragen werden, falls dieser nach § 37 Abs. 1 der Hauptsatzung Mitglied der engeren Fakultät ist.
  - d) Unter Chemie als Nebenfach ist allgemeine Chemie zu verstehen. Die Prüfung wird von dem Vertreter der allgemeinen Chemie abgehalten. Agrilkulturchemie ist als Nebenfach bei der Prüfung von Landwirten zugelassen, ferner bei der Prüfung von Naturwissenschaftlern, wenn der Vertreter des Hauptfaches zustimmt. In diesen Fällen wird die Prüfung von dem Vertreter der Agrilkulturchemie abgehalten.
3. Landwirtschaft:
  - a) Die Prüfung in Landwirtschaft als Hauptfach wird von den drei Vertretern der Landwirtschaft (Betriebslehre, Pflanzenbaulehre und Tierzuchtlehre) zu gleichen Teilen abgehalten. Ist die Abhandlung einem Nebengebiet (z. B. Agrilkulturchemie oder Tierheilkunde) entnommen, so wird die Prüfung vom Vertreter dieses Nebengebietes, dem Vertreter der Betriebs-

lehre und dem Vertreter des dem Nebengebiet am nächsten stehenden landwirtschaftlichen Faches zu gleichen Teilen abgehalten.

- b) Ist der Bewerber Diplomlandwirt, so beschränkt sich die mündliche Prüfung in dem Hauptfach Landwirtschaft auf dasjenige Gebiet, dem die Abhandlung entnommen wurde, und wird von dem Vertreter dieses Gebiets allein abgehalten. Ist die Abhandlung einem Grenzgebiet (z. B. Agrikulturchemie, Tierheilkunde, Botanik, Zoologie) entnommen, so wird die mündliche Prüfung im Hauptfach von dem Vertreter dieses Grenzgebietes und von einem der drei Vertreter der Landwirtschaft (nach Wahl des Bewerbers und mit Zustimmung des Dekans) je zur Hälfte abgehalten.
4. Angewandte Mathematik muß als Hauptfach und als Nebenfach mit reiner Mathematik verbunden werden.
5. Physik:
- a) Das Hauptfach Physik umfaßt alle Einzelzweige der Physik. Sondergebiete sind als Prüfungsfächer nicht zulässig.
- b) Physik als Hauptfach muß mit Mathematik als Nebenfach verbunden werden.
- c) Die Prüfung in Physik als Hauptfach erstreckt sich auch bei Abhandlungen aus der theoretischen oder angewandten Physik zur Hälfte auf allgemeine Physik. Mit diesem Teil der Prüfung ist der Vertreter der allgemeinen Physik beauftragt, jedoch kann mit seiner Zustimmung die Prüfung in allgemeiner Physik auch dem Berichterstatter übertragen werden, falls dieser nach § 37 Abs. 1 der Hauptsatzung Mitglied der engeren Fakultät ist.
- d) Unter Physik als Nebenfach ist allgemeine Physik zu verstehen. Die Prüfung wird von dem Vertreter der allgemeinen Physik abgehalten.
6. Bei Psychologie als Hauptfach muß eines der beiden Nebenfächer Philosophie oder Erziehungswissenschaft oder Physik oder Zoologie sein. Philosophie und Erziehungswissenschaft können jedoch nicht zugleich als Nebenfächer gewählt werden.

7. Ist eine botanische oder zoologische Dissertation bei einem Vertreter eines Sondergebietes der Botanik oder der Zoologie angefertigt worden, so hat sich die Prüfung zur Hälfte auf allgemeine Botanik oder allgemeine Zoologie zu erstrecken. Mit diesem Teil der Prüfung ist der Vertreter der allgemeinen Botanik oder der allgemeinen Zoologie beauftragt. Jedoch kann mit seiner Zustimmung die Prüfung in allgemeiner Botanik oder in allgemeiner Zoologie dem Berichterstatter übertragen werden, falls dieser nach § 37 Abs. 1 der Hauptsatzung Mitglied der engeren Fakultät ist.

Im übrigen unterliegt die Wahl der Nebenfächer keiner Beschränkung.

Über die Zulassung von Nebenfächern aus anderen Fakultäten, außer der Philosophischen, entscheidet die Fakultät von Fall zu Fall.

### § 3

#### Befreiungen

Gesuche um Befreiung von dem Erfordernis des Reisezeugnisses (§ 1 Ziffer 2) und von den in § 1 Ziffer 3, 4, 5, 9 aufgeführten Erfordernissen, über die die Fakultät von Fall zu Fall entscheidet, sind bei dem Dekan einzureichen.

### § 4

#### Verfahren

Der Dekan prüft die eingereichten Nachweise, erforderlichenfalls unter Befragung des Gleichwertigkeitsausschusses (§ 1). Hält der Dekan die Nachweise für ungenügend, so hat er den Bewerber abzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet die Fakultät.

Sind die Nachweise ausreichend, so überweist der Dekan die Abhandlung dem zuständigen Berichterstatter zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens. Als Berichterstatter ist im allgemeinen derjenige Fachvertreter zu bestimmen, auf dessen Veranlassung und unter dessen Leitung die Abhandlung verfaßt wurde. Ist dieser jedoch nicht nach § 37 Abs. 1 der Hauptsatzung Mitglied der engeren Fakultät, so wird der Inhaber der ordentlichen Lehrstelle, zu deren Lehrgebiet das Hauptfach gehört, als Mitberichterstatter bestimmt. Privatdozenten dürfen

zur Berichterstattung nur herangezogen werden, nachdem sie mindestens drei Jahre an einer Universität als Privatdozent tätig gewesen sind. Im anderen Fall ist der Inhaber der zuständigen ordentlichen Lehrstelle als Berichterstatter zu bestimmen.

Bestehen für ein Hauptfach mehrere ordentliche Lehrstellen, so wechseln deren Inhaber in allen Fällen, die nicht durch die vorstehenden Bestimmungen geregelt sind, bei der Berichterstattung oder Mitberichterstattung nach einer von ihnen zu vereinbarenden Regel ab.

Der Dekan setzt die Abhandlung mit dem Gutachten der Berichterstatter und den vom Bewerber eingereichten Nachweisen bei dem Senior und den Prüfern in Umlauf. Zugleich läßt er den übrigen Mitgliedern der engeren Fakultät eine schriftliche Mitteilung zugehen, die den Namen des Kandidaten, den Titel der Abhandlung, den Namen des Berichterstatters, die Angabe der Prüfungsfächer, sowie Zeit und Ort der mündlichen Prüfung enthalten muß. Jedem Mitglied der engeren Fakultät sind die Akten auf Verlangen vorzulegen. Erfolgt kein Widerspruch, so ist der Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen. Bei Widerspruch wird in einer Fakultätsitzung über die Zulassung abgestimmt.

Die Abhandlung kann dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben werden. Hierbei wird ihm eine Frist bestimmt. Wird innerhalb der Frist die Abhandlung nicht von neuem eingereicht, so gilt sie als abgelehnt; aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden.

Ist die Abhandlung ungenügend, so gilt die Doktorprüfung als nicht bestanden. Dem Bewerber wird die Hälfte der Prüfungsgebühr zurückerstattet.

#### § 5

### Mündliche Prüfung

Nachdem der Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, ladet der Dekan die Prüfer und den Bewerber zum Prüfungstermin ein.

Die Prüfung darf weder ganz noch teilweise abgehalten werden, ehe der Zulassungsbefehl der Fakultät vorliegt.

Während der Universitätsferien werden Prüfungen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung aller Prüfer abgehalten, wenn die Zulassung zur mündlichen Prüfung von der Fakultät bereits vor Beginn der Ferien beschloffen war.

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Personen, die der Fakultät nicht angehören, kann die Anwesenheit vom Dekan gestattet werden.

Der Bewerber wird im Hauptfach eine Stunde und in jedem Nebenfach eine halbe Stunde lang geprüft.

Die mündliche Prüfung im Hauptfach wird von dem Berichterstatter allein oder von diesem und dem Vertreter des Hauptfaches zu gleichen Teilen abgehalten (vergl. § 2 Ziff. 2, 5 und 6).

Der Inhaber der ordentlichen Lehrstelle des Hauptfaches kann die Prüfung im Hauptfache zur Hälfte und die Prüfung in einem Nebenfach in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Dekans an einen ihm geeignet erscheinenden Sachvertreter abtreten, an einen Privatdozenten mit oder ohne Lehrauftrag aber erst nach dessen dreijähriger Tätigkeit als Privatdozent an einer Universität. Ausnahmen von dieser letzteren Bestimmung können nur in ganz besonderen Fällen auf einstimmigen Beschluß der Fakultät zugelassen werden. Sind mehrere Inhaber von ordentlichen Lehrstellen des betreffenden Faches vorhanden, so ist ihre Zustimmung erforderlich.

Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die von den Prüfern und dem Dekan zu unterzeichnen ist.

Nach Schluß der Prüfung wird ihr Ergebnis und die Gesamtnote für die Beurteilung der Abhandlung und die mündliche Prüfung festgestellt und dem Bewerber durch den Dekan vor den anwesenden Fakultätsmitgliedern sofort eröffnet.

Folgende Ergebnisse werden festgesetzt:

- „bestanden“ (rite)
- „gut bestanden“ (cum laude)
- „sehr gut bestanden“ (magna cum laude)
- „mit Auszeichnung bestanden“ (summa cum laude).

Das Ergebnis „sehr gut bestanden“ wird nur erteilt, wenn die Abhandlung als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist. Das Ergebnis „mit Auszeichnung bestanden“ wird nur ausnahmsweise erteilt und setzt Einstimmigkeit der bei der Prüfung anwesenden Fakultätsmitglieder voraus.

Genügt der Bewerber in einem Fach nicht, so ist die gesamte mündliche Prüfung nicht bestanden.

§ 6

### Wiederholung der Prüfung

Die mündliche Prüfung kann frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden.

Die Wiederholung der mündlichen Prüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsfächer und darf nicht auf die Fächer beschränkt werden, in denen die erste Prüfung nicht bestanden wurde. Auch müssen dieselben Fächer gewählt werden wie in dieser. — Die Gebühr für die Wiederholung beträgt die Hälfte der für die erste Prüfung erhobenen Gebühr.

§ 7

### Druck der Abhandlung

Nach bestandener mündlicher Prüfung muß der Bewerber die Abhandlung in der von der Fakultät genehmigten Form drucken lassen. Bei Abhandlungen, deren Umfang im Druck die Mindestgrenze von  $1\frac{1}{2}$  Bogen überschreiten würde (vergl. § 1 Ziff. 9), kann der Dekan im Einvernehmen mit den Berichterstattern folgende Erleichterungen gewähren:

- a) die Herstellung eines Teildruckes, der mindestens  $1\frac{1}{2}$  Druckbogen umfassen und einen inhaltlich abgeschlossenen Teil der Abhandlung enthalten muß; der Teildruck ist auf dem Titelblatt als solcher ausdrücklich zu bezeichnen, auch ist ihm eine Inhaltsangabe der vollständigen Abhandlung als Anhang anzufügen; oder
- b) den Druck einer gekürzten Fassung, die bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift einen Umfang von mindestens 1 Bogen, sonst von mindestens  $1\frac{1}{2}$  Bogen haben muß. Auf Wunsch des Berichtstatters ist die gekürzte Fassung gleichzeitig mit der ausführlichen Bearbeitung einzureichen.

In dem Teildruck oder der gekürzt gedruckten Fassung ist zu vermerken, daß die ungekürzte Abhandlung in zwei Exemplaren bei der Anstalt, der der Berichtstatter angehört, hinterlegt ist.

Auf der Rückseite des Titelblattes der Abhandlung ist folgender Vermerk abzu drucken:

Gedruckt mit Genehmigung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Thüringischen Landesuniversität.

Berichterstatter: Prof. Dr. ....

(oder Prof. Dr. .... und Prof. Dr. ....)

Jena, den ..... (Tag der mündlichen Prüfung) 19 .....

.....  
d3. Dekan.

Die Abhandlung ist auf dem Titel als „Dissertation“ zu bezeichnen. Dem Schluß der Abhandlung ist eine kurze Schilderung des Lebenslaufes des Verfassers anzufügen. Hierbei sind Tag und Ort der Geburt, Name und Stand der Eltern, Religion, besuchte Schulen und Hochschulen anzugeben.

Vor Fertigstellung des Druckes hat der Bewerber die Revisionsbogen an die Berichterstatter einzusenden und nach Erteilung der Druckgenehmigung 200 Abdrücke beschnitten und gefalzt an die Fakultät abzuliefern. Bei umfangreichen Abhandlungen, die in Zeitschriften oder Sammelwerken oder sonstwo ungekürzt veröffentlicht werden, kann der Dekan im Einvernehmen mit den Berichterstattern genehmigen, daß nur 20 vollständige Exemplare der Druckschrift abgeliefert werden, während die übrigen 180 abzuliefernden Abdrücke den Vorschriften unter § 7 a entsprechen müssen.

Bei Abhandlungen, denen in der Originalveröffentlichung kostspieliges Tafel- oder Kartenmaterial beigegeben ist, kann der Dekan wie oben genehmigen, daß nur 20 vollständige Abdrücke abgeliefert werden, während die übrigen 180 Abdrücke diese Beigaben nicht enthalten.

Bei allen Dissertationen, die auch in Zeitschriften oder in Sammelwerken erscheinen, soll die dort laufende Bezifferung der Seiten angegeben werden, entweder allein oder neben der besonderen Bezifferung der Dissertation selbst.

Die Ablieferung der Dissertationsdrucke soll innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung erfolgen. Der Dekan kann die Frist auf Antrag im Einvernehmen mit den Berichterstattern um höchstens ein Jahr verlängern.



### Promotion

Nachdem der Bewerber alle Bedingungen erfüllt hat, erfolgt die Promotion durch Aushändigung des vom Dekan unterzeichneten und mit dem Fakultätsiegel versehenen Doktordiploms. Erst der Besitz des Diploms berechtigt zur Führung des Dokortitels.

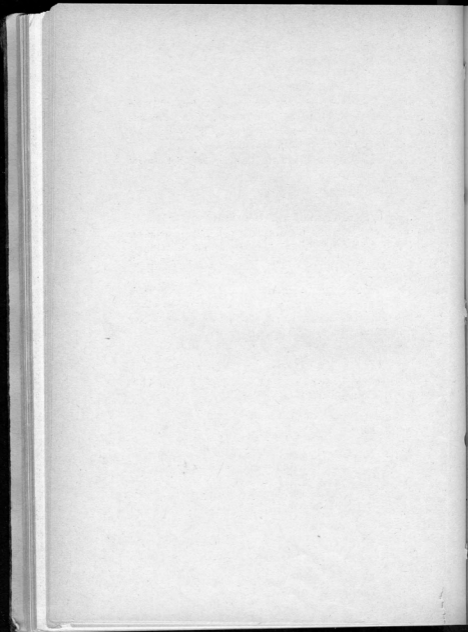
Die Kosten für den Druck und die Zustellung des Diploms hat der Bewerber zu tragen.

### Entziehung der Doktorwürde

Die Doktorwürde ist durch die Fakultät zu entziehen, wenn der Inhaber die Fakultät über wesentliche Voraussetzungen ihrer Verleihung bewußt getäuscht hat, insbesondere eine falsche Versicherung über die selbständige Anfertigung der Abhandlung abgegeben hat.

Von der Entziehung der Doktorwürde ist der Betroffene in Kenntnis zu setzen. Die Entziehung ist durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt zu machen und den deutschen Universitäten und Technischen Hochschulen mitzuteilen.

Beschlossen von der Fakultät am 11. Mai 1925, 2. März 1926,  
3. Mai 1926 und 24. Mai 1930.



# Theologische Fakultät

der Thür. Landesuniversität Jena

## Bedingungen für die Erlangung der theologischen Doktorwürde

### § 1

#### Gesuch

Wer sich um die Würde eines Doktors der Theologie bewerben will, hat bei dem Dekan ein schriftliches Gesuch einzureichen und beizufügen.

1. die Erklärung, daß er mit den Promotionsbedingungen bekannt und zu ihrer Erfüllung bereit ist;
2. die schriftliche eidesstattliche Versicherung, daß er die von ihm eingereichte Dissertation (§ 2) ohne fremde Beihilfe verfaßt und andere als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt, auch die aus anderen Schriftwerken ganz oder annähernd wörtlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat;
3. eine Darstellung seines Lebenslaufs mit besonderer Berücksichtigung seines wissenschaftlichen Bildungsganges;
4. den Nachweis der Erlangung der Vollreife durch Zeugnis von einem humanistischen Gymnasium, bez. lateinische, griechische, hebräische Ergänzungsprüfung;
5. die Bescheinigung über ein vollständiges theologisches Universitätsstudium. Ausländer haben den Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung zu erbringen;
6. den Nachweis der Unbescholtenheit, der, falls der Bewerber noch studiert, durch die zuständige Universitätsbehörde zu erbringen ist;

7. die Zeugnisse der vom Bewerber bestandenen theologischen bzw. philologischen Prüfungen;

8. falls er eine öffentliche Stelle bekleidet hat, den Ausweis hierüber;

9. die vorhandenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen;

10. die Quittung des Universitätsrentamts über Zahlung der Promotionsgebühren (§ 5).

## § 2

### Dissertation

Mit dem Gesuch ist weiter eine bisher noch nicht gedruckte deutsche oder lateinische theologische Abhandlung von vier bis fünf Druckbogen zu überreichen, die noch keiner anderen Fakultät vorgelegen haben darf. Die Arbeit muß aus dem Spezialsach des Bewerbers entnommen und eine selbständige, die wissenschaftliche Erkenntnis fördernde Untersuchung sein.

Von Einreichung der Abhandlung kann die Fakultät befreien, wenn seitens des Bewerbers ausreichende anderweitige gedruckte wissenschaftliche Arbeiten auf theologischem Gebiete vorliegen.

## § 3

### Prüfung

Der Dekan prüft zunächst die überreichten Zeugnisse. Erachtet er sie für nicht ausreichend, so hat er den Bewerber abzuweisen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät.

Erachtet er sie für ausreichend, so überweist er die Abhandlung einem bis zwei Mitgliedern der engeren oder, wenn nötig, der weiteren Fakultät zur Abgabe eines schriftlich zu begründenden Gutachtens. Dieses Gutachten setzt er mit den von dem Bewerber überreichten Schriftstücken bei den Mitgliedern der engeren Fakultät in Umlauf, die in schriftlicher Abstimmung, nach Befinden unter Hinzufügung ihres eigenen Urteils, nach Stimmenmehrheit über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheiden. Wird hierbei kein einstimmiger Beschluß erzielt, so ist auf Antrag eine Sitzung anzuberaumen und in dieser mündlich abzu-

stimmen. Die mündliche Prüfung findet vor versammelter Fakultät statt. Sie ist auf alle Hauptzweige der wissenschaftlichen Theologie zu erstrecken. Mindestens in dem theologischen Hauptfach, dem die Dissertation angehört, hat der Bewerber eingehende wissenschaftliche Studien nachzuweisen. Im übrigen muß er über eine gleichmäßige theologische Durchbildung und vor allem auch über genügende Sprachkenntnis verfügen.

Für die Arbeit und die Prüfung zusammen werden folgende Prädikate erteilt: I. summa cum laude (ausgezeichnet), II. magna cum laude (sehr gut), III. cum laude (gut), IV. rite (bestanden).

#### § 4

##### **Druck der Dissertation. Promotion**

Wird die Prüfung von der Fakultät für bestanden erachtet, so hat der Bewerber die Abhandlung — sofern nicht der Fall des § 2 Abs. 2 vorliegt — auf eigene Kosten drucken zu lassen und dem Dekan die von diesem bestimmte Anzahl von Exemplaren (broschiert, geheftet und beschnitten) zu übermitteln. Die für die Fakultät bestimmten Abzüge müssen auf Vorder- und Rückseite des Titelblattes folgende Angaben tragen:

Vorderseite, unter dem Titel: Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde, der Theologischen Fakultät der Universität Jena vorgelegt von . . . . . (ausgeschriebener Vorname und Name) aus . . . (Angabe des Heimatortes).

Rückseite: Angenommen auf Grund des Gutachtens von Professor . . . . . (bez. der Professoren . . .).

Jena, . . . . . (Tag der mündlichen Prüfung).

Der Dekan.

. . . . .  
(Name des Dekans, unter dem die Prüfung abgehalten wurde.)

Mit Erlaubnis der Fakultät kann der Druck ausnahmsweise auf zwei Bogen beschränkt werden. Bei Arbeiten, die im Buchhandel erscheinen, kann die Fakultät auf die Ablieferung von Exemplaren in Dissertationsaufmachung verzichten; in diesem Falle muß aber im Vorwort bemerkt werden, daß die Arbeit der Fakultät als Dissertation vorgelegen hat. Die Korrekturbogen sind in jedem Falle dem Dekan vorzulegen. Der Druck hat innerhalb einer vom Dekan festzusetzenden Frist zu erfolgen, die in der Regel ein Jahr nicht überschreiten darf.

Hierauf erfolgt die Promotion durch Zusendung des von dem Dekan unterzeichneten Diploms und Aushängung desselben am schwarzen Brett. Erst der Besitz des Diploms berechtigt zur Führung des Dokortitels. Der durch Bewerbung erlangte theologische Dokortitel ist abzukürzen: Dr. theol.

#### § 5

##### **Gebühren**

Die Gebühren werden von der Fakultät im Einverständnis mit dem Ministerium festgesetzt. Sie betragen zur Zeit 250 RM.

Wird die schriftliche Arbeit als nicht genügend abgelehnt oder besteht der Kandidat die mündliche Prüfung nicht, so verfällt die Hälfte der eingezahlten Gebühren.

#### § 6

##### **Entziehung der Doktorwürde**

Die Doktorwürde ist durch die Fakultät zu entziehen, wenn ihr Inhaber die Fakultät über wesentliche Voraussetzungen ihrer Verleihung bewußt getäuscht, insbesondere eine falsche Versicherung über die selbständige Anfertigung der Arbeit abgegeben hat.

Von der Entziehung der Doktorwürde ist der Betroffene in Kenntnis zu setzen. Die Entziehung ist durch Anschlag am schwarzen Brett der Universität bekannt zu machen und den deutschen evangelisch-theologischen Fakultäten mitzuteilen.

---

Beschlossen von der Theologischen Fakultät am  
14. Februar 1925/13. September 1926/4. Mai 1929.

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

# Promotionsbestimmungen

für den Doktor der Rechte (Dr. jur.)

§ 1

Die Fakultät verleiht den Grad eines Doktors der Rechte (Dr. jur.) auf Grund einer von dem Bewerber verfaßten wissenschaftlichen Abhandlung und einer eingehenden mündlichen Prüfung.

§ 2

### Promotionsgesuch.

(1) Wer sich um den juristischen Doktorgrad bewerben will, hat beim Dekan einzureichen:

1. ein eigenhändig unterzeichnetes Gesuch;
2. eine Darstellung seines Lebenslaufes mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Bildungsganges;
3. den Nachweis einer den Anforderungen der Fakultät genügenden Schulbildung (s. § 3);
4. den Nachweis eines dem § 4 entsprechenden Universitätsstudiums;
5. den Nachweis der Unbescholtenheit, geübt durch das letzte Universitätsabgangszeugnis oder, wenn es länger als 3 Monate zurückliegt, durch ein polizeiliches Führungszeugnis;
6. den Nachweis der Abstammung nach besonderem Fragebogen (nur für deutsche Staatsangehörige);
7. eine in deutscher Sprache geschriebene, bisher nicht gedruckte rechtswissenschaftliche Abhandlung; ausnahmsweise kann eine bereits veröffentlichte Abhandlung als Dissertation angenommen werden;
8. gegebenenfalls:
  - a) die Zeugnisse über wissenschaftliche Prüfungen des Bewerbers;
  - b) wissenschaftliche Veröffentlichungen;
  - c) den Ausweis über eine öffentliche Stellung, die der Bewerber bekleidet oder bekleidet hat;

9) den Nachweis über die Einzahlung der Promotionsgebühr.

(2) Zugleich muß der Bewerber an Eidesstatt versichern:

daß er die Abhandlung selbständig verfaßt, andere als die von ihm bezeichneten Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die aus anderen Schriftwerken ganz oder annähernd wörtlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat,

und erklären:

- a) ob er sich schon bei einer anderen Fakultät um den juristischen Doktorgrad beworben hat;
- b) ob er die Abhandlung in der vorliegenden oder in einer anderen Form zur Bewerbung um den Doktorgrad oder für eine andere wissenschaftliche Prüfung benutzt hat;
- c) ob er sich bisher einer Staatsprüfung oder Doktorprüfung ohne Erfolg unterzogen hat.

(3) Die Zulassung von Ausländern zur Promotion bedarf der Genehmigung des Reichserziehungsministers.

(4) Die Zurücknahme des Promotionsgesuches ist solange zulässig, bis nicht durch einen ablehnenden Bescheid über die Abhandlung das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

(5) Die Promotion von inländischen Juden ist unzulässig.

### § 3

#### Schulbildung des Bewerbers.

(1) Als Ausweis einer ausreichenden Schulbildung wird angesehen

a) das Reifezeugnis einer anerkannten deutschen höheren Schule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,

~~b) das Zeugnis über eine Sonderreiseprüfung~~

c) das Zeugnis über die vor einem deutschen Prüfungsausschuß abgelegte Begabtenprüfung.

(2) Bewerber ohne Reifezeugnis können ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministeriums zugelassen werden, wenn sie die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben oder wenn die eingereichte Abhandlung eine hervorragende wissenschaftliche Leistung darstellt.

(3) Bewerber, die ihre Schulbildung im Ausland abgeschlossen haben, müssen eine gleichwertige Schulbildung durch die entsprechenden ausländischen Zeugnisse nachweisen.

### § 4

#### Universitätsstudium des Bewerbers.

(1) Die Fakultät verlangt

a) ein Universitätsstudium von mindestens 6 Semestern und den Nachweis, daß der Bewerber die 1. juristische Staatsprüfung bestanden hat oder



b) ein ordnungsmäßiges Studium von mindestens 7 Semestern, das den Voraussetzungen für die Zulassung zur 1. juristischen Staatsprüfung entspricht.

(2) Der Bewerber muß grundsätzlich mindestens 2 Semester in Jena studiert haben. Von dieser Bedingung kann nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Rektors abgesehen werden.

(3) Wer ohne Erfolg die 1. oder 2. juristische Staatsprüfung versucht hat, kann vom Dekan zur Bewerbung nur ausnahmsweise nach Erfüllung besonderer, im Einzelfalle festzulegender Bedingungen (mindestens 2 Semester Nachstudium in Jena) zugelassen werden.

(4) Wer sich bereits bei einer anderen Fakultät ohne Erfolg um den juristischen Doktorgrad beworben hat, wird überhaupt nicht zugelassen.

~~(5) Ausländer müssen mindestens 1 Semester an einer reichsdeutschen oder einer anderen Universität deutscher Zunge, davon 2 in Jena, studiert haben.~~

(6) Über die Anrechnung von ausländischen Studiensemestern an Universitäten nichtdeutscher Zunge entscheidet der Dekan.

## § 5

### Prüfungsfächer.

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Rechtswissenschaft, insbesondere auch auf die Rechtsgeschichte.

## § 6

### Begutachtung der Abhandlung.

(1) Hält der Dekan die überreichten Zeugnisse für ungenügend, so weist er den Bewerber ab. In Zweifelsfällen hört er die Fakultät.

(2) Reichen die Zeugnisse aus, so läßt der Dekan den Bewerber zur Promotion zu und bestimmt für die Abhandlung zwei (in besonderen Ausnahmefällen einen) Berichterstatter. Bei Abhandlungen über Grenzgebiete zwischen zwei Fakultäten kann der zweite Berichterstatter einer anderen Fakultät angehören; in einem solchen Fall erfolgt die Benennung im Einvernehmen mit dem Dekan dieser Fakultät. Die Abhandlung muß wissenschaftlich beachtlich sein und dartun, daß der Bewerber fähig ist, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

(3) Mitglieder des Lehrkörpers, die nicht zum Fakultätsausschuß gehören (z. B. Dozent, n. b. a. o. Professor, Honorarprofessor) sind berechtigt, Dissertationen anzulegen, zu betreuen und zu beurteilen. Sie haben dann in dem Promotionsverfahren dieselben Rechte wie Mitglieder der Fakultät; der Mitberichterstatter muß in einem solchen Falle ein ordentlicher oder planmäßiger a. o. Professor der Fakultät sein, bei der die Promotion durchgeführt wird. Der Dekan kann darüber hinaus Ausnahmen zulassen.

(4) Ist die Abhandlung ungenügend, so stellt der Dekan fest, daß der Bewerber die schriftliche Doktorprüfung nicht bestanden hat. Die Abhandlung bleibt bei den Fakultätsakten.

(<sup>1</sup>) Eine zurückgewiesene Abhandlung kann auch bei einer anderen Fakultät zum Zwecke der Promotion nicht wieder vorgelegt werden.

(<sup>2</sup>) Die Abhandlung kann dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben werden. Hierbei wird ihm eine Frist bestimmt. Wird die Abhandlung innerhalb der Frist nicht neu eingereicht, so gilt sie als ungenügend. Aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden.

(<sup>3</sup>) Ist die Abhandlung ausreichend, so wird sie mit den eingereichten Nachweisen und den Gutachten bei den Prüfern in Umlauf gesetzt. Die übrigen Mitglieder der Fakultät erhalten eine schriftliche Mitteilung, die den Namen des Bewerbers, den Titel der Abhandlung, den Namen der Gutachter und den Prüfungstermin enthält. Jedes Mitglied der Fakultät ist befugt, die Akten einzusehen. Erfolgt kein Widerspruch, so wird der Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen. Bei Widerspruch entscheidet der Dekan.

### § 7

#### Mündliche Prüfung.

(<sup>1</sup>) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Prüfern unter dem Vorsitz des Dekans oder seines Stellvertreters; diese können zugleich Prüfer sein.

(<sup>2</sup>) Der Anreger der Abhandlung muß in allen Fällen zur mündlichen Prüfung hinzugezogen werden. Von dieser Bestimmung darf nur abgesehen werden bei nicht-beamteten Dozenten, die noch nicht 4 Semester gelesen haben.

(<sup>3</sup>) Den Termin über die mündliche Prüfung setzt der Dekan fest.

(<sup>4</sup>) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(<sup>5</sup>) Es werden folgende Noten erteilt:

- genügend (rite)
- gut (cum laude)
- sehr gut (magna cum laude)
- ausgezeichnet (summa cum laude).

(<sup>6</sup>) Über die mündliche Prüfung und ihr Ergebnis wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitz der Ausschusses zu unterzeichnen ist.

### § 8

#### Druck der Abhandlung.

(<sup>1</sup>) Innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung muß der Bewerber die Abhandlung in der von der Fakultät genehmigten Fassung drucken lassen und in der von dem Dekan festgesetzten Anzahl (in der Regel 200) an die Fakultät abliefern.

Versäumt der Bewerber die Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Gebühren. Der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung ausnahmsweise verlängern, jedoch höchstens um ein Jahr. Der Antrag hierzu muß von dem Bewerber rechtzeitig gestellt und gehörig begründet werden.

(<sup>2</sup>) Ausnahmsweise kann die Fakultät einen Teilruck der Abhandlung gestatten, der mindestens 2 Druckbogen umfassen und einen inhaltlich abgeschlossenen Teil der Abhandlung enthalten soll.

Er muß außer den sonstigen Erfordernissen einer Dissertation enthalten: eine Inhaltsangabe der ganzen Abhandlung, auf dem Titelblatt die Bezeichnung „Teildruck“, auf der Vorder- oder Rückseite des Titelblattes die Angabe, daß ein gedruckter Abzug der ganzen Abhandlung oder ein Durchschlag in Maschinenschrift auf der Universitätsbibliothek niedergelegt ist.

Außer den Abzügen des Teildruckes sind 5 Stücke der ganzen Abhandlung gedruckt oder 3 Stücke in Maschinenschrift an die Fakultät abzuliefern.

(<sup>3</sup>) Erscheint die Abhandlung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Schriftenreihe, so kann die Zahl der an die Fakultät abzuliefernden Pflichtdrucke auf 56 Stück ermäßigt werden. In diesem Falle muß die Abhandlung in der Veröffentlichung selbst sowie in den Pflichtdrucken auf der Rückseite des Titelblattes deutlich als Dissertation gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung erfolgt durch Eindruck der Kennziffer, die die Universität Jena im Bibliotheksverkehr führt (D 27).

(<sup>4</sup>) Die Abhandlung ist auf dem Titelblatt als „Inauguraldissertation zur Erlangung des Doktorgrades, genehmigt von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena“ sowie mit Vor- und Zunamen und Heimatort des Verfassers zu bezeichnen. Sie muß auf der Rückseite des Titelblattes den Namen des Dekans und des Gutachters in Form folgenden Vermerks tragen:

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gutachter: Professor Dr. . . . . .

Jena (Tag der mündlichen Prüfung)

Professor Dr. . . . . .

dz. Dekan

(<sup>5</sup>) Als Anhang muß der Abhandlung ein Lebensabriß des Verfassers beigegeben werden. Hierbei sind Geburtstag, Geburtsort, Name und Stand der Eltern, etwaige Namensänderungen des Verfassers oder seiner Eltern, Religion, besuchte Schulen und Hochschulen anzugeben.

### § 9

#### Promotion.

Nachdem der Bewerber alle Bedingungen erfüllt hat, erfolgt die Promotion durch Aushändigung des von Rektor und Dekan unterzeichneten und mit dem ~~Universitäts- und Fakultätsiegel~~ versehenen Doktordiploms und dessen Bekannthabe am schwarzen Brett. *kleinere Kreisförmig der Fakultät*

Erst der Besitz des Diploms berechtigt zur Führung des Doktortitels *gradus*.

Bei Ausländern kann auf Antrag neben dem Diplom in deutscher Sprache ein solches in lateinischer Sprache ausgefertigt werden. Die Mehrkosten fallen dem Antragsteller zur Last.

### § 10

#### Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen.

Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, daß sich der Bewerber bei Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht

hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Dekan die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Gegen die Entscheidung des Dekans ist innerhalb 4 Wochen nach der Bekanntgabe Beschwerde an den Reichserziehungsminister zulässig.

### § 11

#### Wiederholung der Doktorprüfung.

(1) Im Falle des Nichtbestehens entscheidet der Vorsitz der Prüfungsausschusses, ob der Bewerber zur Wiederholung der Prüfung zugelassen wird.

(2) Die Prüfung kann frühestens nach 6 Monaten wiederholt werden.

(3) Die Einreichung einer neuen Abhandlung kann dem Bewerber erlassen werden.

(4) Die Gebühr für die Wiederholung beträgt die Hälfte der für die erste Prüfung erhobenen Gebühr.

(5) Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

### § 12

#### Entziehung des Doktorgrades.

Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt auf Grund der allgemeinen Erlasse des Reichserziehungsministers bzw. auf Grund des Befehles über die Führung akademischer Grade sowie der zu seiner Durchführung ergehenden Verordnungen und Erlasse. Danach kann der Doktorgrad wieder entzogen werden:

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind;
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war;
- c) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten des Tragens eines deutschen akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

### § 13

#### Ehrenpromotion.

Die Fakultät kann gemäß den allgemeinen Richtlinien des Reichserziehungsministers Grad und Würde eines Doktors der Rechtswissenschaften ehrenhalber verleihen.

Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung des hierüber ausgefertigten Diploms, in dem die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

#### Schlußbestimmung.

Die Promotionsordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft.

Genehmigt durch Erlass des Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 15. März 1938 (W A 562).

# Promotionsbestimmungen

für den Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.)

## § 1

Die Fakultät verleiht den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) auf Grund einer von dem Bewerber verfassten wissenschaftlichen Abhandlung und einer eingehenden mündlichen Prüfung.

## § 2

### Promotionsgesuch.

(<sup>1</sup>) Wer sich um den wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrad bewerben will, hat beim Dekan einzureichen:

1. ein eigenhändig unterzeichnetes Gesuch mit Angabe der Fächer, in denen er sich der mündlichen Prüfung unterziehen will (s. § 5);
2. eine Darstellung seines Lebenslaufes mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Bildungsganges;
3. den Nachweis einer den Anforderungen der Fakultät genügenden Schulbildung (s. § 3);
4. den Nachweis der Erfüllung der in § 4 verlangten Zulassungsbedingungen;
5. den Nachweis der Unbescholtenheit, geführt durch das letzte Universitätsabgangszeugnis oder wenn dieses länger als 3 Monate zurückliegt, ein polizeiliches Führungszeugnis;
6. den Nachweis der Abstammung nach besonderem Fragebogen (nur für deutsche Staatsangehörige);
7. eine bisher nicht gedruckte wirtschaftswissenschaftliche Abhandlung, ausnahmsweise kann eine bereits veröffentlichte Abhandlung als Dissertation angenommen werden;
8. gegebenenfalls
  - a) die Zeugnisse über andere als die in § 4 vorgesehenen wissenschaftlichen Prüfungen des Bewerbers,
  - b) wissenschaftliche Veröffentlichungen,
  - c) den Ausweis über eine öffentliche Stellung, die der Bewerber bekleidet oder bekleidet hat;

9. den Nachweis über die Einzahlung der Promotionsgebühr.

- (2) Zugleich muß der Bewerber an Eidesstatt versichern:  
daß er die Abhandlung selbständig verfaßt, andere als die von ihm bezeichneten Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die aus anderen Schriftwerken ganz oder annähernd wörtlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat;  
und erklären:

- a) ob er sich schon bei einer anderen Fakultät um den wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrad beworben hat;
- b) ob er die Abhandlung in der vorliegenden oder in einer anderen Form zur Bewerbung um den Doktorgrad oder für eine andere wissenschaftliche Prüfung benutzt hat;
- c) ob er sich bisher einer Staatsprüfung oder Doktorprüfung ohne Erfolg unterzogen hat.

(3) Die Zulassung von Ausländern zur Promotion bedarf der Genehmigung des Reichserziehungsministers.

(4) Die Promotion von inländischen Juden ist unzulässig.

(5) Die Zurrücknahme des Promotionsgesuches ist solange zulässig, bis nicht durch einen ablehnenden Bescheid über die Abhandlung das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

### § 3

#### Schulbildung des Bewerbers.

(1) Als Ausweis einer ausreichenden Schulbildung gilt:

- a) das Reifezeugnis einer anerkannten deutschen höheren Schule oder ein als gleichberechtigt anerkanntes Zeugnis,
- b) das Zeugnis einer Sonderreiseprüfung für das Studium der Wirtschaftswissenschaften,
- c) das Zeugnis über die vor einem deutschen Prüfungsausschuss abgelegte Begabtenprüfung.

(2) Bewerber, die ihre Schulbildung im Ausland abgeschlossen haben, müssen eine gleichwertige Schulbildung durch die entsprechenden ausländischen Zeugnisse nachweisen.

### § 4

#### Hochschulstudium des Bewerbers.

(1) Die Fakultät verlangt ein ordnungsmäßiges wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium von mindesten 6 Semestern und den Nachweis, daß der Bewerber die Diplomprüfung für Volkswirte bestanden hat. Als Ersatz für die volkswirtschaftliche Diplomprüfung können anerkannt werden:

- a) die Prüfung als Diplom-Kaufmann oder Diplom-Handelslehrer nach neuer Prüfungsordnung,
- b) die 1. juristische Staatsprüfung,
- c) die Prüfung als Diplom-Ingenieur, Diplom-Landwirt oder Diplom-Forstwirt.

(<sup>2</sup>) Grundsätzlich muß der Bewerber mindestens 2 Semester in Jena studiert haben. Von dieser Bedingung kann nur ausnahmsweise abgesehen werden.

(<sup>3</sup>) Studiensemester an Universitäten, Technischen Hochschulen, Tierärztlichen und Handelshochschulen sowie Bergakademien werden voll angerechnet, wenn die Studienfächer, für die die Anrechnung beansprucht wird, an den betreffenden Hochschulen voll vertreten sind. Über die Anerkennung entscheidet der Dekan.

(<sup>4</sup>) Ausländer müssen mindestens 4 Semester an einer reichsdeutschen oder einer anderen anerkannten Hochschule deutscher Zunge, davon zwei Semester in Jena, studiert haben.

(<sup>5</sup>) Über die Anrechnung von ausländischen Studiensemestern an Hochschulen nichtdeutscher Zunge entscheidet der Dekan.

### § 5

#### Prüfungsfächer.

(<sup>1</sup>) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Hauptfächer:

1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre, einschließlich Geld-, Bank- und Kreditwesen;
2. Volkswirtschaftspolitik (Agrar-, Gewerbe-, Handels- und Verkehrspolitik, einschließlich Sozialpolitik);
3. Finanzwissenschaft;
4. Betriebswirtschaftslehre.

(<sup>2</sup>) Ferner wird der Bewerber in einem Nebenfach geprüft; als Nebenfächer stehen zur Wahl:

- a) aus dem Gebiete der Wirtschaftswissenschaften: Statistik, Wirtschaftsgeschichte, Versicherungswesen;
- b) die bei der 1. juristischen Staatsprüfung als selbständige Prüfungsfächer zugelassenen Gebiete der Rechtswissenschaft;
- c) aus dem Gebiete anderer Fakultäten: ein Teilgebiet, das mit der Wirtschaftswissenschaft in sinnvollem innerem Zusammenhang steht, den der Bewerber in seinem an den Dekan zu richtenden Gesuch um Zulassung als Nebenfach selbst zu begründen hat. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Dekan nach Anhören der Berichterstatter.

### § 6

#### Begutachtung der Abhandlung.

(<sup>1</sup>) Hält der Dekan die überreichten Zeugnisse für ungenügend, so hat er den Bewerber abzuweisen. In Zweifelsfällen hört er die Fakultät.

(<sup>2</sup>) Sind die Zeugnisse ausreichend, so bestimmt der Dekan für die Abhandlung zwei (in besonderen Ausnahmefällen einen) Berichterstatter. Bei Abhandlungen über Grenzgebiete zwischen zwei Fakultäten kann der zweite Berichterstatter einer anderen Fakultät angehören; in einem solchen Fall erfolgt die Benennung im Einvernehmen mit dem Dekan dieser Fakultät.

(<sup>3</sup>) Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

(4) Eine zurückgewiesene Abhandlung kann auch bei einer anderen Fakultät zum Zwecke der Promotion nicht wieder vorgelegt werden; bei späteren erneuten Anträgen auf Zulassung zur Promotion an derselben oder einer anderen Fakultät unter Vorlage einer neuen oder verbesserten Arbeit ist in jedem Falle Mitteilung von dem vorhergegangenen fehlgeschlagenen Versuch unter Angabe des Zeitpunktes und der Fakultät sowie des Themas der abgelehnten Arbeit zu machen.

(5) Die Abhandlung muß wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit selbständiger Forschung erweisen.

§ 7

Mündliche Prüfung.

(1) Der Prüfungsausschuss zur Abnahme der mündlichen Prüfung besteht aus mindestens 3 Prüfern unter dem Vorsitz des Dekans oder seines Stellvertreters; diese können zugleich Prüfer sein.

(2) Der Anreger der Abhandlung muß in allen Fällen zur mündlichen Prüfung hinzugezogen werden. Von dieser Bestimmung darf nur abgesehen werden bei nicht-beamteten Dozenten, die noch nicht 4 Semester gelesen haben.

(3) Waren zwei Gutachter für die Beurteilung der Abhandlung bestellt, so nimmt grundsätzlich auch der zweite Gutachter an der Prüfung teil.

(4) Den Termin für die mündliche Prüfung setzt der Dekan fest.

(5) Die Prüfungsdauer ist in der Regel für jedes Fach  $\frac{1}{2}$  Stunde. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(6) Es werden folgende Noten erteilt:

- genügend (rite)
- gut (cum laude)
- sehr gut (magna cum laude)
- ausgezeichnet (summa cum laude)

§ 8

Druck der Abhandlung.

(1) Innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung muß der Bewerber die Abhandlung in der von der Fakultät genehmigten Fassung drucken lassen und die von dem Dekan festgesetzte Anzahl beschnitten und gefalzt an die Fakultät abliefern. Die Druckbogen sind der Fakultät zur Erteilung der Druckgenehmigung vorzulegen.

Verfümt der Bewerber diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Gebühren. Der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung ausnahmsweise verlängern, jedoch höchstens um ein Jahr. Der Antrag hierzu muß von dem Bewerber rechtzeitig gestellt und gehörig begründet werden.

(2) Ausnahmsweise kann die Fakultät einen Teildruck der Abhandlung gestatten, der mindestens zwei Druckbogen umfassen und einen inhaltlich abgeschlossenen Teil der Abhandlung enthalten soll.

Er muß außer den sonstigen Erfordernissen einer Dissertation enthalten: eine Inhaltsangabe der ganzen Abhandlung, auf dem Titelblatt die Bezeichnung „Teil-



druck", auf der Vorder- oder Rückseite des Titelblattes die Angabe, daß ein gedruckter Abzug der ganzen Abhandlung oder ein Durchschlag in Maschinenschrift auf der Universitätsbibliothek in Jena niedergelegt ist.

Außer den Abzügen des Teildruckes sind 5 Stück der ganzen Abhandlung gedruckt oder 3 Stück in Maschinenschrift an die Fakultät abzuliefern.

(<sup>2</sup>) Erscheint die Abhandlung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Schriftenreihe oder als selbständige Monographie, so kann die Zahl der an die Fakultät abzuliefernden Pflichtdrucke auf 56 Stück ermäßigt werden. In diesem Falle muß die Abhandlung in der Veröffentlichung selbst sowie in den Pflichtdrucken auf der Rückseite des Titelblattes deutlich als Dissertation gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung erfolgt durch Eindruck der Kennziffer, die die Universität Jena im Bibliotheksverkehr führt (D 27).

(<sup>4</sup>) Die Abhandlung ist auf dem Titelblatt als „Inauguraldissertation zur Erlangung des Doktorgrades, genehmigt von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena“ sowie mit Vor- und Zunamen und Heimort des Verfassers zu bezeichnen. Sie muß auf der Rückseite des Titelblattes den Namen des Dekans und der Gutachter in Form folgenden Vermerks tragen:

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gutachter: Professor Dr. . . . . .

Zweitgutachter: Professor Dr. . . . . .

Jena, (Tag der mündlichen Prüfung).

Professor Dr. . . . . .

dz. Dekan

(<sup>6</sup>) Als Anhang muß der Abhandlung ein Lebensabriß des Verfassers beigegeben werden. Hierbei sind Geburtstag, Geburtsort, Name und Stand der Eltern, etwaige Namensänderungen des Verfassers oder seiner Eltern, Religion, besuchte Schulen und Hochschulen anzugeben.

## § 9

### Promotion.

Nachdem der Bewerber alle Bedingungen erfüllt hat, erfolgt die Promotion durch Aushändigung des von Rektor und Dekan unterzeichneten und mit dem ~~Universitäts- und Fakultätsiegel~~ versehenen Doktordiploms und dessen Bekanntgabe am Schwarzen Brett. *kleines Kreiszeichen der Fakultät*

Erst der Besitz des Diploms berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

Bei Ausländern kann auf Antrag neben dem Diplom in deutscher Sprache ein solches in lateinischer Sprache ausgefertigt werden. Die Mehrkosten fallen dem Antragsteller zur Last.

## § 10

### Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen.

Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, daß sich der Bewerber bei Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder

daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Dekan die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Gegen die Entscheidung des Dekans ist innerhalb 4 Wochen nach der Bekanntgabe Beschwerde an den Reichserziehungsminister zulässig.

### § 11

#### Wiederholung der Doktorprüfung.

(<sup>1</sup>) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann die Fakultät dem Bewerber eine Frist von mindestens drei Monaten zur Wiederholung bestimmen oder von der Wiederholung abraten.

(<sup>2</sup>) Die Wiederholungsprüfung hat sich auf alle Prüfungsfächer zu erstrecken und darf nicht auf die Fächer beschränkt werden, in denen die erste Prüfung ohne Erfolg war.

(<sup>3</sup>) Die Gebühr für die Wiederholung beträgt die Hälfte der für die erste Prüfung erhobenen Gebühr.

(<sup>4</sup>) Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

### § 12

#### Entziehung des Doktorgrades.

Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt auf Grund der allgemeinen Erlasse des Reichserziehungsministers bzw. auf Grund des Gesetzes über die Führung akademischer Grade sowie der zu seiner Durchführung ergehenden Verordnungen und Erlasse. Danach kann der Doktorgrad wieder entzogen werden:

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind;
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war;
- c) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten des Tragens eines deutschen akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

### § 13

#### Ehrenpromotion.

Die Fakultät kann gemäß den allgemeinen Richtlinien des Reichserziehungsministers Grad und Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber verleihen.

Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung des hierüber ausgefertigten Diploms, in dem die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

#### Schlußbestimmung.

Die Promotionsordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft.

Genehmigt durch Erlass des Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 15. März 1938 (WA 562).

~~(<sup>1</sup>) Die Zulassung des Promotionsgesuches ist solange zulässig, bis durch einen~~

## Promotionsordnung

der Medizinischen Fakultät (Dr. med. und Dr. med. dent.)

### § 1

Die Fakultät verleiht den Grad eines Doktors der Medizin (Dr. med.) und eines Doktors der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) auf Grund einer von dem Bewerber verfassten wissenschaftlichen Abhandlung und einer eingehenden mündlichen Prüfung.

### § 2

#### Promotionsgesuch.

(1) Reichsdeutsche und Ausländer deutscher Abstammung, die sich um den Doktorgrad bewerben wollen, haben beim Dekan einzureichen:

1. ein eigenhändig unterzeichnetes Gesuch;
2. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf mit Darstellung ihres wissenschaftlichen Bildungsganges;
3. die Nachweise über eine genügende Schulbildung, ein ordnungsmäßiges Hochschulstudium und über die bestandene Ärztliche oder Zahnärztliche Staatsprüfung (§ 3);
4. den Nachweis der Unbescholtenheit;
5. den Nachweis der deutschblütigen Abstammung nach besonderem Fragebogen;
6. eine in deutscher Sprache abgefasste, bisher noch nicht im Druck erschienene wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation);
7. etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen;

8. den Nachweis über die Entrichtung der nach der Gebührenordnung bei der Meldung fälligen Prüfungsgebühr von 200 *M* (für das Examen Rigorosum 300 *M*). Stundungen und Rückerstattungen sind ausgeschlossen.

(2) Zugleich muß der Bewerber an Eidesstatt versichern:

daß er die Abhandlung selbständig verfaßt, andere als die von ihm bezeichneten Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die aus anderen Schriften ganz oder annähernd wörtlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat, und erklären:

a) ob er sich schon bei einer anderen Fakultät um den medizinischen oder zahnärztlichen Doktorgrad beworben hat;

b) ob er die Abhandlung in der vorliegenden oder in einer anderen Form zur Bewerbung um den Doktorgrad oder für eine andere wissenschaftliche Prüfung benutzt hat;

c) ob er sich bisher einer Staatsprüfung oder Doktorprüfung ohne Erfolg unterzogen hat.

(3) Die Promotion von Juden ist unzulässig.

(4) Die Zurücknahme des Promotionsgesuches ist so lange zulässig, bis nicht durch einen ablehnenden Bescheid über die Abhandlung das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

### § 3

#### Schulbildung, Studium, Prüfung.

(1) Als Ausweis einer ausreichenden Schulbildung wird angesehen:

a) das Reifezeugnis einer anerkannten deutschen höheren Schule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,

b) das Zeugnis über die Begabtenprüfung.

(2) Die Fakultät verlangt ein ordnungsmäßiges Universitätsstudium, wie es für die Ärztliche oder Zahnärztliche Prüfung vorgeschrieben ist, und den Nachweis darüber, daß der Bewerber die Ärztliche oder Zahnärztliche Prüfung vollständig bestanden hat.

(3) Auf einstimmigen Beschluß der Fakultät und mit Genehmigung des Reichserziehungsministers kann ein Bewerber ausnahmsweise ohne vorherige Ablegung der Ärztlichen oder Zahnärztlichen Prüfung zugelassen werden, wenn ihm die Ablegung dieser Prüfung aus wichtigen Gründen nicht zuzumuten ist; er muß jedoch alle Voraussetzungen für die Zulassung zur Ärztlichen oder Zahnärztlichen Prüfung erfüllen.

(4) Grundsätzlich muß der Bewerber mindestens 2 Semester an der Universität Jena studiert haben. Von dieser Bedingung kann nur ausnahmsweise abgesehen werden.

### § 4

#### Ausländer.

(1) Die Zulassung von Ausländern zur Promotion bedarf der Genehmigung des Reichserziehungsministers.

(2) Ausländer, die die Ärztliche Prüfung oder die Zahnärztliche Prüfung vor einem Prüfungsausschuss des Deutschen Reiches vollständig bestanden haben, können den Doktorgrad nach den für Reichsdeutsche geltenden Vorschriften erwerben.

(3) Alle anderen Ausländer müssen eine erweiterte Doktorprüfung (Examen Rigorosum) ablegen. Für sie gelten die gleichen Bestimmungen über eine ausreichende Schulbildung und ein ordnungsmäßiges Universitätsstudium wie für Inländer. Wenn sie ausschließlich an deutschen Universitäten studiert haben, müssen sie die gleichen Bedingungen erfüllen, wie sie für die Zulassung zur Ärztlichen oder Zahnärztlichen Prüfung nach der Bestallungsordnung vorgeschrieben sind. Für das an ausländischen Hochschulen zurückgelegte Studium müssen entsprechende Studiennachweise vorgelegt werden.

(4) Die letzten 2 Studiensemester muß der Bewerber an der Universität Jena zurückgelegt haben.

§ 5

**Wissenschaftliche Abhandlung.**

(1) Durch die Abhandlung soll sich der Bewerber darüber ausweisen, daß er befähigt ist, auf dem Gebiete der Medizin oder der Zahnheilkunde selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Ist die Abhandlung unter Leitung eines auswärtigen Universitätslehrers oder eines Mitgliedes eines hochschulfreien Forschungsinstituts (wie z. B. eines K.W.-Instituts) verfaßt worden, so ist dessen schriftliches Einverständnis zur Übernahme des Referates beizubringen. Arbeiten, die vom Bewerber vor oder unmittelbar nach Abschluß des Studiums außerhalb der Universität in der Industrie, einem Krankenhause oder in der Praxis angefertigt wurden, sind nur dann als Dissertation anzuerkennen, wenn das Thema und die Art der Durchführung der Arbeit vorher mit einem Hochschullehrer vereinbart worden sind und diesem die Aufsicht über die Durchführung der Arbeit zugestanden worden ist. Ausgenommen sind die Arbeiten, die nach mehrjähriger Tätigkeit in der Praxis zum Abschluß gebracht werden.

(3) Ausnahmsweise kann die Fakultät eine von dem Bewerber bereits veröffentlichte Abhandlung annehmen, wenn sie den vorstehenden Bedingungen entspricht.

§ 6

**Zulassung zur Promotion; Begutachtung der Abhandlung.**

(1) Hält der Dekan die überreichten Nachweise für ungenügend, so hat er den Bewerber abzuweisen. In Zweifelsfällen hört er die Fakultät.

(2) Sind die Nachweise ausreichend, so läßt der Dekan den Bewerber zur Promotion zu und bestimmt für die Abhandlung zwei (in besonderen Ausnahmefällen einen) Berichterstatter. Bei Abhandlungen über Grenzgebiete zwischen zwei Fakultäten kann der zweite Berichterstatter einer anderen Fakultät angehören; in einem solchen Fall erfolgt die Benennung im Einvernehmen mit dem Dekan dieser Fakultät.

(3) Hat ein Mitglied des Lehrkörpers, welches nicht zur engeren Fakultät gehört (Dozent, außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessor) oder ein Mitglied eines hochschulfreien Forschungsinstituts, oder ein Mitglied des Lehrkörpers einer anderen Hochschule die Dissertation angeregt, so erstattet dieses den ersten Bericht.

Es hat dann in dem Promotionsverfahren dieselben Rechte, als wäre es Mitglied der Medizinischen Fakultät. Der Hauptberichtersteller, der nach Vorlage dieses Berichtes zu benennen ist, muß in einem solchen Falle ein ordentlicher oder planmäßiger außerordentlicher Professor der Medizinischen Fakultät Jena sein.

(4) Die Abhandlung muß wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit selbständiger Forschung erweisen. Die Berichtersteller stellen fest, ob die Abhandlung diesen Anforderungen entspricht. Ist dies nicht der Fall, so wird sie abgelehnt. Eine abgelehnte Abhandlung bleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

(5) Eine abgelehnte Abhandlung kann auch bei einer anderen Fakultät zum Zwecke der Promotion nicht wieder vorgelegt werden; bei späteren erneuten Anträgen auf Zulassung zur Promotion an derselben oder einer anderen Fakultät unter Vorlage einer neuen oder verbesserten Abhandlung ist in jedem Falle Mitteilung von dem vorhergegangenen fehlgeschlagenen Versuch unter Angabe des Zeitpunktes und der Fakultät sowie des Themas der abgelehnten Abhandlung zu machen.

## § 7

### Mündliche Prüfung.

(1) Reichsdeutsche und Ausländer, die die Ärztliche Prüfung oder die Zahnärztliche Prüfung abgelegt haben, unterziehen sich einer mündlichen Prüfung (Kolloquium) in drei vom Dekan zu bestimmenden Prüfungsfächern.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Fakultätsausschusses als Prüfer unter dem Vorsitz des Dekans oder seines Stellvertreters; diese können zugleich Prüfer sein. Der Dekan setzt Tag und Stunde der Prüfung fest. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vor- und Nachprüfungen außerhalb des festgesetzten Termins sind nur in dringenden Fällen mit Genehmigung des Dekans zulässig.

(3) Die mündliche Prüfung darf nicht ganz oder teilweise abgehalten werden, bevor die Zulassung nach § 6 vorliegt.

(4) Bei der Prüfung soll nur die wissenschaftliche Seite der Medizin oder Zahnheilkunde berücksichtigt werden.

(5) Bei der zahnärztlichen Promotion erstreckt sich die mündliche Prüfung auf das Fach Zahnheilkunde und zwei der nachstehenden medizinischen Fächer: Anatomie, Physiologie, Pathologie, Innere Medizin, Chirurgie, Ophthalmologie, Pharmakologie, Gerichtliche Medizin, Dermatologie, Hygiene, Massenhygiene.

(6) Der Bewerber wird von jedem der drei Prüfer in der Regel  $\frac{1}{2}$  Stunde geprüft.

(7) Wer in einem Prüfungsfach nicht genügt, hat die Prüfung nicht bestanden.

(8) Es werden folgende Noten erteilt:

„Genügend“ (rite), „Gut“ (cum laude), „Sehr gut“ (magna cum laude), „Ausgezeichnet“ (summa cum laude).

Das Gesamturteil „Gut“ (cum laude) oder „Sehr gut“ (magna cum laude) darf nur erteilt werden, wenn die Abhandlung mindestens die Note „Gut“ erhalten hat. Das Gesamturteil „Ausgezeichnet“ wird nur ausnahmsweise erteilt und setzt Einstimmigkeit der bei der Prüfung anwesenden Fakultätsmitglieder voraus.

### Wiederholung der mündlichen Prüfung.

(<sup>1</sup>) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann die Fakultät dem Bewerber eine Frist von mindestens drei Monaten zur Wiederholung bestimmen oder von der Wiederholung abraten.

(<sup>2</sup>) Die Wiederholungsprüfung hat sich auf alle drei Prüfungsfächer zu erstrecken; sie darf nicht auf die Fächer beschränkt werden, in denen die erste Prüfung ohne Erfolg war.

(<sup>3</sup>) Die Gebühr für die Wiederholung beträgt die Hälfte der für die erste Prüfung erhobenen Gebühr.

(<sup>4</sup>) Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

### Examen Rigorosum.

(<sup>1</sup>) Ausländer und Bewerber, die die Ärztliche Prüfung nicht abgelegt haben, müssen sich einer eingehenden mündlichen und praktischen Prüfung (Examen Rigorosum) unterziehen.

(<sup>2</sup>) Vorsitz des Prüfungsausschusses ist der Dekan oder sein Stellvertreter. Er bestimmt die Reihenfolge der Prüfungsabschnitte und beruft die Prüfer aus den Mitgliedern des Ausschusses für die Ärztliche Prüfung. Er setzt ferner die Zeitfolge der einzelnen Prüfungsabschnitte fest; der Abstand zwischen zwei Prüfungsabschnitten soll nicht mehr als acht Tage betragen.

(<sup>3</sup>) Prüfungsfächer sind:

1. Anatomie (einschließlich Gewebelehre und Entwicklungsgeschichte),
2. Physiologie,
3. Physiologische Chemie,
4. Pathologische Anatomie (einschließlich allgemeine Pathologie),
5. Pharmakologie,
6. Hygiene,
7. Kasernenhygiene,
8. Gerichtliche Medizin,
9. Innere Medizin,
10. Chirurgie,
11. Geburtshilfe und Frauenheilkunde,
12. Augenheilkunde,
13. Ohren-, Hals- und Nasenkrankheiten,
14. Kinderheilkunde,
15. Haut- und Geschlechtskrankheiten,
16. Irrenheilkunde.

Jeder Bewerber wird in den theoretischen Fächern 1–4 und den praktisch-klinischen Fächern 9–11, außerdem in zwei der übrigen, vom Dekan zu bestimmenden Fächern geprüft.

(4) In den theoretischen Fächern wird nur mündlich geprüft, es kann aber auch der Nachweis praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse verlangt werden. Die Prüfung dauert in den Fächern 1–4 mindestens 30 Minuten, in den übrigen theoretischen Fächern mindestens 15 Minuten.

(5) Die Prüfung in den praktisch-klinischen Fächern 9–11 findet am Krankenbett statt. Der Bewerber hat in jedem Falle eine oder mehrere Diagnosen zu stellen; im Anschluß daran wird er weiter mündlich geprüft wie bei der Ärztlichen Prüfung.

(6) Der praktisch-klinische Teil der Prüfung darf erst begonnen werden, nachdem der theoretische Teil vollständig bestanden ist. Er muß innerhalb sechs Wochen beendet sein.

(7) Hat der Bewerber einen Prüfungsabschnitt nicht bestanden, so entscheidet der Vorsitz im Einvernehmen mit dem Prüfer über die Wiederholung und über die weitere Fortsetzung der Prüfung.

(8) Bei jeder Wiederholung muß der Vorsitz oder sein Stellvertreter zugegen sein.

(9) Besteht der Bewerber auch bei der Wiederholung eines Faches nicht, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden und kann nicht nochmals wiederholt werden.

## § 10

### Druck der Abhandlung.

(1) Innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung muß der Bewerber die Abhandlung in der von der Fakultät genehmigten Fassung drucken lassen und in der vom Dekan festgesetzten Anzahl (z. B. 200) an die Fakultät abliefern. Die Druckbogen sind der Fakultät zur Erteilung der Druckgenehmigung vorzulegen. Versäumt der Bewerber die Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Gebühren. Der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist ausnahmsweise höchstens um ein Jahr verlängern. Der Antrag muß von dem Bewerber rechtzeitig gestellt und gehörig begründet werden.

(2) Ausnahmsweise kann die Fakultät einen Teildruck der Abhandlung gestatten, der einen inhaltlich abgeschlossenen Teil der Abhandlung enthalten soll. Er muß außer den sonstigen Erfordernissen einer Dissertation enthalten: eine Inhaltsangabe der ganzen Abhandlung, auf dem Titelblatt die Bezeichnung „Teildruck“, auf der Vorder- und Rückseite des Titelblattes die Angabe, daß ein gedruckter Abzug der ganzen Abhandlung oder ein Durchschlag in Maschinenschrift auf der Universitätsbibliothek in Jena niedergelegt ist. Außer den Abzügen des Teildruckes sind 5 Stücke der ganzen Abhandlung gedruckt oder 3 Stücke in Maschinenschrift an die Fakultät abzuliefern.

(3) Erscheint die Abhandlung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Schriftenreihe oder als selbständige Monographie — diese Art der Veröffentlichungen ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Dissertation ihrem wissenschaftlichen Werte nach hierfür in besonderem Maße geeignet erscheint —, so kann die Zahl der an die Fakultät abzuliefernden Pflichtdrucke von 200 auf 50 Stück ermäßigt werden. In diesem Falle muß die Abhandlung in der Veröffentlichung selbst sowie in den Pflichtdrucken auf der Rückseite des Titelblattes deutlich als Dissertation gekennzeichnet



werden. Die Kennzeichnung erfolgt durch Eindruck der Kennziffer, die die Universität Jena im Bibliothekverkehr führt (D 27).

(<sup>1</sup>) Die Abhandlung ist auf dem Titelblatt als „Inauguraldissertation zur Erlangung des medizinischen (jahnärztlichen) Doktorgrades, genehmigt von der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena“ sowie mit Vor- und Zunamen und Heimatort des Verfassers zu bezeichnen. Sie muß auf der Rückseite des Titelblattes den Namen des Dekans und der Berichterstatter in Form folgenden Vermerks tragen:

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Berichterstatter: Prof. Dr. ....

Mitberichterstatter: Prof. Dr. ....

Jena (Tag der mündlichen Prüfung).

Prof. Dr. ....

Dekan

(<sup>2</sup>) Als Anhang muß der Abhandlung ein Lebensabriß des Verfassers beigegeben werden. Hierbei sind Geburtstag, Geburtsort, Name und Stand der Eltern, etwaige Namensänderungen des Verfassers oder seiner Eltern, Konfession, besuchte Schulen und Hochschulen sowie abgelegte Prüfungen anzugeben.

## § 11

### Promotion.

Nachdem der Bewerber alle Bedingungen erfüllt und seine Bestallung als Arzt oder Zahnarzt nachgewiesen hat, erfolgt die Promotion durch Aushändigung des vom Rektor und Dekan unterzeichneten und mit dem kleinen Reichsiegel der Fakultät versehenen Doktordiploms und dessen Bekanntgabe am Schwarzen Brett. Erst der Besitz des Diploms berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

## § 12

### Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen.

Ergibt sich vor Aushändigung des Doktordiploms, daß sich der Bewerber bei Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Dekan die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Gegen die Entscheidung des Dekans ist innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde an den Reichserziehungsminister zulässig.

## § 13

### Entziehung des Doktorgrades.

Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt auf Grund des Gesetzes über die Führung akademischer Grade. Danach kann der Doktorgrad wieder entzogen werden:

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind,
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war;
- c) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten des Tragens eines deutschen akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

§ 14

**Erneuerung des Doktordiploms.**

Die Fakultät kann das Doktordiplom nach Ablauf von 50 Jahren erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen und national-politischen Verdienste oder auf die besondere enge Verknüpfung des Jubilars mit der Universität angebracht erscheint.

§ 15

**Ehrenpromotion.**

Die Fakultät kann gemäß den allgemeinen Richtlinien des Reichserziehungsministers Grad und Würde eines Doktors der Medizin oder der Zahnheilkunde ehrenhalber verleihen.

Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung des hierüber ausgefertigten Diploms, in dem die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

**Schlußbestimmung.**

Die Promotionsordnung tritt am 1. Oktober 1942 in Kraft.

---

Genehmigt durch Erlass des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 14. September 1942 — WA Nr. 1995.

# Promotionsordnung

für die Philosophische Fakultät (Dr. phil.)

## § 1

Die Fakultät verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund einer von dem Bewerber verfassten wissenschaftlichen Abhandlung und einer eingehenden mündlichen Prüfung.

## § 2

### Promotionsgesuch.

(<sup>1</sup>) Wer sich um den philosophischen Doktorgrad bewerben will, hat beim Dekan einzureichen:

1. ein eigenhändig unterzeichnetes Gesuch mit Angabe der Fächer, in denen er sich der mündlichen Prüfung unterziehen will (s. § 5);
2. eine Darstellung seines Lebenslaufes in deutscher Sprache mit besonderer Berücksichtigung seines wissenschaftlichen Bildungsganges;
3. den Nachweis einer den Anforderungen der Fakultät genügenden Schulbildung (s. § 3);
4. den Nachweis über ein den Forderungen von § 4 entsprechendes Universitätsstudium;
5. den Nachweis der Unbescholtenheit, geführt durch das letzte Universitätsabgangszeugnis oder, wenn es länger als drei Monate zurückliegt, ein polizeiliches Führungszeugnis;
6. den Nachweis der Abstammung nach besonderem Fragebogen (nur für deutsche Staatsangehörige);
7. eine bisher nicht gedruckte Abhandlung von mindestens 2 Druckbogen in deutscher Sprache; ausnahmsweise kann eine bereits veröffentlichte Abhandlung als Dissertation angenommen werden;

8. gegebenenfalls:

- a) die Zeugnisse über wissenschaftliche Prüfungen des Bewerbers;
- b) wissenschaftliche Veröffentlichungen;
- c) den Ausweis über eine öffentliche Stellung, die der Bewerber bekleidet oder bekleidet hat;

9. den Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

(<sup>1</sup>) Zugleich muß der Bewerber an Eidesstatt versichern:

daß er die Abhandlung selbständig verfaßt, andere als die von ihm bezeichneten Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die aus anderen Schriftwerken ganz oder annähernd wörtlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat,

und erklären:

- a) ob er sich schon bei einer anderen Fakultät um den philosophischen Doktorgrad beworben hat;
- b) ob er die Abhandlung in der vorliegenden oder in einer anderen Form zur Bewerbung um den Doktorgrad oder für eine andere wissenschaftliche Prüfung benutzt hat;
- c) ob er sich bisher einer Staatsprüfung oder Doktorprüfung ohne Erfolg unterzogen hat.

(<sup>2</sup>) Die Zulassung von Ausländern zur Promotion bedarf der Genehmigung des Reichserziehungsministers.

(<sup>3</sup>) Die Promotion von inländischen Juden ist unzulässig.

(<sup>4</sup>) Die Zurücknahme des Promotionsgesuches ist solange zulässig, bis nicht durch einen ablehnenden Bescheid über die Abhandlung das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 3

**Schulbildung des Bewerbers.**

(<sup>1</sup>) Als Ausweis einer ausreichenden Schulbildung betrachtet die Fakultät das Reifezeugnis einer anerkannten deutschen höheren Schule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

Werden Reifezeugnisse aus der Zeit vor der Neuordnung der deutschen höheren Schulen vorgelegt, so behält sich die Fakultät vor, gegebenenfalls den Nachweis ausreichender Kenntnisse im Lateinischen zu verlangen.

(<sup>2</sup>) Bewerber, die auf Grund der Begabtenprüfung ohne Reifezeugnis für ein bestimmtes Studium zugelassen sind, werden für dieses Fach zur Promotion zugelassen.

§ 4

**Universitätsstudium des Bewerbers.**

(<sup>1</sup>) Die Fakultät verlangt ein Universitätsstudium von mindestens 6 Semestern, verbunden mit dem Nachweis, daß der Bewerber in dem gewählten Hauptfach besonders eingehend, über das Durchschnittsmaß hinaus, gearbeitet hat.

(<sup>2</sup>) Grundsätzlich muß der Bewerber mindestens 2 Semester in Jena studiert haben. Von dieser Bedingung kann nur ausnahmsweise abgesehen werden.

Antrag betreffend die historischen Hilfswissenschaften als selbständiges Prüfungsfach bei der mündlichen Doktorprüfung.

Hinter § 5, 2 ist einzufügen:

Auf Antrag können ferner bei angehenden Archivaren und Bibliothekaren oder bei Vorliegen anderer Gründe neben mittlerer und neuerer Geschichte auch historische Hilfswissenschaften als Haupt- oder Nebenfach genehmigt werden. Es dürfen jedoch nicht mehr als zwei historische Fächer Prüfungsgegenstand sein.



(<sup>7</sup>) Studiensemester an Universitäten, Technischen Hochschulen, Tierärztlichen und Handelshochschulen sowie Bergakademien werden voll angerechnet, wenn die Studienfächer, für die die Anrechnung beansprucht wird, an den verschiedenen Hochschulen voll vertreten sind. Über die Anerkennung entscheidet der Dekan.

(<sup>8</sup>) Bewerbern, die in Erziehungswissenschaft als Hauptfach promovieren wollen, können die an einer Hochschule für Lehrerbildung verbrachten Semester voll angerechnet werden. Im Falle der Promotion mit einem anderen Hauptfach können 2 Semester angerechnet werden.

(<sup>9</sup>) Ausländer müssen mindestens 4 Semester an einer reichsdeutschen oder einer anderen Universität deutscher Zunge, davon 2 in Jena, studiert haben.

(<sup>10</sup>) Über die Anrechnung von ausländischen Studiensemestern an Universitäten nichtdeutscher Zunge entscheidet der Dekan.

## § 5

### Prüfungsfächer.

(<sup>1</sup>) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein Hauptfach — das ist das Fach, dem die Abhandlung entnommen ist — und zwei Nebenfächer.

(<sup>2</sup>) Prüfungsfächer sind: Archäologie, Deutsche Philologie, Dramaturgie (nur in Verbindung mit Deutscher Philologie), Englische Philologie, Erziehungswissenschaft, Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Griechisch, Indische Philologie, Kunstgeschichte, Lateinisch, Musikwissenschaft, Nordische Philologie (als Hauptfach nur mit Deutscher oder Englischer Philologie als Nebenfach), Philosophie, Romanische Philologie, Semitische Philologie, Slavische Philologie, Vergleichende Sprachwissenschaft, Volkskunde, Volkstheorie und Grenzlandkunde, Vorgeschichte. Zwei Fächer sollen nach Möglichkeit nicht von demselben Fachvertreter geprüft werden.

(<sup>3</sup>) Auf Antrag kann in besonderen Fällen auch Wirtschaftswissenschaft als Hauptfach genehmigt werden; Bewerbern, die bereits den wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrad (Dr. rer. vol.) erworben haben, wird die Genehmigung nicht erteilt.

(<sup>4</sup>) Nebenfächer können aus den Fachgebieten anderer Fakultäten entnommen werden. Voraussetzung für die Zulassung dieser Nebenfächer durch die Fakultät ist ein sinnvoller innerer Zusammenhang mit dem Hauptfach, den der Bewerber in seinem Besuch zu begründen hat. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Dekan nach Anhören der Berichterstatter, gegebenenfalls der Fakultät sowie der Dekane der anderen beteiligten Fakultäten.

(<sup>5</sup>) Die Verbindung dreier Fächer aus dem Gebiet der Geschichte (Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Kirchengeschichte, Vorgeschichte, Volkstheorie) ist ausgeschlossen.

(<sup>6</sup>) Philosophie, Erziehungswissenschaft und Psychologie sowie Deutsche Philologie, Nordische Philologie und Volkskunde dürfen zusammen nur in Verbindung mit einem vierten Fach gewählt werden.

(<sup>7</sup>) Weitere Prüfungsfächer und Fächerverbindungen zu bestimmen ist Sache der Fakultät.

(<sup>8</sup>) Bewerber, welche bereits den Doktorgrad einer anderen Fakultät besitzen, werden zur Promotion nur auf Grund einer neuen Abhandlung zugelassen. Sie müssen drei Fächer wählen, in denen sie bei ihrer früheren Promotion nicht geprüft worden sind.

### Begutachtung der Abhandlung.

(1) Hält der Dekan die überreichten Zeugnisse für ungenügend, so hat er den Bewerber abzuweisen. In Zweifelsfällen hört er die Fakultät.

(2) Sind die Zeugnisse ausreichend, so läßt der Dekan den Bewerber zur Promotion zu und bestimmt für die Abhandlung zwei (in besonderen Ausnahmefällen einen) Berichterstatter. Bei Abhandlungen über Grenzgebiete zwischen zwei Fakultäten kann der zweite Berichterstatter einer anderen Fakultät angehören; in einem solchen Fall erfolgt die Benennung im Einvernehmen mit dem Dekan dieser Fakultät.

(3) Die Abhandlung muß wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit selbständiger Forschung erweisen. Die Berichterstatter stellen fest, ob die Abhandlung diesen Anforderungen entspricht. Ist dies nicht der Fall, so wird sie abgelehnt. Eine abgelehnte Abhandlung bleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

(4) Eine abgelehnte Abhandlung kann auch bei einer anderen Fakultät zum Zwecke der Promotion nicht wieder vorgelegt werden; bei späteren erneuten Anträgen auf Zulassung zur Promotion an derselben oder einer anderen Fakultät unter Vorlage einer neuen oder verbesserten Abhandlung ist in jedem Falle Mitteilung von dem vorhergegangenen schlagelagenen Versuch unter Angabe des Zeitpunktes und der Fakultät sowie des Themas der abgelehnten Abhandlung zu machen.

### Mündliche Prüfung.

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Prüfern unter dem Vorsitz des Dekans oder seines Stellvertreters; diese können zugleich Prüfer sein. Der Dekan setzt Tag und Stunde der Prüfung fest.

(2) Der Anreger der Abhandlung muß in allen Fällen zur mündlichen Prüfung hinzugezogen werden; von dieser Bestimmung darf nur bei nichtbeamteten Hochschul Lehrern abgesehen werden, die noch nicht 2 Jahre Dozenten sind.

(3) Die mündliche Prüfung darf nicht ganz oder teilweise abgehalten werden, bevor die Zulassung nach § 6 vorliegt.

(4) Die Dauer der Prüfung beträgt im Hauptfach eine Stunde, in jedem Nebenfach eine halbe Stunde.

(5) Wer in einem Prüfungsfach nicht genügt, hat die Prüfung nicht bestanden.

(6) Es werden folgende Noten erteilt:

„genügend“ (rite), „gut“ (cum laude), „sehr gut“ (magna cum laude), „ausgezeichnet“ (summa cum laude).

### Druck der Abhandlung.

(1) Innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung muß der Bewerber die Abhandlung in der von der Fakultät genehmigten Fassung drucken lassen und in der vom Dekan festgesetzten Anzahl an die Fakultät abliefern. Die Druckbogen sind der Fakultät zur Erteilung der Druckgenehmigung vorzulegen. Versäumt der Bewerber die Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Gebühren. Der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist



zur Ablieferung ausnahmsweise höchstens um ein Jahr verlängern. Der Antrag hierzu muß von dem Bewerber rechtzeitig gestellt und gehörig begründet werden.

(2) Ausnahmsweise kann die Fakultät einen Teildruck der Abhandlung gestatten, der mindestens zwei Druckbogen umfassen und einen inhaltlich abgeschlossenen Teil der Abhandlung enthalten soll. Er muß außer den sonstigen Erfordernissen einer Dissertation enthalten: eine Inhaltsangabe der ganzen Abhandlung, auf dem Titelblatt die Bezeichnung „Teildruck“, auf der Vorder- und Rückseite des Titelblattes die Angabe, daß ein gedruckter Abzug der ganzen Abhandlung oder ein Durchschlag in Maschinenschrift auf der Universitätsbibliothek in Jena niedergelegt ist. Außer den Abzügen des Teildruckes sind 5 Stücke der ganzen Abhandlung gedruckt oder 3 Stücke in Maschinenschrift an die Fakultät abzuliefern.

(3) Erscheint die Abhandlung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Schriftenreihe oder als selbständige Monographie, so kann die Zahl der an die Fakultät abzuliefernden Pflichtdrucke auf 56 Stück ermäßigt werden. In diesem Falle muß die Abhandlung in der Veröffentlichung selbst sowie in den Pflichtdrucken auf der Rückseite des Titelblattes deutlich als Dissertation gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung erfolgt durch Eindruck der Kennziffer, die die Universität Jena im Bibliotheksverkehr führt (D 27).

(4) Die Abhandlung ist auf dem Titelblatt als „Inauguraldissertation zur Erlangung des Doktorgrades, genehmigt von der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena“ sowie mit Vor- und Zunamen und Heimatsort des Verfassers zu bezeichnen. Sie muß auf der Rückseite des Titelblattes den Namen des Dekans und der Gutachter in Form folgenden Vermerks tragen:

Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gutachter: Prof. Dr. . . . . .

Zweitgutachter: Prof. Dr. . . . . .

Jena (Tag der mündlichen Prüfung)

Prof. Dr. . . . . .

dy. Dekan

(5) Als Anhang muß der Abhandlung ein Lebensabriß des Verfassers beigegeben werden. Hierbei sind Geburtstag, Geburtsort, Name und Stand der Eltern, etwaige Namensänderungen des Verfassers oder seiner Eltern, Religion, besuchte Schulen und Hochschulen anzugeben.

## § 9

### Promotion.

Nachdem der Bewerber alle Bedingungen erfüllt hat, erfolgt die Promotion durch Aushändigung des von Rektor und Dekan unterzeichneten und mit dem Universitäts- und Fakultätsiegel versehenen Doktordiploms und dessen Bekanntgabe am schwarzen Brett.

Erst der Besitz des Diploms berechtigt zur Führung des Dokortitels.

Ausländern kann auf Antrag neben dem Diplom in deutscher Sprache ein solches in lateinischer Sprache ausfertigt werden. Die Mehrkosten fallen dem Antragsteller zur Last.

#### Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen.

Ergibt sich vor Aushändigung des Doktordiploms, daß sich der Bewerber bei Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Dekan die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Gegen die Entscheidung des Dekans ist innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde an den Reichserziehungsminister zulässig.

#### Wiederholung der mündlichen Prüfung.

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann die Fakultät dem Bewerber eine Frist von mindestens drei Monaten zur Wiederholung bestimmen oder von der Wiederholung abraten.

(2) Die Wiederholungsprüfung hat sich auf alle Prüfungsfächer zu erstrecken und darf nicht auf die Fächer beschränkt werden, in denen die erste Prüfung ohne Erfolg war.

(3) Die Gebühr für die Wiederholung beträgt die Hälfte der für die erste Prüfung erhobenen Gebühr.

(4) Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

#### Entziehung des Doktorgrades.

Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt auf Grund der allgemeinen Erlasse des Reichserziehungsministers bzw. auf Grund des Gesetzes über die Führung akademischer Grade sowie der zu seiner Durchführung ergehenden Verordnungen und Erlasse. Danach kann der Doktorgrad wieder entzogen werden:

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind;
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war;
- c) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten des Tragens eines deutschen akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

#### Ehrenpromotion.

Die Fakultät kann gemäß den allgemeinen Richtlinien des Reichserziehungsministers Grad und Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber verleihen.

Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung des hierüber ausgefertigten Diploms, in dem die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

#### Schlussbestimmung.

Die Promotionsordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft.

Genehmigt durch Erlass des Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 15. März 1938 (W A 562).

# Promotionsordnung

für die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (Dr. rer. nat. und Dr. agr.)

## § 1

Die Fakultät verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder eines Doktors der Landwirtschaft (Dr. agr.) auf Grund einer von dem Bewerber verfassten wissenschaftlichen Abhandlung und einer eingehenden mündlichen Prüfung.

## § 2

### Promotionsgesuch.

- (<sup>1</sup>) Wer sich um den Doktorgrad bewerben will, hat beim Dekan einzureichen:
1. ein eigenhändig unterzeichnetes Gesuch mit Angabe der Fächer, in denen er sich der mündlichen Prüfung unterziehen will (s. § 5);
  2. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf mit Darstellung seines wissenschaftlichen Bildungsganges;
  3. den Nachweis einer den Anforderungen der Fakultät genügenden Schulbildung (§ 3);
  4. den Nachweis über ein den Forderungen von § 4 entsprechendes Hochschulstudium;
  5. den Nachweis der Unbescholtenheit;
  6. den Nachweis der Abstammung nach besonderem Fragebogen (nur für deutsche Staatsangehörige);
  7. eine in deutscher Sprache abgefasste, bisher noch nicht im Druck erschienene wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation);
  8. gegebenenfalls
    - a) die Zeugnisse über wissenschaftliche Prüfungen des Bewerbers,
    - b) wissenschaftliche Veröffentlichungen,
    - c) den Nachweis über eine öffentliche Stellung, die der Bewerber bekleidet oder bekleidet hat;
  9. den Nachweis über die Einzahlung der Promotionsgebühr (200,- RM.).
- (<sup>2</sup>) Zugleich muß der Bewerber an Eidesstatt versichern:
- daß er die Abhandlung selbsthändig verfaßt, andere als die von ihm bezeichneten Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die aus anderen Schriftwerken ganz oder annähernd wörtlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat,
- und erklären:
- a) ob er sich schon bei einer anderen Fakultät um den naturwissenschaftlichen Doktorgrad beworben hat;
  - b) ob er die Abhandlung in der vorliegenden oder in einer anderen Form zur Bewerbung um den Doktorgrad oder für eine andere wissenschaftliche Prüfung benutzt hat;
  - c) ob er sich bisher einer Staatsprüfung oder Doktorprüfung ohne Erfolg unterzogen hat.

(3) Die Zulassung von Ausländern zur Promotion bedarf der Genehmigung des Reichserziehungsministers.

(4) Die Promotion von inländischen Juden ist unzulässig.

(5) Zurücknahme des Promotionsgesuches ist solange zulässig, bis nicht durch einen ablehnenden Bescheid über die Abhandlung das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 3

Schulbildung des Bewerbers.

(1) Als Ausweis einer ausreichenden Schulbildung wird angesehen

- a) das Reifezeugnis einer anerkannten deutschen höheren Schule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
- b) das Zeugnis über eine Sonderreifeprüfung,
- c) das Zeugnis über die Begabtenprüfung.

(2) Bewerber, die ihre Schulbildung im Ausland abgeschlossen haben, müssen eine gleichwertige Schulbildung durch die entsprechenden ausländischen Zeugnisse nachweisen.

§ 4

Hochschulstudium des Bewerbers.

(1) Die Fakultät verlangt ein ordnungsmäßiges Hochschulstudium von mindestens 6 Semestern.

(2) Grundsätzlich muß der Bewerber mindestens 2 Semester an der Universität Jena studiert haben. Von dieser Bedingung kann nur ausnahmsweise abgesehen werden.

(3) Von den an einer Hochschule für Lehrerbildung verbrachten Semestern können für die Prüfungsfächer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät 2 Semester angerechnet werden.

(4) Über die Anrechnung von ausländischen Studiensemestern an Universitäten nichtdeutscher Zunge entscheidet der Dekan.

§ 5

Prüfungsfächer.

(1) Die mündliche Prüfung des Bewerbers erstreckt sich auf ein Hauptfach, dem der Gegenstand der Abhandlung entnommen ist, und zwei Nebenfächer. Als Prüfungsfächer (Haupt- und Nebenfächer) sind von der Fakultät zugelassen:

Agrikulturchemie; Anthropologie; Astronomie; Botanik; Chemie (Teilgebiete: anorganische Chemie, organische Chemie, physikalische Chemie); Geographie; Geologie, Geophysik; Landwirtschaftslehre (Teilgebiete: Betriebslehre, Pflanzenbau und Pflanzenzucht; Tierzucht); Landmaschinenlehre; Lebensmittelchemie; Mathematik; Angewandte Mathematik; Meteorologie; Mineralogie; Pharmazie (Teilgebiete: Pharmazeutische Chemie; praktische Pharmazie, Pharmacognosie); Physik (Teilgebiete: Experimentalphysik, Theoretische Physik, Angewandte Physik [Technische Physik, Angewandte Optik]); Psychologie; Tierheilkunde; Völkerkunde; Zoologie.

(2) Für die Auswahl der Nebenfächer innerhalb der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät gelten folgende Bestimmungen:

**Tech. Chemie**

1. Folgende Hauptfächer sind mit bestimmten Nebenfächern zu verbinden: Astronomie mit Mathematik; Angewandte Mathematik mit Mathematik; Chemie mit Physik; Pharmazie mit Physik; Lebensmittelchemie mit Physik; Physik mit Mathematik.

2. Folgende Hauptfächer dürfen nicht mit folgenden Nebenfächern verbunden werden: Anthropologie mit Völkerkunde und umgekehrt; Chemie mit Pharmazeutischer Chemie oder Lebensmittelchemie und umgekehrt; Pharmakognosie mit Botanik; Psychologie mit Philosophie und zugleich Pädagogik.

3. Für die Fächer Chemie, Physik und Landwirtschaftslehre gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a) Unter Chemie und Physik als Nebenfach ist stets allgemeine Chemie bzw. allgemeine Experimentalphysik zu verstehen.
- b) Die Prüfung in Chemie als Hauptfach erstreckt sich entweder auf allgemeine Chemie oder je zur Hälfte auf allgemeine Chemie und das Teilgebiet der Chemie (anorganische Chemie, organische Chemie, physikalische Chemie), dem die Arbeit angehört. Von den beiden noch zu wählenden Nebenfächern soll das eine Nebenfach Physik sein.
- c) Die Prüfung in Physik als Hauptfach erstreckt sich auf zwei Richtungen, und zwar 1. Allgemeine Experimentalphysik, 2. Theoretische Physik oder, falls die Dissertation einem Fach der angewandten Physik angehört, auf dieses Fach.

Einzelgebiete der Angewandten Physik sind folgende selbständige Fächer: Technische Physik, Angewandte Optik.

Auf Antrag kann auch Geophysik, Physikalische Chemie, Astronomie oder Kristallographie als Prüfungsfach der Angewandten Physik genommen werden.

- d) Das Fach Landwirtschaftslehre (Betriebslehre, Pflanzenbau und Pflanzenzucht, Tierzucht) ist ein Hauptfach. Die Sondergebiete sind als Prüfungsfächer nicht zugelassen. Die Prüfung in Landwirtschaftslehre wird von dem Vertreter der Landwirtschaftslehre abgehalten, dessen Gebiet die Abhandlung entnommen ist.

(<sup>1</sup>) Ein Nebenfach kann auch dem Fachgebiet einer anderen Fakultät entnommen werden. In diesem Fall ist der zuständige Fachvertreter als Prüfer zuzuziehen. Voraussetzung für die Zulassung dieses Nebenfaches durch die Fakultät ist ein sinnvoller innerer Zusammenhang mit dem Hauptfach, den der Bewerber in seinem Gesuch zu begründen hat. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Dekan nach Anhören der Berichterstatter, gegebenenfalls des Fakultätsausschusses sowie des Dekans der anderen Fakultät.

(<sup>2</sup>) In besonderen Fällen kann unter den gleichen Voraussetzungen auch das zweite Nebenfach aus einer anderen Fakultät entnommen werden.

## § 6

### Begutachtung der Abhandlung.

(<sup>1</sup>) Hält der Dekan die überreichten Zeugnisse für ungenügend, so hat er den Bewerber abzuweisen. In Zweifelsfällen hört er die Fakultät.

(<sup>2</sup>) Sind die Zeugnisse ausreichend, so läßt der Dekan den Bewerber zur Promotion zu und bestimmt für die Abhandlung zwei (in besonderen Ausnahmefällen einen) Berichterstatter. Bei Abhandlungen über Grenzgebiete zwischen zwei Fakultäten

kann der zweite Berichterstatter einer anderen Fakultät angehören; in einem solchen Fall erfolgt die Benennung im Einvernehmen mit dem Dekan dieser Fakultät.

(2) Die Abhandlung muß wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit selbständiger Forschung erweisen. Die Berichterstatter stellen fest, ob die Abhandlung diesen Anforderungen entspricht. Ist dies nicht der Fall, so wird sie abgelehnt. Eine abgelehnte Abhandlung bleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

(3) Arbeiten, die von Studierenden vor oder unmittelbar nach Abschluß des Studiums außerhalb der Universität in der Industrie angefertigt werden, sind nur dann als Dissertation anzurechnen, wenn Thema und Art der Durchführung der Arbeit vorher nach schriftlicher Mitteilung an den Dekan mit einem Hochschullehrer vereinbart und diesem die Aufsicht über die Durchführung der Arbeit zugestanden worden ist. Ausgenommen sind diejenigen Arbeiten, die nach mehrjähriger Tätigkeit in der Praxis zum Abschluß gebracht werden. In Ausnahmefällen ist die Entscheidung des Reichserziehungsministers auf dem Dienstwege einzuholen.

(4) Eine abgelehnte Abhandlung kann auch bei einer anderen Fakultät zum Zwecke der Promotion nicht wieder vorgelegt werden; bei späteren erneuten Anträgen auf Zulassung zur Promotion an derselben oder einer anderen Fakultät unter Vorlage einer neuen oder verbesserten Abhandlung ist in jedem Falle Mitteilung von dem vorhergegangenen fehlgeschlagenen Versuch unter Angabe des Zeitpunktes und der Fakultät sowie des Themas der abgelehnten Abhandlung zu machen.

§ 7

Mündliche Prüfung.

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Prüfern unter dem Vorsitz des Dekans oder seines Stellvertreters; diese können zugleich Prüfer sein. Der Dekan setzt Tag und Stunde der Prüfung fest. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vor- und Nachprüfungen außerhalb des festgesetzten Termins sind nur in dringenden Fällen mit Genehmigung des Dekans zulässig.

(2) Der Anreger der Abhandlung muß in allen Fällen zur mündlichen Prüfung hinzugezogen werden; von dieser Bestimmung darf nur bei nichtbeamteten Hochschullehrern abgesehen werden, die noch nicht 2 Jahre Dozenten sind.

(3) Die mündliche Prüfung darf nicht ganz oder teilweise abgehalten werden, bevor die Zulassung nach § 6 vorliegt.

(4) Der Bewerber wird im Hauptsache eine Stunde und in jedem Nebenfach eine halbe Stunde lang geprüft. Ist das Hauptfach geteilt, so dauert die Prüfung für jedes Fach eine halbe Stunde.

Die mündliche Prüfung im Hauptsache wird von dem Berichterstatter allein oder von diesem und dem Vertreter des Hauptfaches zu gleichen Teilen abgehalten.

(5) Wer in einem Prüfungsfach nicht genügt, hat die Prüfung nicht bestanden.

(6) Es werden folgende Noten erteilt:

„genügend“ (rite), „gut“ (cum laude), „sehr gut“ (magna cum laude), „ausgezeichnet“ (summa cum laude).

Das Ergebnis „ausgezeichnet“ wird nur ausnahmsweise erteilt und setzt Einstimmigkeit der bei der Prüfung anwesenden Fakultätsmitglieder voraus.

§ 8

Druck der Abhandlung.

(1) Innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung muß der Bewerber die Abhandlung in der von der Fakultät genehmigten Fassung drucken lassen und in der



### Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen.

Ergibt sich vor Aushändigung des Doktordiploms, daß sich der Bewerber bei Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Dekan die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Gegen die Entscheidung des Dekans ist innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde an den Reichserziehungsminister zulässig.

§ 11

### Wiederholung der mündlichen Prüfung.

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann die Fakultät dem Bewerber eine Frist von mindestens drei Monaten zur Wiederholung bestimmen oder von der Wiederholung abraten.

(2) Die Wiederholungsprüfung hat sich auf alle Prüfungsfächer zu erstrecken und darf nicht auf die Fächer beschränkt werden, in denen die erste Prüfung ohne Erfolg war.

(3) Die Gebühr für die Wiederholung beträgt die Hälfte der für die erste Prüfung erhobenen Gebühr.

(4) Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 12

### Entziehung des Doktorgrades.

Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt auf Grund der allgemeinen Erlasse des Reichserziehungsministers bzw. auf Grund des Gesetzes über die Führung akademischer Grade sowie der zu seiner Durchführung ergehenden Verordnungen und Erlasse. Danach kann der Doktorgrad wieder entzogen werden:

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind;
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war;
- c) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten des Tragens eines deutschen akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

§ 13

### Ehrenpromotion.

Die Fakultät kann gemäß den allgemeinen Richtlinien des Reichserziehungsministers Grad und Würde eines Doktors der Naturwissenschaften oder der Landwirtschaft ehrenhalber verleihen.

Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung des hierüber ausgefertigten Diploms, in dem die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

### Schlussbestimmung.

Die Promotionsordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft.

Genehmigt durch Erlass des Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 15. März 1938 (W A 562) / 19. Jan. 1939 (W A 2911).



- 1) Satzung der Theologischen Fakultät  
v. 23.6.1926
- 2) Satzung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät v. 23.6.1926
- 3) Satzung der Medizinischen Fakultät  
v. 23.6.1926
- 4) Satzung der Philosophischen Fakultät  
v. 23.6.1926
- 5) Satzung der Math.Nat. Fakultät  
v. 23.6.1926